

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG** **der Stadt Eltville am Rhein**

**Am Donnerstag, 01. Oktober 2015, 18:30 Uhr**

findet im Bursaal der Kurfürstlichen Burg,  
Burgstraße 1, 65343 Eltville am Rhein,  
eine öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Eltville statt.

### **Tagesordnung**

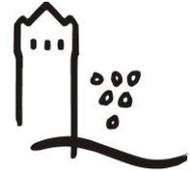
1. 2. Bauabschnitt der Rheinuferaufwertung - Beschluss über den vorgelegten Vorentwurf
2. Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein
3. Bebauungsplan "Stockborn - 2. Änderung und Ergänzung", Eltville; hier: Satzungsbeschluss
4. Aus Grau wird Bunt
5. Rheinuferaufwertung- Sachstand Poller
6. Aufgabenliste
7. Aus dem Stadtbezirk
8. Mitteilungen und Verschiedenes

In der Zeit von 18.30 Uhr bis 19.00 Uhr können die Bürgerinnen und Bürger den Ortsbeirat Eltville zu allen anstehenden Fragen ansprechen.

Eltville am Rhein, 23. September 2015

Der Vorsitzende  
des Ortsbeirates Eltville

Hans-Walter Pnischeck



02. Oktober 2015

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 30. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Eltville  
am **Donnerstag, 01. Oktober 2015, 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr**,  
im Burgsaal der Kurfürstlichen Burg,  
Burgstraße 1, 65343 Eltville am Rhein

### **Anwesend**

#### **Vorsitz:**

Herr Hans-Walter Pnischeck                      Ortsvorsteher

#### **Mitglieder:**

Frau Waltraud Wolter                              stellv. Ortsvorsteherin  
Herr Simon Eulberg                                Ortsbeiratsmitglied  
Herr Franz Anton Hulbert                        Ortsbeiratsmitglied  
Frau Linda Kreckel                                Ortsbeiratsmitglied & Schriftführerin

#### **Vom Magistrat:**

Herr Patrick Kunkel                                Bürgermeister

#### **Von der Stadtverordnetenversammlung:**

Herr Matthias Beyer                                Stadtverordneter  
Herr Andreas Panz                                 Stadtverordneter

#### **Fraktionsvorsitzende:**

##### Bürgerliste:

Herr Helmut Moser                                Fraktionsvorsitzender

#### **Vom Kinder- und Jugendbeirat:**

#### **Von der Verwaltung:**

#### **Gäste:**

Beginn der Sitzung: 18.45 Uhr, etwas verspätet, da der Burgsaal nicht aufgeschlossen war und Bürgermeister Kunkel den Schlüssel holen musste und dann verspätet aufschließen musste.

Der Vorsitzende Herr Pnischeck begrüßt kurz alle Anwesenden und ruft dann zur Bürgersprechstunde auf.

#### **Bürgersprechstunde**

Zur Bürgersprechstunde waren zwar einige Bürger anwesend, allerdings stellten sie keine Fragen.

## Tagesordnung

### Eröffnung

Der Vorsitzende, Herr Pnischeck, eröffnet nun offiziell die Sitzung, begrüßt den Bürgermeister Patrick Kunkel sowie die Stadtverordneten Andreas Panz; Matthias Beyer und Helmut Moser.

Er vermerkt den rechtzeitigen Versand der Einladungen und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums mit 5 anwesenden Mitgliedern fest. Entschuldigt sind: Herr Markus Post, Herr Michael Albrecht, Herr Klaus-Dieter Leckert und Herr Thomas Engelmann.

Zum Protokoll der Sitzung vom 16.07.2015 gab es keine Einwände.

Er gratulierte Herrn Hulbert und Herrn Engelmann noch nachträglich zum Geburtstag.

OV Pnischeck informiert, dass aufgrund der Flüchtlingssituation unter TOP 2 behandelt wird und alle Punkte dann weiter nach hinten rutschen.

Dagegen gab es keine Einwände.

1. 2. Bauabschnitt der Rheinuferaufwertung - Beschluss über den vorgelegten Vorentwurf

Herr Scholtissek, Landschaftsarchitekt, stellte seinen Vorentwurf zum 2. Bauabschnitt der Rheinuferaufwertung zwischen MM-Straße und Nikolausquelle vor und erläuterte ausführlich die Fortführung der grünen Promenade. Machte Erklärungen über die Picknicktische für Radfahrer, die markanten Baumreihen und dass zum Teil auch Zierkirsche und Magnolien sowie Rosen und Rosen mit Rankgerüsten, Stauden und Gräser gepflanzt werden, die im Frühjahr blühen. Bänke unter schattigen Baumreihen sind ebenfalls vorgesehen.

Bürgermeister Kunkel teilte weiterhin mit, dass die Mittel aus dem Stadtbau-projekt stammen und die Grundplanungen in Auftrag gegeben wurden, so dass im Frühjahr bzw. zum Sektfest alles fertig ist.

Herr Hulbert stellte die Frage nach den Pflegekosten und Frau Wolter fragte nach den Spielmöglichkeiten für Kinder.

Bgm. Kunkel informiert, dass die Pflegekosten nicht steigen, da der Bauhof diese Arbeiten übernimmt.

Die Spielmöglichkeiten für Kinder werden noch im Detail besprochen.

Der Entwurf stieß auf große Zustimmung.

**Über den Vorentwurf wurde abgestimmt: 5 Ja-Stimmen (einstimmig)**

### 2. Flüchtlingssituation

Bürgermeister Kunkel informierte über die aktuelle Flüchtlingssituation und bedauerte, dass er sehr spät informiert wurde, obwohl Eltville betrof-

fen ist. Landrat Albers habe festgelegt, dass 3 Hallen ausgesucht wurden und zwar Taunusstein, Aarbergen und Eltville. 1000 Flüchtlinge werden hier entsprechend an die Städte verteilt.

Die Vorbereitungen laufen, um die Flüchtlinge menschenwürdig aufzunehmen. Die Sicherheit und Gesundheit ist zu gewährleisten. Der Kreis wird ein Beratungstelefon einrichten. Kosten entstehen der Stadt keine, da dies über den Kreis abgewickelt wird.

Bürgermeister Kunkel informierte, dass er Sicherheitskräfte beauftragen wird, um die Sicherheit zu gewährleisten. Die Kosten wird dann die Stadt übernehmen müssen.

3. Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein

OV Pnischek trug den Antrag vor, über die Neufassung der Friedhofsordnung wurde diskutiert.

Bürgermeister Kunkel informierte, dass der Deckungsgrad bei 100 % liege und wir 7 Friedhöfe haben. Die letzte Erhöhung erfolgte vor 5 Jahren.

Frau Wolter fragte, ob man die Kosten durch eine kleine Urnenhalle reduzieren könne.

Frau Kreckel fragte nach der Möglichkeit von Baumbestattungen, da sonst die Bürgerinnen und Bürger auf andere Städte und Gemeinden ausweichen würden.

Über den Antrag wurde abgestimmt:

Ziffer I = **5 Ja-Stimmen (einstimmig)**

Ziffer II = **4 Ja-Stimmen – 1 Nein-Stimme**

4. Bebauungsplan "Stockborn - 2. Änderung und Ergänzung", Eltville;  
hier: Satzungsbeschluss

Zu diesem Antrag gab es keine Fragen und darüber wurde abgestimmt

**4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung**

5. Aus Grau wird Bunt

OV Pnischek trug den Antrag vor und dass die Jugendpflegerin Wolf das Projekt begleiten wird, um die Telefonkästen mit Motiven zu verschönern.

Da das ein Vorschlag der Telekom ist und dies aus dem Antrag nicht zu ersehen war, bat Frau Wolter um Klärung, ob die Telekom die Kosten für das Material übernimmt.

Es wurde **einstimmig** beschlossen, dass das Projekt angestoßen werden soll und in der Dezember-Sitzung darüber abgestimmt wird.

6. Rheinuferaufwertung- Sachstand Poller  
OV Pnischeck und Bürgermeister Kunkel stellten den Plan den Mitgliedern des Ortsbeirates sowie den Bürgern aus der Bürgersprechstunde (Anlieger) vor, um das Rheinufer attraktiver zu gestalten und den Autoverkehr einzudämmen. Es ist ein autofreies Rheinufer vorgesehen, um die Altstadt zu entlasten und das Anliegerparken zu verbessern.  
1 Poller wird in der Rosengasse und 1 Poller am Eingang der Leergasse aufgestellt sowie ein Poller (feststehend) am Martinstor.  
Die Kosten betragen 30.000 Euro und durch Parkberechtigungen geregelt. Die Zeiten werden noch festgelegt. Ende Oktober werden die Poller aufgestellt.  
Auch das Zeitlimit kann variabel bei diesem System eingestellt werden.

Es ist vorgesehen, nach ca. einem Jahr den Sachstand zu prüfen, und mit den Anliegern zu besprechen, wie sich das System bewährt hat.

7. Aufgabenliste  
Eine weitere Hundetoilette (Dog-Station) soll im Weinbergsweg zur Regina Pacis aufgestellt werden)

Jeder Ortsteil bekommt einen Weihnachtsbaum, in Eltville soll der Weihnachtsbaum an der Bäckerei Dries aufgestellt werden.

8. Aus dem Stadtbezirk

OV Pnischeck informierte, dass bisher keine Securitykräfte gefunden wurden.

Ruhender Verkehr muss dringend überwacht werden.

9. Mitteilungen und Verschiedenes  
Herr Panz fragte OV Pnischeck, ob ein Gespräch mit der IGE bezüglich der Fußgängerzone stattgefunden hat.

Diese Punkte werden in die neue Gestaltungssatzung eingearbeitet.

Die Frage nach dem Mobs wurde wie folgt beantwortet: Er wird zwar ab und zu benötigt, aber der Ansturm ist ausgeblieben, da sich die Bürger meist direkt an das Rathaus wenden und von Angehörigen hingebacht werden.

Ende der Sitzung: 20.30 Uhr

## **Entschuldigt**

### **Vorsitz / Mitglieder:**

Herr Klaus-Dieter Leckert	stellv. Ortsvorsteher
Herr Michael Albrecht	Ortsbeiratsmitglied
Herr Thomas Engelmann	Ortsbeiratsmitglied
Herr Markus Post	Ortsbeiratsmitglied

(Anwesenheitsliste entfernt)

### **Vom Magistrat:**

### **Von der Stadtverordnetenversammlung:**

### **Fraktionsvorsitzende:**

### **Vom Kinder- und Jugendbeirat:**

### **Anlage:**

Protokoll der 30. Sitzung des Ortsbeirates Eltville



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-627/2015

Datum: 15. September 2015

Aktenzeichen	III/2-1
Federführendes Amt	Kommunaler Hochbau, Denkmalschutz (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Udo Späth

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	22. September 2015
Ortsbeirat Eltville	01. Oktober 2015

### Betreff:

**2. Bauabschnitt der Rheinuferaufwertung - Beschluss über den vorgelegten Vorentwurf**

### Beschlussvorschlag:

Dem durch den Landschaftsarchitekten Scholtissek vorgestellten Vorentwurf zum 2. Bauabschnitt der Rheinuferaufwertung zwischen MM-Straße und Nikolausquelle wird zugestimmt. Die entsprechenden Ausführungsunterlagen sind auf Grundlage dieser Planung zu erarbeiten.

### Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 28. Juli 2015 hat der Magistrat die Planungsleistungen für den 2. Abschnitt der Rheinuferaufwertung an das Landschaftsarchitekturbüro Scholtissek vergeben. Der vorgestellte Entwurf beinhaltet die Gedanken aus dem Teilräumlichen Städtebaulichen Entwicklungskonzept "Aufwertung Rheinufer Eltville" und führt diese konsequent weiter.

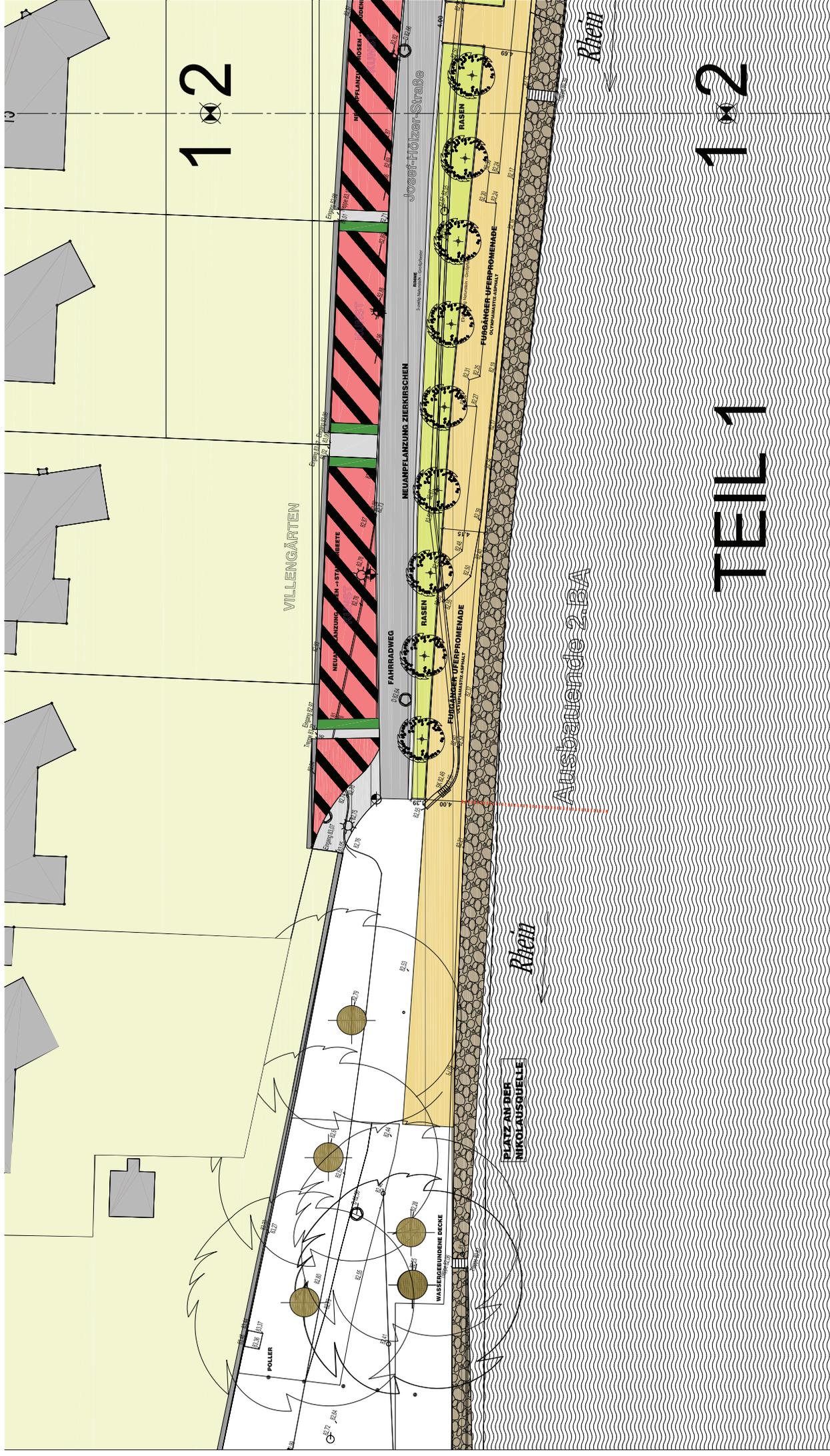
Damit die weiteren Schritte veranlasst werden können ( Wasserrechtliche Genehmigung, Denkmalschutzrechtliche Genehmigung), soll der durch den Planer vorgestellte Entwurf inhaltlich durch den Magistrat beschlossen werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Anlage(n):

- (1) Entwurf Teil 1
- (2) Entwurf Teil 2
- (3) Entwurf Teil 3

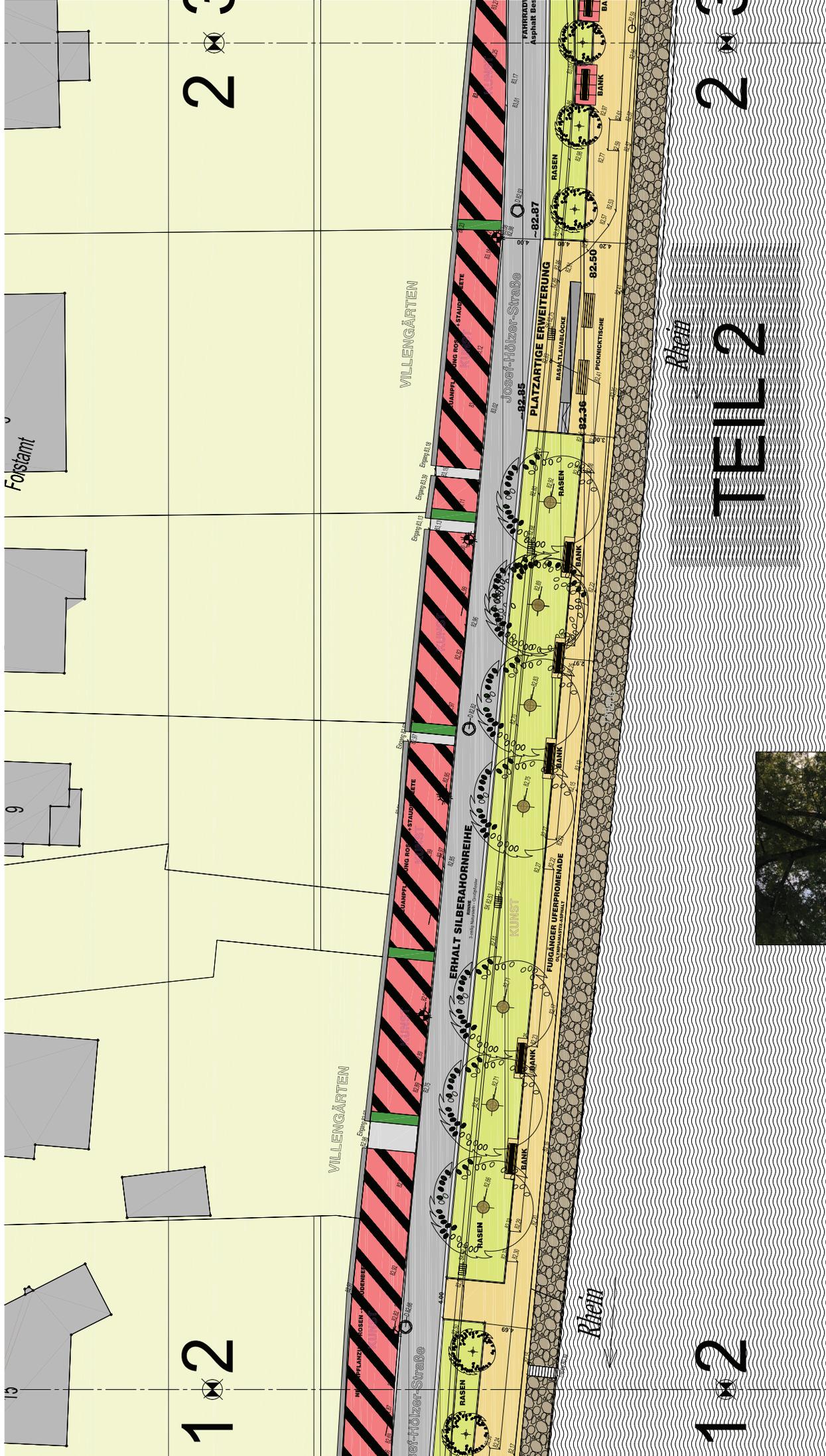
Patrick Kunkel  
Bürgermeister

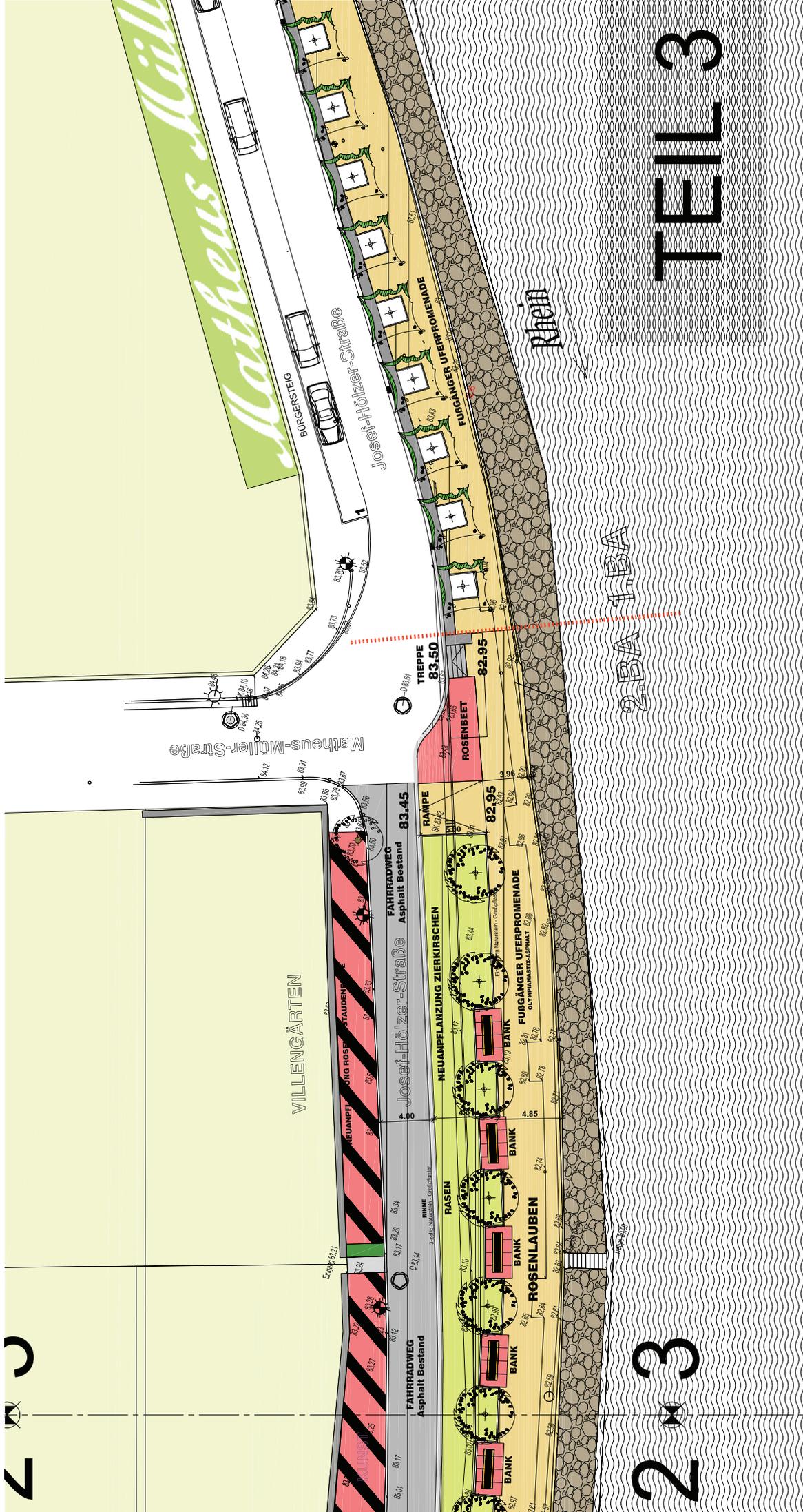


# TEIL 1

## 1x2







2 x 3

2 BA 1 BA

TEIL 3



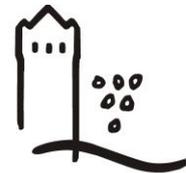
STAD<sup>f</sup>

Umgestaltung

- VOR

M. 1:200
VORENTWURF

DI AND · DE 40145 · V0001  
Magistrat der Stadt Eitville am Rhein 16.09.2015 1 : 280



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-594/2015

Datum: 18. Juni 2015

Aktenzeichen	731-00
Federführendes Amt	Forstwesen, Friedhofs- und Bestattungswesen, unbebau- te Liegenschaften
Vorlagenerstellung	Herr Becker

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	23. Juni 2015
Magistrat	30. Juni 2015
Magistrat	08. September 2015
Haupt- und Finanzausschuss	21. September 2015
Ortsbeirat Hattenheim	30. September 2015
Ortsbeirat Rauenthal	30. September 2015
Ortsbeirat Eltville	01. Oktober 2015
Ortsbeirat Erbach	01. Oktober 2015
Stadtverordnetenversammlung	05. Oktober 2015
Ortsbeirat Martinthal	14. Oktober 2015
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2015
Haupt- und Finanzausschuss	01. Februar 2016
Stadtverordnetenversammlung	29. Februar 2016

#### **Betreff:**

**Neufassung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein**

#### **Beschlussvorschlag:**

I.

1. Der Neufassung der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein wird in der vorgelegten Form (Anlage 1) zugestimmt.

2. Der Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein wird in der vorgelegten Form (Anlage 2) zugestimmt.

II.

Bei den gestalterischen Umsetzungen der neuen Grabalternative in Form von individuell gestaltbaren Gemeinschaftsgrabfeldern für Urnen- und Erdbestattungen (Rosengrabfelder, Baumgrabfelder) sind die Ortsbeiräte einzubeziehen.

**Sachverhalt:**

Zu Ziffer 1. des Beschlussvorschlages:

Die neue Friedhofsordnung trägt den Anforderungen einer zeitgerechten Bestattungskultur und dem kommunalen Anspruch der Kostendeckung in Einklang zu bringen, Rechnung. Weiterhin wurden redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes vorgenommen.

Neben den Beisetzungen im anonymen Grabfeld und in den Urnenwänden soll nunmehr mit der Einrichtung von individuell gestaltbaren Gemeinschaftsgrabfeldern für Urnen- und Erdbestattungen (Rosengrabfelder, Baumgrabfelder) eine weitere Grabalternative ohne langjährigen Pflegeaufwand für die Angehörigen eingeführt werden.

Die Anlage der Gemeinschaftsgrabfelder erfolgt als Rasenfläche, deren Pflege der Stadt obliegt. Vorgesehen sind leicht versenkte Namenstafeln alternativ Namenstafel an zentraler Stelle.

Zu Ziffer 2. des Beschlussvorschlages:

Nach § 93 Absatz 2 HGO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu erzielen. Die Gebührensätze sind nach § 10 Absatz 2 KAG in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden können.

Im Rahmen der alljährlichen Haushaltsgenehmigungsverfügungen der Kommunal- und Finanzaufsicht wurde die Stadt Eltville am Rhein aufgefordert, für eine Kostendeckung im Gebührenhaushalt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ Sorge zu tragen. Darüber hinaus verschärft sich diese Forderung auch innerhalb der Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm Hessen (KSH), welche am 17. Dezember 2012 unter Bezugnahme auf entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen einer Vereinbarung beschlossen wurde. Obwohl mit Wirkung vom 16. Juli 2013 die letzte Gebührenerhebung erfolgte, weist der Gebührenhaushalt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ für die Jahre 2013 und 2014 immer noch ein Defizit von durchschnittlich 244.615,85 € / Jahr aus.

Die Ursachen für die weiterhin erhebliche Unterdeckung liegen insbesondere bei der Stagnation der Benutzung städtischer Trauerhallen, der Zunahme von Urnenbeisetzungen bei gleichzeitiger Abnahme der Erdbestattungen, dem Rückgang der Fallzahlen des Erwerbs von Nutzungsrechten (2011 = 120 Nutzungsrechte; 2014 = 74 Nutzungsrechte) sowie der gestiegenen Anforderungen an die Instandhaltung und Erweiterung der Friedhofsanlagen.

Weiterhin schlägt die Rechtsform des Betriebshofes als Eigenbetrieb mit Mehrausgaben im Gebührenhaushalt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ in Höhe von rd. 75.000,00 € zu Buche (Rechnungsstellungen für Arbeitsleistungen und Geräteeinsatz von drei Mitarbeitern).

Das Gutachten der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Willitzer, Baumann und Schwed „Kalkulation kostendeckender Friedhofsgebühren nach § 10 KAG für das Wirtschaftsjahr 2015 und 2016“ sowie die „Ermittlung des Gebührenbedarfs“ und die „Kalkulation der Gebühren“ vom 17. Juni 2015 liegen der Beschlussvorlage in Form der Anlage 3 bei.

Gegenüber der kalkulierten Gebühr in Höhe von 555,00 € für die Friedhofshallennutzung im Rahmen einer Trauerfeier empfiehlt die Verwaltung die Gebührenposition auf 260,00 € zu reduzieren (= bisheriger Gebührensatz). Eine daraus resultierende Gebührenunterdeckung von rechnerisch 25.400,00 €/Jahr wird vor dem Hintergrund der Vermeidung eines erheblichen Rückgangs der aktuellen Nutzungen und damit weitaus höherer Defizite als vertretbar angesehen.

Die bewusste Gebührenkorrektur im Bereich der Friedhofshallennutzung mit Trauerfeier soll darüber hinaus eine steigende Akzeptanz des erforderlichen Gebührenaussgleichs in der Bevölkerung begleiten und die Entscheidungen zugunsten einer Trauerhallennutzung auch in Bezug auf die zukünftige Weiterentwicklung der städtischen Friedhöfe / Bestattungsarten nachhaltig steigern und somit wieder ein vollumfängliches Abschiednehmen auf den Friedhöfen der Stadt Eltville am Rhein ermöglichen.

Die Ergebnisse der vorgenommenen Ermittlung kostendeckender Friedhofsgebühren sind in der nun zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung eingearbeitet (Anlage 2).

Die vorgelegte Neufassung der Gebührenordnung entspricht der Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes.

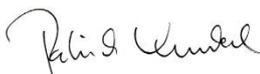
Zur Verdeutlichung der Änderungen wird auf beigefügte Synopsen – Anlage 4 zur Friedhofsordnung und Anlage 5 zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung – verwiesen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bei Anhebung der Gebühren auf die beschlossenen Werte ergeben sich auf Grundlage der prognostizierten Fallzahlen Mehreinnahmen gegenüber den bisherigen Gebühren in Höhe von ca. 237.800,00 € / Jahr mit kalkulierter Trauerhallengebühr bzw. 212.400,00 EUR / Jahr mit geänderter Trauerhallengebühr.

### **Anlage(n):**

- (1) Neufassung Friedhofsordnung
- (2) Neufassung Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
- (3) Kalkulation
- (4) Synopse Friedhofsordnung
- (5) Synopse Gebührenordnung
- (6) Gegenüberstellung Nutzungszeit und Gebührensätze
- (7) Ergänzung - Beispielberechnungen nach Bestattungsarten



Patrick Kunkel  
Bürgermeister

# Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I S. 188) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in der Sitzung vom ..... für die Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein folgende

## **Satzung (Friedhofsordnung)**

beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein:

- a) Friedhof Eltville
- b) Friedhof Erbach
- c) Friedhof Hattenheim, Wilhelmstraße/Waldbachstraße (Alter Friedhof)
- d) Friedhof Hattenheim, Waldbachstraße (Neuer Friedhof)
- e) Friedhof Martinthal
- f) Friedhof Rauenthal, Antoniusgasse/Friedhofsweg (Alter Friedhof)
- g) Friedhof Rauenthal, Auf der Großen Straße (Neuer Friedhof)

#### **§ 2 Verwaltung der Friedhöfe**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Eltville am Rhein - Friedhofsverwaltung -, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.



### **§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.**
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen,**
  - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eltville am Rhein waren oder**
  - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe hatten oder**
  - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Eltville am Rhein beigesetzt werden**
  - d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Eltville am Rhein gelebt haben oder**
  - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.**

**Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eltville am Rhein waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.**

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.**
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.**



## § 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede Friedhofsbesucherin und jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und nur unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
  - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
  - i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.



## § 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Zulassungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Ausstellung der Zulassungskarte erfolgt unbefristet.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 18.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern, gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.



- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssetzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## II. Bestattungen

### § 7 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Die Friedhofsverwaltung vermittelt weder die Vornahme kirchlicher Handlungen noch die Besorgung sonstiger Angelegenheiten. Das gilt auch für Dekorationen, musikalische Ausgestaltung usw.

### § 8 Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschenurnen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle/in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.
- (4) Die Ausschmückung der Leichenhallen bzw. der Friedhofskapelle und der Gräber wird von den Angehörigen der Verstorbenen selbst veranlaßt.



## § 9 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (2) Die Särge werden spätestens eine Stunde vor der Bestattung verschlossen. Sie dürfen dann nicht mehr geöffnet werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann bei schnell verwesenden Leichen die Särge sofort für dauernd verschließen lassen.
- (4) Särge, die von auswärts überführt werden, sollen verschlossen bleiben. Das Öffnen ist nur nach Anhörung des Gesundheitsamtes mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

## § 10 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

## § 11 Ausheben der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Gräfte dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung und unter Aufsicht ihrer Beauftragten geöffnet und geschlossen werden.



- (2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## § 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.  
Der Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Unberührt bleiben die Vorschriften des § 87 der Strafprozeßordnung (StPO) in der jeweils geltenden Fassung über die Ausgrabung von Leichen zur gerichtlichen Leichenschau im Falle des Verdachts einer strafbaren Handlung.
- (6) Noch vorhandene Leichenreste oder Aschenurnen können nach Ablauf der Ruhefrist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden.

## III. Grabstättenbelegung

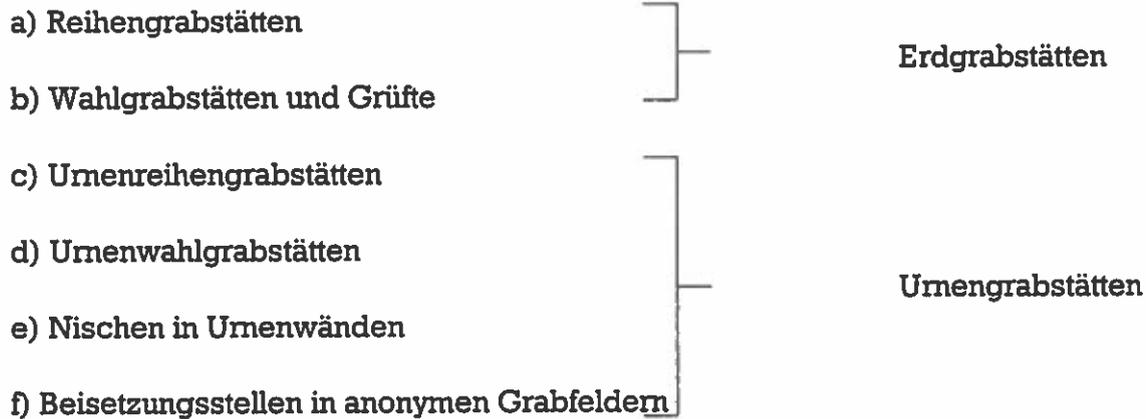
### § 13 Allgemeines

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.



(2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:



(4) Die Friedhöfe sind in Grabfelder für Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten eingeteilt.

(5) Bestattet wird nach den von der Friedhofsverwaltung aufgestellten Gesamtbelegungsplänen, die sich in Einzelbelegungspläne untergliedern. Aus diesen ergeben sich die Lagen der einzelnen Grabstätten.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(7) Die Anlage, Pflege und Unterhaltung des Ehrenfriedhofes obliegt ausschließlich der Stadt Eltville am Rhein.

(8) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenurnen sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

#### § 14 Begriffsbestimmung

(1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen bzw. eine oder mehrere Grufteinheiten umfassen.



- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

### § 15 Belegung der Grabstätten

- (1) In jeder Erdgrabstelle, mit Ausnahme des Tiefengrabes, darf nur eine Leiche bestattet werden.  
Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Kinder unter einem Jahr können in dem Grab des Vaters, der Mutter oder sonstiger Verwandten bestattet werden, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes nicht die der Leiche des Erwachsenen übersteigt.

### § 16 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt
- |   |          |
|---|----------|
| a) bei Erwachsenen und Kindern vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 30 Jahre |
| b) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                | 20 Jahre |
- Eine Verlängerung der Nutzungszeit von Kindergräbern ist auf Antrag möglich.
- (2) Die Ruhefrist für Aschenurnen beträgt
- |   |          |
|---|----------|
| a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten | 20 Jahre |
| b) in Urnenwänden                           | 15 Jahre |
- (3) Bestattet darf nur werden, wenn für die betreffende Grabstätte die Ruhefrist durch eine entsprechend lange Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte gewährleistet ist.

### § 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.



- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
  - c) Gemeinschaftsgrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
- (3) Gemeinschaftsgrabfelder sind für Reihengrabstätten bestimmte Flächen, die als einheitliche Rasenflächen angelegt werden. Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Grabstätten haben folgende Maße (Grabbeete einschl. Einfassung):
- a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren
    - Länge: 1,20 m
    - Breite: 0,60 m
    - Abstand: 0,40 m (Länge und Breite)
  - b) für Verstorbene über 5 Jahre
    - Länge: 2,20 m
    - Breite: 0,90 m
    - Abstand: 0,40 m (Länge und Breite)

### § 18 Wiederbelegung von Reihengrabstätten

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist spätestens drei Monate vorher öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

### § 19 Wahlgrabstätten und Grüfte

- (1) Wahlgrabstätten und Grüfte (§ 32) sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten sowie Grüfte mit einer oder mehreren Grufteinheiten für eine bestimmte Nutzungsdauer abgegeben.
- (3) Tiefengräber sind Wahlgrabstätten mit zwei übereinanderliegenden Grabstellen.



**(4) Die Maße (Grabbeete einschl. Einfassung) der Wahlgrabstätten betragen:**

**Einzelstelle (Einzelwahlgrabstätte und Tiefengrab)**

**Länge: 2,50 m**

**Breite: 0,90 m**

**Abstand: 0,40 m**

**Doppelstelle (Doppelwahlgrabstätte)**

**Länge: 2,50 m**

**Breite: 2,20 m**

**Abstand: 0,40 m**

**Je weitere Stelle in der Breite: 1,30 m**

**(5) Die äußeren Maße eines Gruftplatzes betragen 3,00 m Länge und 1,50 m Breite. Die inneren, unterirdischen Maße (Gruftinheit) betragen im Lichten 2,40 m Länge, 2,00 m Tiefe und 0,90 m Breite. Die Oberkante der Decke ist mindestens 0,40 m unter Geländehöhe zu legen.**

**(6) Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung gestatten oder festsetzen, wenn dies wegen besonderer Umstände erforderlich ist. Bei den bereits vorhandenen Friedhöfen gelten die Grabmaße der Belegungspläne.**

## **§ 20 Erwerb des Nutzungsrechts**

**(1) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder einer Gruft kann jederzeit auf Antrag und Entrichtung der zur Zeit der Antragstellung geltenden entsprechenden Gebühr verliehen werden. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche der Erwerberin oder des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Über den Erwerb des Nutzungsrechts stellt die Friedhofsverwaltung der bzw. dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde aus. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Urkunde.**

**(2) Die Übertragung des Nutzungsrechts an eine andere als in § 21 Abs. 2 genannte Person ist unzulässig.**

**(3) Das Nutzungsrecht wird bei Erdwahlgrabstätten und Grüften für die Dauer von 30 Jahren und bei Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren, vom Tage des Erwerbs an gerechnet, verliehen. Es kann auf Antrag gegen Zahlung der zur Zeit der Antragstellung geltenden Gebühr verlängert bzw. wiedererworben werden. Der Wiedererwerb erstreckt sich bei Erdwahlgrabstätten auf 30 Jahre und bei Urnenwahlgrabstätten auf 25 Jahre. Er soll rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.**



Auf Grabfeldern, die von der Friedhofsverwaltung zur Einebnung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise aufgerufen sind, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts ausgeschlossen.

- (4) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfaßt einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.
- (5) Das Recht auf Bestattung in einer Wahlgrabstätte oder einer Gruft, läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für die zu bestattende Person die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Bestattung verlängert worden ist.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, die auf der Grabstätte befindlichen Grab- und Denkmalanlagen einschließlich der Fundamente sowie die gärtnerischen Anlagen innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Bleibt die Aufforderung erfolglos, werden die Anlagen abgeräumt. Auf § 30 der Friedhofsordnung wird verwiesen.
- (7) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder einer Gruft kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die bauliche Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht oder die Würde des Friedhofes nicht wahrt.

Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Falls die oder der Nutzungsberechtigte bzw. deren oder dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. In dem Entziehungsbescheid ist die jeweilige bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen und gärtnerischen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt die bzw. der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung zur Abräumung nicht nach, wird das Abräumen zu Lasten des Verpflichteten durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

Die Bestatteten verbleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist in der Grabstätte. Eine weitere Belegung während dieser Zeit ist nicht zulässig.



## **§ 21 Erwerb des Nutzungsrechts im Todesfall des Berechtigten**

- (1) In den Wahlgrabstätten und Grüften können die Erwerberin oder der Erwerber des Nutzungsrechts und ihre oder seine Angehörigen bestattet werden.**
- (2) Als Angehörige gelten:**
  - a) der Ehegatte / Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**
  - b) Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie und angenommene Kinder**
  - c) Geschwister und deren Ehegatten und Lebenspartner**
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aus dem in Absatz 2 genannten Personenkreis eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr oder ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der oder des Übertragenden wirksam wird. Wird keine derartige Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten bzw. des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:**
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,**
  - b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,**
  - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,**
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,**
  - e) auf die Eltern,**
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,**
  - g) auf die Stiefgeschwister,**
  - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.**

**Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird die oder der Älteste Nutzungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigter.**
- (4) Die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 3 übertragen; sie oder er bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.**



- (5) Jede Rechtsnachfolgerin bzw. jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

## **§ 22 Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.  
Voraussetzung für die Rückübertragung ist, dass die Friedhofsverwaltung in die Rückübertragung einwilligt. Kosten für entstehende bauliche Veränderungen hat der bisherige Nutzungsberechtigte zu tragen. Es erfolgt keine, auch nicht teilweise, Rückerstattung gezahlter Gebühren.
- (2) Die Rücknahme der Grabstätte erfolgt erst nach Abräumen der auf dem Grab befindlichen Anlagen. Gräfte bleiben erhalten. Die von den Nutzungsberechtigten zur Herstellung der Gruft gemachten Aufwendungen werden nicht erstattet.

## **§ 23 Aschenbeisetzungen**

- (1) Die Einäscherung erfolgt nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380) und dessen Durchführungsverordnungen.
- (2) Aschenreste (Aschenurnen) dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung und nur dann beigesetzt werden, wenn die Einäscherungsbescheinigung vorliegt. Die Beisetzung erfolgt auf Antrag der Angehörigen.
- (3) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden
  - a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten,
  - b) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, Gräften sowie Reihengrabstätten,
  - c) in Nischen der Urnenwänden
  - d) in Gemeinschaftsgrabfeldern
  - e) in anonymen Grabfeldern



In einer zu Ziffer b) genannten Grabstätte dürfen bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden; in einer Reihengrabstätte nur dann, wenn die Ruhefrist der Aschenurne die Ruhefrist des Erstbestatteten nicht übersteigt.

Ist eine Grabstätte gemäß Ziffer b) bereits mit einer Aschenurne belegt, so ist innerhalb der Ruhefrist der Aschenurne eine weitere Belegung mit einer Leiche nicht möglich.  
§ 13 bleibt unberührt.

- (4) Urnenreihengrabstätten (hierzu gehören auch die Nischen in Urnenwänden) sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Bestattungsfalle für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung der Aschenurne abgegeben werden.  
In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenurne, in der Nische einer Urnenwand können bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Bei der Beisetzung einer zweiten Aschenurne in einer Nische der Urnenwand sind die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, dass die Ruhefrist der beizusetzenden zweiten Aschenurne gewahrt ist. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (5) Urnenwahlgrabstätten (hierunter fallen auch die Urnenerd-kammern) sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (6) Gemeinschaftsgrabfelder sind für Urnenbeisetzungen in einem Urnenreihengrab oder in einem Urnenwahlgrab für zwei Urnen bestimmte Flächen, die als einheitliche Rasenflächen angelegt werden. Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Abdeckplatten / Pultsteine für die Nischen der Urnenwände bzw. der Urnenerd-kammern sind Bestandteil der jeweiligen Grabstätten. Ersatzabdeckplatten / -pultsteine sind ausschließlich über die Friedhofsverwaltung zu beziehen.
- (8) Anonyme Grabfelder werden als einheitliche Rasenflächen angelegt. Die Pflege und Unterhaltung der anonymen Grabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzungsstellen werden nicht durch Hügel, Einfassungen oder sonstige Gestaltungen als Grabstätten kenntlich gemacht. Besondere Hinweise auf die Beigesetzten in Form von Grabkreuzen, Namensschildern oder Gedenktafeln sind nicht gestattet. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Die Beisetzungen der Aschenurnen in anonymen Grabfeldern erfolgen in aller Stille (ohne Anwesenheit von Angehörigen und Trauergemeinde) durch die Friedhofsverwaltung. Umbettungen aus anonymen Grabfeldern sind nicht zulässig.
- (9) Nach Ablauf der Nutzungszeit an Grabstätten, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenurnen zu entnehmen und an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (10) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.



## **§ 24 Größe der Urnengrabstätten**

- (1) Die Maße der Urnenreihengrabstätten sind 0,50 m x 1,00 m, Abstand 0,40 m (Grabstätte für eine Aschurne). Die inneren Maße der Nische einer Urnenwand sind 0,265 m x 0,45 m.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten in der Größe von 1,00 m x 0,50 m (Grabstätte für zwei Aschurnen) bzw. 1,00 m x 1,00 m (Grabstätte für vier Aschurnen). Der Abstand beträgt jeweils 0,40 m.
- (3) Die Maße der Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten im Gemeinschaftsgrabfeld betragen 1,00 m x 0,50 m, Abstand 0,40 m.

## **§ 25 Ausgrabung von Aschurnen**

- (1) Soll eine Aschurne ausgegraben und zur Beisetzung auf einen auswärtigen Friedhof versandt werden, ist eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes vorzulegen, dass am Bestattungsort eine Grabstätte zur Verfügung steht.
- (2) Der Versand der Aschurne erfolgt nur von Friedhofsverwaltung zu Friedhofsverwaltung. Den Angehörigen darf keine Aschurne ausgehändigt werden.

## **IV. Grabstättengestaltung**

### **§ 26 Allgemeines**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden. Schutzvorrichtungen für Grabmale werden nicht zugelassen.
- (3) Das Anbringen von Lichtbildern, Perlenkränzen, Glas-, Porzellan- und Blechgegenständen ist untersagt. Bänke, Stühle usw. dürfen auf Gräbern und in den Wegen nicht aufgestellt werden.
- (4) Die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.



## § 27 Mitwirkung der Friedhofsverwaltung

- (1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Kreuzen, Einfassungen oder sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung errichtete oder mit den genehmigten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen beseitigt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für eine Grabstätte Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für eine Grabstätte Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.
- (3) Die Zustimmung im Sinne von Abs. 1 ist vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Die ggf. nach baurechtlichen und sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis ist nachzuweisen.
- (4) Für Schrift und Ornamentik können Einzelzeichnungen in größerem Maßstab verlangt werden. Von figürlichem Schmuck und von größeren Grabmälern und Baulichkeiten sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung Modelle und Größenschablonen aufzustellen.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind. Die genehmigte Ausfertigung der Friedhofsverwaltung ist bei der Errichtung usw. der baulichen Anlagen mitzuführen. Einzelheiten sind aus der Genehmigung zu ersehen.

## § 28 Aufstellung der Grabmale

- (1) Grabmale sind entsprechend der Größe und Schwere nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik und des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) zu beachten. Satz 1 und 2 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.



- (2) Der Zeitpunkt des Abtransportes sowie der Errichtung usw. der baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Die Arbeiten dürfen nur während der Arbeitszeit der Friedhofsbediensteten durchgeführt werden. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.
- (3) Fundamente auf zwei- oder mehrstelligen Grabstätten sind so auszuführen, dass bei der zweiten oder weiteren Belegung der Grabaushub und die Schaffung eines ausreichenden Absenkungsraumes für den Sarg bzw. für die Aschurne gewährleistet ist.
- (4) Die durch die Arbeiten beschädigten Wege und Anlagen sind unverzüglich durch den Schädiger instandzusetzen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die baulichen Anlagen satzungsgemäß angelegt worden sind.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann bei witterungsbedingten Einflüssen oder bei Vorliegen anderer triftigen Gründe die Arbeiten einstellen oder das Befahren der Wege untersagen.
- (7) Umfangreiche Arbeiten (Änderungen usw.) müssen, soweit es möglich ist, außerhalb des Friedhofs vorgenommen werden.

### **§ 29 Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Die Inhaber bzw. die Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen bzw. Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.  
Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.



### § 30 Entfernung

- (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Bei der zweiten oder weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte ist die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabmal, Einfassung und Bepflanzung zu beseitigen. Die Kosten hat die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte zu tragen. Fundamente müssen entfernt werden, wenn sich der erforderliche Grabaushub und ein ausreichender Absenkungsraum für den Sarg oder für die Aschurne auf andere Weise nicht herstellen lassen.
- (3) Die Wiederaufstellung der Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf anderen Grabstätten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Einfassung, Fundamente usw.) innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Kommen die die Inhaber bzw. die Nutzungsberechtigten der Grabstätten dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Eltville am Rhein über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, haben die bisherigen Inhaber der Grabstätten, die bisherigen Nutzungsberechtigten bzw. deren Erben die Kosten zu tragen.

Bei Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt die Abräumung durch die Friedhofsverwaltung.

- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege nicht entfernt oder geändert werden.



### § 31 Art und Abmessung der Grabmale

- (1) Das Grabmal muss den baurechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- (2) Höhe und Breite des Grabmals müssen in angemessenem Verhältnis zueinander und zur Größe der Grabstätten stehen.
- (3) Für Steingrabmale gelten folgende Höchstmaße (die Maße sind von Oberkante Grabhügel ab zu messen):
  - a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Höhe: 0,80 m  
Breite: 0,50 m  
Stärke 0,15 m
  - b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  
Höhe: 1,00 m  
Breite: 0,70 m  
Stärke: 0,20 m
  - c) einstellige Erdwahlgrabstätten und Tiefengräber  
Höhe: 1,30 m  
Breite: 0,70 m  
Stärke: 0,20 m
  - d) mehrstellige Erdwahlgrabstätten  
Höhe: 1,30 m  
Breite: 0,40 m weniger als die Grabbreite beträgt  
Stärke: 0,25 m
  - e) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen  
Höhe: 0,60 m  
Breite: 0,40 m  
Stärke: 0,15 m
  - f) Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen  
Höhe: 0,95 m  
Breite: 0,80 m  
Stärke: 0,20 m



- (4) Die Sockel freistehender Steinkreuze dürfen in der Höhe das Maß von höchstens 1/3 der Gesamthöhe des Kreuzes nicht überschreiten. Die Breite eines Steinkreuzes muss 0,40 m geringer sein als die Grabbreite. Für die Höhe und Stärke der Steinkreuze gelten die in Abs. 3 festgelegten Höchstmaße.
- (5) Für liegende Grabmale sowie für Grabmale, die an besonderen Stellen aufgestellt werden sollen, werden die Größenmaße im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

### § 32 Gräfte

- (1) Gräfte dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an den dazu vorgesehenen Gruftplätzen gebaut werden.
- (2) Die Bauzeichnungen sind der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Bauanträge bedürfen zuvor der baurechtlichen Genehmigung.
- (3) Die Grufteinheit darf nur mit zwei Särgen übereinander belegt werden.
- (4) Die Gräfte müssen an den Seiten von Mauerwerk umschlossen sein. Der Boden ist wasserdurchlässig, aus in Sand verlegter Ziegelrolschicht herzustellen. Für ausreichende Belüftung ist Sorge zu tragen.
- (5) Der Eingang zur Gruft ist an der Stirnseite unterirdisch herzustellen, nach dem Einbringen des Sarges zu vermauern oder mit Betonplatten zu verschließen und mit Erde zu verfüllen.
- (6) Das Betreten der Gruft ist nur zulässig, nachdem durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung festgestellt ist, dass keine Gefahr (Stickluft usw.) gegeben ist.

### § 33 Werkstoffe und ihre Bearbeitung

- (1) Grabmale und Einfassungen sind aus folgenden Materialien herzustellen:
  - a) wetterbeständiger bearbeiteter Naturstein
  - b) Kunstwerkstein, der aus reiner Natursteinkörnung hergestellt und handwerksmäßig bearbeitet ist
  - c) rohe Felsen (Findlinge)
  - d) Schmiedeeisen, das handwerksgerecht bearbeitet ist



- (2) Sockel und Grabmal sollen aus dem gleichen Werkstoff (wenn auch in verschiedener Bearbeitung) hergestellt sein.
- (3) Die Verwendung eines grell weißen Werkstoffes ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Grabfelder, die für die Bestattung von Kindern bis zum 5. Lebensjahr ausgewiesen sind.
- (4) Jede nicht materialgetreue Bearbeitung von Steinen, jede Nachahmung von Mauer- oder Steinfugen, Quadern, Felsen und Holz ist verboten. Farbanstriche an Grabmalen sind nicht zulässig. Inschriften sollen in den Farbtönen schwarz, grau, gold oder silber ausgeführt werden.
- (5) Inschriften, die nicht der Weihe des Ortes entsprechen, dürfen nicht eingesetzt, angebracht usw. werden.
- (6) Zulässige Schrift:
  - erhaben oder keilförmig eingehauen
  - ornamental behandelt
  - in Metallbuchstaben aufgesetzt

#### § 34 Holz- und Eisenkreuze

- (1) Holzkreuze sind naturlasiert zu behandeln. Für Grabstätten von Ordensschwestern und Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist weißer Anstrich gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Kreuze müssen senkrecht, ausreichend tief und fest in der Erde stehen.
- (3) Holz- und Eisenkreuze müssen in der Breite mindestens 0,40 m geringer sein als die Grabbreite. Für die Höhe und Stärke sowie den Sockel von Holz- und Eisenkreuzen gelten die in § 32 Abs. 3 und 4 festgelegten Höchstmaße.

#### § 35 Einfassungen

- (1) Einfassungen aus bearbeitetem Naturstein oder Kunstwerkstein an Grabstätten sind gestattet.
- (2) Bei Nischengräbern sind Einfassungen nicht zulässig.



- (3) Nicht zulässig sind Einfassungen aus losen Steinen (Felsbrocken), Ziegeln, Holz, Eisengitter und Ketten. Ausnahmen können bei Wahlgrabstätten mit Findlingen zugelassen werden. Treppenstufen und Eckpfosten sind nicht statthaft.
- (4) Die Einfassungsschwellen dürfen bei einstelligen Grabstätten nur 0,12 m, bei mehrstelligeren Grabstätten nur 0,15 m breit und über dem Boden im Mittel 0,15 m hoch sein.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Grabfelder besondere Gestaltungsvorschriften hinsichtlich Grabeinfassungen treffen.

### § 36 Herrichten, Bepflanzung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, den Grabfeldern für anonyme Urnenbeisetzungen und den Gemeinschaftsgrabfeldern – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.  
Die Bepflanzung und Pflege der Grabstätten kann sowohl durch die Angehörigen als auch in deren Auftrag durch Dritte erfolgen.  
Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Grabfelder bestimmte Vorschriften über die Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten erlassen.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete, möglichst niedrig bleibende Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.  
Die Grabbeete sollen flach gehalten werden. Hügel über 0,15 m sind unzulässig. Bei Grabfeldern ohne Grabeinfassung sollen keine Hügel angelegt werden.  
Grabstätten dürfen nicht mit Splitt oder einfachen Zementplatten bedeckt werden.
- (4) Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind durch die Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.



- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasser-  
verunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb  
der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Unwürdige Blumengefäße (z. B. Konservendosen usw.) dürfen nicht aufgestellt, Gieß-  
kannen sollen nicht sichtbar untergebracht werden. Spaten, Harken und andere Geräte  
dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen  
aufbewahrt werden.

### **§ 37 Instandhaltung und Reinigung der Zwischenwege**

Instandhaltung und Reinigung der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten (Zwischen-  
wege) obliegen den Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten. Zwischenwege sind mit  
Kies oder Splitt aufzufüllen.

### **§ 38 Herrichtungsverpflichtung, Vernachlässigung**

- (1) Alle Grabstätten, auch die unbelegten Wahlgrabstätten, müssen im Rahmen vorstehen-  
der Vorschriften in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und  
dauernd instand gehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Be-  
stattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von drei Monaten nach dem Er-  
werb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet  
werden.
- (3) Bäume und Sträucher sind auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung inner-  
halb einer jeweils festzusetzenden Frist zu beschneiden oder zu beseitigen. Wird die  
Aufforderung nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Erforderliche  
auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
- (4) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte wäh-  
rend der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend  
den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehal-  
ten und gepflegt, so ist der Inhaberin oder dem Inhaber bzw. der oder dem Nutzungs-  
berechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen  
Arbeiten zu setzen. Ist die Inhaberin oder der Inhaber bzw. die oder der Nutzungsbe-  
rechtigte oder deren Aufenthaltsort nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung  
in ortsüblicher Weise. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege



der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung bei Wahlgrabstätten die Grabstätten auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten oder des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- (5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 4 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (6) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind in den schriftlichen Aufforderungen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

## V. Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 39 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über deren Nutzungsrecht die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 03.05.1978 entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer wurden mit Inkrafttreten vorstehender Friedhofsordnung auf 40 Jahre seit Erwerb begrenzt (diese Frist endet spätestens am 31.12.2016).  
Die Nutzungsrechte endeten jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung (= 31.05.1979) und der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche oder Aschenreste (längstens bis 31.05.2008).  
Somit sind alle Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer befristet. Es besteht kein weiterer Regelungsbedarf mehr. Sie sind unter Abs. 1 zu subsumieren.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.



## **§ 40 Haftung**

Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, Einrichtungen usw. durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Eltville am Rhein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 41 Register**

Es sind folgende Register zu führen:

1. **Namenverzeichnis,**  
in das die bestatteten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes einzutragen sind
2. **Grabstättenregister,**  
in das die bestatteten Personen mit den laufenden Nummern der Wahlgrabstätten, Grüfte, Reihengrabstätten, Nischen in den Urnenwänden und der Positionierung in den anonymen Grabfeldern einzutragen sind
3. **Gesamtbelegungspläne und Einzelbelegungspläne**

## **§ 42 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Eltville am Rhein verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zu entrichten.

## **§ 43 Streitigkeiten**

Über Streitigkeiten der nach der Friedhofsordnung zu behandelnden Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten entscheidet der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein.



#### **§ 44 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel richten sich nach dem Gesetz über die Neufassung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 45 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, befährt,
- b) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
- e) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe e) Druckschriften verteilt,
- f) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- g) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- h) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe h) Tiere mitbringt,
- i) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe i) Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege entnimmt,
- j) entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt.

#### **§ 46 Geldbuße, Ersatzvornahme, Zwangsgeld**

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des



§ 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).

- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und der dazu gehörenden Gebührenordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen), durch Einwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76 der Neufassung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

#### **§ 47 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisherige Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 28.11.2001 einschließlich der Nachträge vom 03.04.2002, 30.03.2005 und 30.12.2008 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Eltville am Rhein, den .....

Der Magistrat  
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel  
Bürgermeister



## Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und § 42 der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom ..... hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom ..... für die Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein folgende

### Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

#### L Gebührenpflicht

##### § 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom \_\_\_\_\_ sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen werden Gebühren und Verwaltungskosten nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen im Sinne von § 13 sind:
- a) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
- Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.
- Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leiterin bzw. der Leiter in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte bzw. deren Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- b) Die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- c) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat bzw. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 2 mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 3 vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVg) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5**  
**Stundung und Erlaß von Gebühren und Kosten**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners (§ 2) können die in den §§ 7 – 13 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren und Kosten gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden, sofern hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in den jeweils gültigen Fassungen vorliegen.

**§ 6**  
**Aufrechnung**

Aufrechnungen gegen Gebühren und Verwaltungskosten, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

**II. Gebührenarten**

**§ 7**  
**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle oder der Friedhofskapelle**

Für die Benutzung der Leichenhalle oder der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für das Einstellen einer Leiche                            |          |
| - mit Trauerfeier   | 260,00 € |
| - ohne Trauerfeier  | 260,00 € |
| b) für das Einstellen einer Aschurne                          |          |
| - mit Trauerfeier   | 260,00 € |
| - ohne Trauerfeier  | 260,00 € |
| c) für das Einstellen eines Sarges eines Auswärtigen (je Tag) | 167,00 € |

**§ 8**  
**Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  |            |
| - in einer Grabstätte   | 1.182,00 € |
| - in einer Gruft  | 1.769,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr |            |
| - in einer Grabstätte   | 749,00 €   |
| - in einer Gruft  | 1.769,00 € |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenurnen werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Aschurne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Aschurne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- |  |          |
|--|----------|
| a) in einer Grabstätte                     | 591,00 € |
| b) in einer Gruft                          | 591,00 € |
| c) in einer Urnenwand oder Urnenerd-kammer | 804,00 € |
| d) in einem anonymen Grabfeld              | 591,00 € |

**§ 9**  
**Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Eltville am Rhein:

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Umbettung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr an |            |
| a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein  | 7.130,00 € |
| b) nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung                   | 3.565,00 € |
| (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                 | 3.565,00 € |

- |   |          |
|---|----------|
| (3) Für die Umbettung einer Äschurne  |          |
| a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein                        | 728,00 € |
| b) nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung | 363,00 € |
| c) aus einer Urnenwand oder Urnenerdrammer                                    |          |
| - innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein                         | 402,00 € |
| - nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung  | 201,00 € |

## § 10

### Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten

- |   |                        |
|---|------------------------|
| (1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Grundgebühren erhoben:  |                        |
| je Grabstätte / je Nische / je Urnenbeisetzungsstelle und Jahr der Nutzungszeit   | 71,00 €                |
| (2) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für die Dauer der Ruhefrist sind zu entrichten:  |                        |
| a) Erdreihengrabstätte  | 1.067,00 €             |
| b) Erdreihengrabstätte (einschl. Stein / Platte) im Gemeinschaftsgrabfeld zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung je Jahr der Nutzungsdauer   | 1.930,00 €<br>113,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte  | 467,00 €               |
| d) Urnenreihengrabstätte (einschl. Stein / Platte) im Gemeinschaftsgrabfeld zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung je Jahr der Nutzungsdauer   | 751,00 €<br>28,00 €    |
| e) Kinderreihengrabstätte   | 253,00 €               |
| f) für eine Nische in einer Urnenwand   | 1.447,00 €             |
| g) Urnenbeisetzungsstelle in einem anonymen Grabfeld  | 1.176,00 €             |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zwecke der Wahrung der Ruhezeit im Zusammenhang mit der Beisetzung einer zweiten Äschurne in der Nische einer Urnenwand sind für jedes Jahr 1/15 des Gebührensatzes nach Absatz 2 Buchstabe f) zu zahlen. |                        |

**§ 11**  
**Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Grüften**

- (1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Grundgebühren erhoben:
- |   |         |
|---|---------|
| je Grabstätte und Jahr der Nutzungszeit | 71,00 € |
|---|---------|
- (2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte oder Gruft für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) Einzelwahlgrabstätte   | 1.257,00 € |
| b) Doppelwahlgrabstätte   | 3.072,00 € |
| - für jede weitere Grabstelle<br>(zusätzlich zur Gebühr der Doppelwahlgrabstätte) | 1.815,00 € |
| c) Tiefengrab   | 3.595,00 € |
| d) Gruft (je Grufteinheit)  | 3.072,00 € |
- (3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen   | 708,00 €              |
| b) Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen im<br>Gemeinschaftsgrabfeld (einschl. Stein / Platte)<br>zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung<br>je Jahr der Nutzungsdauer | 1.929,00 €<br>28,00 € |
| c) für eine Urnenwahlgrabstätte für vier Urnen  | 1.417,00 €            |
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten, Grüften sind für jedes beantragte Jahr 1/30 und bei Urnenwahlgrabstätten 1/25 der in Absatz 2 und 3 genannten Gebührensätze zu zahlen.
- (5) Sofern das Nutzungsrecht an einer unbelegten Wahlgrabstätte für Erdbestattungen oder einer Gruft überlassen wird (Erwerb zu Lebzeiten), wird ein einmaliger Abschlag in Höhe von 20 % auf die zu entrichtende Gebühr entsprechend des Absatzes 2 gewährt.

## § 12 Gebühren für Grabräumung

Kommen die Inhaber oder Nutzungsberechtigten von Grabstätten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten (Grabmälern, Grabeinfassungen, gärtnerischen Anlagen, etc.) nach Ablauf der Ruhefristen oder der Nutzungsrechte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt bzw. veranlaßt werden, so werden für die Beseitigung der Anlagen die tatsächlichen Kosten erhoben.

## § 13 Verwaltungskosten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- |  |          |
|--|----------|
| a) Für die Genehmigung zur Errichtung von Einfassungen, Grabmälern, Gedenkplatten udgl.  | 100,00 € |
| b) Für die Einwilligung zur Umbettung  | 100,00 € |
| c) Für die Ausfertigung einer Graburkunde für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Gruft                             | 30,00 €  |
| d) Für die Erteilung einer Zulassungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eltville am Rhein, einmalig | 100,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

**§ 14**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 02.07.2013 außer Kraft.

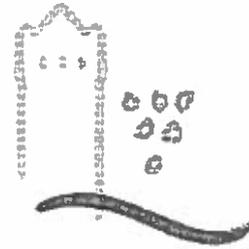
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Eltville am Rhein, den .....

Der Magistrat  
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel  
Bürgermeister

**STADT ELTVILLE AM RHEIN**



**Kalkulation**

**kostendeckender Friedhofsgebühren**

**nach § 10 KAG**

**für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags	1
3. Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren	2
3.1. Ermittlung der Plankosten 2015 und 2016	2
3.2. Verteilung der Plankosten 2015 und 2016 auf die verschiedenen Gebührenbereiche	2
3.3. Kalkulation der Gebühren 2015 und 2016	4
4. Ergebnis	6
5. Empfehlungen	7
Anlage I: Ermittlung des Gebührenbedarfs	
Anlage II: Kalkulation der Gebühren	
Anlage III: Allgemeine Auftragsbedingungen	

## **1. Auftrag**

Der Magistrat der

### **Stadt Eltville am Rhein**

beauftragte uns, die kostendeckenden Friedhofsgebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 zu kalkulieren.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## **2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags**

Gegenstand des Auftrags ist die Kalkulation von Benutzergebühren für die Leistungen des Gebührenhaushalts Friedhof der Stadt Eltville am Rhein.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Kalkulation der Gebühren haben wir auftragsgemäß eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Abs. 3 KAG).

Die Vorgehensweise bei der Kalkulation der Gebühren ist im Detail unter Gliederungspunkt 3 erläutert und aus den Anlagen ersichtlich. Anwendungsbedingt können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Unserer Kalkulation liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Kostenstellen-Auswertungen aus der Kostenrechnung der Stadt für die Wirtschaftsjahre 2013 und 2014,
- Anlagespiegel zum 31. Dezember 2014 sowie geplante Zugänge und Abschreibungen 2015 und 2016,
- Fallzahlen der einzelnen Gebührentatbestände für die Jahre 2012 bis 2014,
- aktuelle Gebührensatzung und die zugrundeliegende Kalkulation aus dem Jahr 2013.

Darüber hinaus stützt sich unsere Kalkulation auf Auskünfte der Mitarbeiter der Stadt.

Die Überprüfung der Richtigkeit der uns übergebenen Daten und der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

### **3. Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren**

#### **3.1. Ermittlung der Plankosten 2015 und 2016**

Zur Ermittlung der Gebühren waren im ersten Schritt die Plankosten der Haushaltsjahre 2015 und 2016 zu ermitteln. Diese ergaben sich aus den vorläufigen Planansätzen der Stadt Eltville am Rhein, die bei der Erstellung der Kalkulation in Abstimmung mit der Verwaltung angepasst wurden. Aus den Planansätzen der beiden Jahre wurde durch Berechnung des arithmetischen Mittels ein Durchschnittswert gebildet. Der Zinssatz der kalkulatorischen Verzinsung wurde auf 3,5 Prozent festgelegt, um dem aktuellen Zinsniveau Rechnung zu tragen.

#### **3.2. Verteilung der Plankosten 2015 und 2016 auf die verschiedenen Gebührenbereiche**

Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Gebührentatbestände im Bereich Bestattungswesen ist es zur Kalkulation sachgerechter und kostendeckender Gebühren erforderlich, die Kosten aufzuteilen. Hierzu werden die verschiedenen Gebührentatbestände zunächst zu Gruppen (Kostenträgern) zusammengefasst. Folgende Gebührenbereiche wurden gebildet:

1. Nutzung Friedhofskapelle/Leichenhalle
2. Bestattungsleistungen
3. Erwerb von Nutzungsrechten
4. Genehmigungsgebühren

Die Verteilung der Kosten auf die Kostenträger ist aus Anlage I ersichtlich. Grundsätzlich wurden die Kostenarten einzelnen Kostenträgern zugeordnet. In den Fällen, in denen keine eindeutige Zuordnung getroffen werden konnte, war ein Verteilungsmaßstab zu ermitteln. Diese sind nachfolgend erläutert:

- Die Fremdleistungen des Baubetriebshofs wurden auf Grundlage der Planzahlen des Eigenbetriebs vorgenommen. Diese basierte wiederum auf den bisherigen Erfahrungen seit Ausgliederung des Baubetriebshofs.
- Der Aufwand für Fremdentorgung und Fremdreinigung wurde nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter aus der letzten Gebührenkalkulation übernommen, da selnerzeit eine genaue Analyse dieser Kosten vorgenommen wurde und sich seither keine strukturellen Veränderungen ergaben.
- Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen konnten auf Grundlage der Anlagenbuchhaltung direkt den Kostenträgern zugeordnet werden.
- Die Hilfskostenstelle „Allgemeine Verwaltungs- und Friedhofskosten“, in der die nicht anderweitig zuordenbaren Kosten zu sammeln waren, wurde in Abstimmung mit den zuständigen Verwaltungsmitarbeitern nach deren Verursachung zugeordnet.
- Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Friedhofsgebäude neben den Trauerfeiern und dem Einstellen der Leichen teilweise auch zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Geräten dienen, wurde eine Verrechnung von den Gebäudekosten zu den Kosten der Bestattungen und Nutzungsrechte vorgenommen.

Von den Plankosten waren zur Ermittlung des Gebührenbedarfs die nicht durch Gebühren zu deckenden Kosten abzuziehen.

Die nicht durch Gebühren zu deckenden Kosten betreffen die Pflege von Ehren- und Kriegsgräbern sowie den Pflege- und Erhaltungsaufwand für den öffentlichen, nicht zur Belegung verfügbaren Grünflächenanteil der Friedhöfe.

Für diese Aufgaben wurde ein pauschaler Anteil von 30 Prozent der Kosten des Gebührenbereichs „Nutzungsrechte“ in Ansatz gebracht.

Den Ansätzen liegen Schätzungen der Verwaltung zu Grunde, die sich an den Flächenanteilen und den Erfahrungen der Vorjahre orientieren.

### 3.3. Kalkulation der Gebühren 2015 und 2016

Im letzten Schritt wurden die Einzelgebühren mit Hilfe der Äquivalenzziffernrechnung ermittelt (vgl. Anlage II). Dazu sind zunächst die Fallzahlen zu prognostizieren. Der Schätzung der Fallzahlen 2015 und 2016 liegen die Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2014 zu Grunde.

Die Äquivalenzziffern geben das Verhältnis der einzelnen Gebührentatbestände innerhalb eines Kostenträgers an. Der Vorgehensweise liegt die Annahme zu Grunde, dass zwischen ähnlichen Leistungen eines Gebührenbereichs eine vergleichbare Beziehung besteht. Für jeden Gebührenbereich wird einer Einzelgebühr die Äquivalenzziffer 1 zugeordnet, in der Regel der Gebühr für die am häufigsten in Anspruch genommene Leistung. Der Aufwand der anderen Gebührentatbestände des Gebührenbereichs wird zu dieser Basisleistung ins Verhältnis gesetzt und dieses Verhältnis mit der Äquivalenzziffer ausgedrückt.

Die Äquivalenzziffern wurden grundsätzlich anhand des Verhältnisses der bisherigen Gebühren errechnet. Aus den Aufzeichnung der Stadt und des Eigenbetriebs Bauhofs ließen sich keine abweichenden Verhältnisse ableiten. Nach Auskunft der zuständigen Mitarbeiter ergaben sich bei den Verhältnissen seit der letzten Kalkulation keine wesentlichen Änderungen. Abweichende Äquivalenzziffern ergaben sich in folgenden Bereichen:

- Aufgrund der einheitlichen Festsetzung der Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle/Leichenhalle wurden in diesem Bereich auch die Äquivalenzziffern vereinheitlicht.
- Die Äquivalenzziffer für den neuen Gebührentatbestand „Beisetzung Rosengrab“ wurde wegen des vergleichbaren Aufwands analog der Beisetzung in einer Urnenwand festgesetzt.
- Die Äquivalenzziffern im Bereich „Erwerb von Nutzungsrechten“ wurden grundsätzlich überarbeitet. Die Grundgebühr soll zukünftig nicht mehr einheitlich für alle Nutzungsrechte sein, sondern die Laufzeiten der Rechte berücksichtigen. Zur Ermittlung der Fallzahlen wurden daher die Anzahl der Nutzungsrechte mit der Dauer des Nutzungsrechts multipliziert. Um eine vergleichbares Gebührenaufkommen mit der bisherigen Grundgebühr zu erreichen, wurde die Äquivalenzziffer mit 0,1 festgesetzt. Die Äquivalenzziffer 1,0 wurde dem nach der Grundgebühr am häufigsten nachgefragten Gebührentatbestand „Wahlgrabstätte für 2 Urnen“ zugeordnet. Entsprechend waren die anderen Äquivalenzziffern im bisherigen Verhältnis neu zu berechnen. Trotz der geplanten Verkürzung der Nutzungsdauer für die Urnenwahlgräber von 40 auf 25 Jahre wurde das Verhältnis der Äquivalenzziffern beibehalten. Bei den Erdwahlgräbern wurde dagegen die

geplante Verkürzung der Nutzungsdauern von 40 auf 30 Jahre durch einen Abschlag berücksichtigt. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass die ursprüngliche Festlegung der Äquivalenzziffern stark an der Fläche der Gräber orientiert war. Durch die Umkehrung des Verhältnisses der Erd- und Feuerbestattungen bei gleichbleibender Gesamtfläche der Friedhofsanlagen waren die bisherigen Äquivalenzziffern nicht mehr sachgerecht.

- Die Äquivalenzziffern der neuen Gebührentatbestände orientieren sich an den vergleichbaren bisherigen Gebühren. Für den zusätzlichen Pflegaufwand bei anonymen Grabfeldern wurde ein Zuschlag von 0,4 bei den anonymen Urnen- und Erdreihengräbern vorgenommen. Die Gebühr für die Grabstätte im Rosenfeld berücksichtigt gegenüber der vergleichbaren Urnenwand die längere Nutzungsdauer.
- Für die Gebühr „Pauschale für Pflege, Herrichtung, Abräumung Gemeinschaftsgrabfeld je Jahr der Nutzungsdauer“ wurden die voraussichtlichen Pflegekosten dieses Grabfelds und die mögliche Anzahl von Grabstellen berücksichtigt. Da noch keine Entscheidung getroffen wurde, ob und in welcher Form diese Grabform angeboten wird, kann der Aufwand derzeit nur geschätzt werden.
- Der Zeitaufwand der Genehmigungsgebühren wurde nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter neu geschätzt.

Die Multiplikation der Fallzahlen (prognostizierte Fälle 2015 und 2016) mit den Äquivalenzziffern ergibt die Werteeinheiten, die wiederum dazu dienen, den unter 3.3. ermittelten Gebührenbedarf auf die einzelnen Gebührentatbestände zu verteilen. Dieser Gebührenbedarf dividiert durch die prognostizierte Fallzahl ergibt die kostendeckende Gebühr der jeweiligen Leistung für das Haushaltsjahr 2015 und 2016.

Bei Gebührentatbeständen mit einer prognostizierten Fallzahl von 0 wurde die prozentuale Gebührenanpassung der anderen Gebühren desselben Gebührenbereichs auf die bisherige Gebühr angewandt.

#### 4. Ergebnis

Das Ergebnis der Kalkulation ist aus Anlage II ersichtlich. Gegenüber der derzeit gültigen Gebührensatzung ergeben sich folgende prozentualen Veränderungen in den einzelnen Gebührenbereichen:

1. Nutzung Friedhofskapelle/Leichenhalle	+112,3 %
2. Bestattungsleistungen	+57,8 %
3. Erwerb von Nutzungsrechten	+157,8 %
4. Genehmigungsgebühren	+5,7 %

Bei Anhebung der Gebühren auf die errechneten Werte ergeben sich auf Grundlage der prognostizierten Fallzahlen Mehreinnahmen gegenüber den bisherigen Gebühren in Höhe von rund T€ 237,8. Dies entspricht einer Steigerung um 111,8 Prozent. Es ist zu berücksichtigen, dass bei der letzten Gebührenanpassung die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle/Leichenhalle bewusst unterhalb des kalkulierten Werts festgesetzt wurden.

Die insgesamt hohe Gebührenunterdeckung ist vor dem Hintergrund der Anhebung der bereits in 2013 erfolgten Anhebung der Gebühren auf ein nach der damaligen Kalkulation kostendeckendes Niveau überraschend. Daher wurden im Rahmen unserer Tätigkeit auch die Gründe für die Entstehung der Gebührenunterdeckung analysiert.

Gegenüber der Annahme bei der letzten Gebührenkalkulation stiegen die durch Gebühren zu deckenden Kosten um T€ 50,1 bzw. 12,5 Prozent. Ein wesentlicher Teil der Kostensteigerung entfällt auf die Bestattungsleistungen. Hauptursache für die Gebührenunterdeckung war ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen des Erwerbs von Nutzungsrechten bei einer gleichzeitigen Verschiebung von Erd- zu Urnenbestattungen. Während im Jahr 2011 noch 120 Nutzungsrechte erworben wurden, waren es in 2014 nur noch 74 Nutzungsrechte. Die gestiegenen Kosten sind dadurch auf eine geringere Anzahl von Gebührentatbeständen zu verteilen.

## 5. Empfehlungen

Die Kalkulation zeigt, dass die Gebühren aus gebührenrechtlicher Sicht deutlich angehoben werden müssen, da sich die aktuellen Gebühren wegen Kostensteigerungen und rückläufigen Fallzahlen als nicht kostendeckend erweisen.

Im Bereich „Nutzung Friedhofskapelle/Leichenhalle“ war der Rückgang der Fallzahlen nach der Gebührenanhebung 2009 besonders eklatant. Durch die Senkung der Gebühren im Jahr 2013 haben sich die Fallzahlen wieder leicht erhöht.

Bei den Gebührentatbeständen im Bereich Friedhof besteht grundsätzlich ein gewisser Abnahmezwang durch die Bürger. Gebührenanhebungen führen daher nicht zwangsläufig zu einem Rückgang der Fallzahlen. Dagegen ist bei der Nutzung der Trauerhallen – nicht nur bei der Stadt Eltville am Rhein – zu beobachten, dass die Bürger auf die Trauerfeier verzichten oder diese anderweitig organisieren, wenn die Gebühren ein gewisses Maß übersteigen. Eine Anhebung der Gebühren in diesem Bereich um 112,3 Prozent ist zwar aus gebührenrechtlicher Sicht geboten, wird aber bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht zwingend zu einem höheren Gebührenaufkommen führen, da dann wieder mit rückläufigen Fallzahlen zu rechnen ist. Diese würden dann bei der nächsten Kalkulation eine erneute Anhebung nach sich ziehen.

Wir empfehlen der Verwaltung daher, den Gremien in diesem Bereich entgegen den Ergebnissen der Kalkulation keine Anhebung der Gebühren vorzuschlagen, sondern die Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen weiterhin bei 260 € zu belassen. Dieser Wert ergibt sich aus der Gebühr für die Nutzung einschließlich Trauerfeier vor der letzten Gebührenanpassung (237 €) mit einem Zuschlag, der die zwischenzeitlichen Kostensteigerungen berücksichtigt.

Um für die Zukunft eine genauere Differenzierung der einzelnen Gebührentatbestände zu ermöglichen, empfehlen wir, die Kosten des Gebührenhaushalts bereits bei der Verbuchung den einzelnen Kostenträgern zuzuordnen und die Äquivalenzkennziffern anhand geeigneter Aufzeichnungen zu überprüfen.

Wiesbaden, 17. Juni 2015



Dipl.-Betriebsw. (FH) Frank Schwed  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Ermittlung des Gebührenbedarfs

	Plan 2015-2016	Nutzung Friedhofskapelle/ Leichenhalle	Bestattungsleistungen	Erwerb von Nutzungsrechten	Genehmigungsgebühren	Allgemeine Verwaltungs- und Friedhofskosten	Summen
Personal	42.990,00 €					42.990,00 €	42.990,00 €
Sachkosten der allgemeinen Verwaltung	12.800,00 €					12.800,00 €	12.800,00 €
Strom, Wasser	14.700,00 €					14.700,00 €	14.700,00 €
Materialaufwand Instandhaltung und Bewirtschaftung	2.370,00 €					2.370,00 €	2.370,00 €
Kosten Grabaushub/Leichenträger	26.900,00 €		26.900,00 €			26.900,00 €	26.900,00 €
Instandhaltung Gebäude	20.000,00 €					20.000,00 €	20.000,00 €
Instandhaltung Gelände/Anlagen	53.400,00 €			53.400,00 €		53.400,00 €	53.400,00 €
Fremdleistungen Baubetriebshof	243.400,00 €	1.217,00 €	59.633,00 €	182.550,00 €		243.400,00 €	243.400,00 €
Aufwand Fremdentzorgung	10.000,00 €	500,00 €	2.500,00 €	7.000,00 €		10.000,00 €	10.000,00 €
Aufwand Fremdreinigung	14.000,00 €	700,00 €	3.500,00 €	9.800,00 €		14.000,00 €	14.000,00 €
gebäudebezogene Versicherungen	1.490,00 €	1.490,00 €				1.490,00 €	1.490,00 €
sonstige Gebäudeaufwendungen	140,00 €	140,00 €				140,00 €	140,00 €
weitere Kosten	30,00 €					30,00 €	30,00 €
Sach- und Dienstleistungen	399.230,00 €	24.047,00 €	92.533,00 €	252.750,00 €		29.900,00 €	399.230,00 €
Abschreibungen bestehende Anlagen	63.094,28 €	10.447,70 €	552,38 €	52.094,21 €		1.666,67 €	63.094,28 €
Abschreibungen neue Anlagen	3.897,45 €			2.230,78 €			3.897,45 €
Abschreibungen	66.991,72 €	10.447,70 €	552,38 €	54.324,99 €		1.666,67 €	66.991,72 €
Interne Leistungsverrechnungen allg. Verwaltung	5.720,00 €					5.720,00 €	5.720,00 €
Kalk. Verzinsung Eigenkapital	54.454,94 €	21.890,24 €	68,24 €	32.496,46 €			54.454,94 €
Summe Kosten	569.386,67 €	56.384,93 €	93.153,62 €	339.571,45 €	- €	80.276,67 €	569.386,67 €
andere Erträge	2.300,00 €					2.300,00 €	2.300,00 €
Zwischensumme	567.086,67 €	56.384,93 €	93.153,62 €	339.571,45 €	- €	77.976,67 €	567.086,67 €
Verteilung Allgemeine Verwaltungs- und Friedhofskosten		- €	24.952,53 €	46.786,00 €	6.238,13 €	77.976,67 €	- €
Zwischensumme	567.086,67 €	56.384,93 €	118.106,15 €	386.357,45 €	6.238,13 €	- €	567.086,67 €
Verrechnung Anteil Gebäudekosten Geräte und Werkzeuge		- 8.457,74 €	5.638,49 €	2.819,25 €			- €
Zwischensumme	567.086,67 €	47.927,19 €	123.744,64 €	389.176,70 €	6.238,13 €	- €	567.086,67 €
Grünanteil/Kriegsgräber/Parkähnliche Flächen							
Abzug der nicht aus Gebühren zu deckenden Kostenanteile				116.753,01 €			116.753,01 €
auf Kostenträger verteilte Gesamtsumme		47.927,19 €	123.744,64 €	272.423,69 €	6.238,13 €	- €	450.333,66 €

## Kalkulation der Gebühren

	Fallzahlen 2012	Fallzahlen 2013	Fallzahlen 2014	progn. Fälle 2015-2016	Äqui-valenz-kenn-ziffer	Wert-einheiten	Gebühr 2015/2016 je Fall		Summe	Gebühr bisher je Fall
							Fall	Fall		
<b>Nutzung Friedhofskapelle/Leichenhalle</b>										
<b>§ 8</b>										
1.1	17	25	31	30	1,00	30,00		555 €	16.661 €	260 €
1.2	0	0	0	0	1,00	0,00		555 €	- €	260 €
2.1	49	57	57	55	1,00	55,00		555 €	30.545 €	260 €
2.2	0	0	0	1	1,00	1,00		555 €	555 €	260 €
3.	0	0	0	1	0,30	0,30		167 €	167 €	217 €
						86,30			47.927 €	
<b>Bestattungsleistungen</b>										
<b>§ 9 Leichenerdbestattungen</b>										
1.1.1	25	37	43	40	1,00	40,00		1.182 €	47.286,78	747 €
1.1.2	0	0	0	0	1,50	0,00		1.769 €	0,00	1.118 €
1.2.1	1	0	0	0	0,63	0,00		749 €	0,00	473 €
1.2.2	0	0	0	0	1,50	0,00		1.769 €	0,00	1.118 €
<b>Urnenerdbestattungen</b>										
2.1	80	103	82	90	0,50	45,00		591 €	53.197,62	376 €
2.2	0	0	0	0	0,50	0,00		591 €	0,00	376 €
2.3	16	11	18	15	0,50	7,50		591 €	8.866,27	376 €
neu	0	11	5	8	0,68	5,44		804 €	6.431,00	505 €
<b>Urnennischenbestattung</b>										
2.4	9	9	8	9	0,68	6,12		804 €	7.234,88	505 €
<b>§ 10 Umbettungsgebühren</b>										
Leiche Erwachsener/Kind ab vollendet. 5. LJ										
1.1	0	0	0	0	6,03	0,00		7.130 €	0,00	4.505 €
1.2	0	0	0	0	3,02	0,00		3.565 €	0,00	2.253 €
2.	0	0	0	0	3,02	0,00		3.565 €	0,00	2.253 €
3.1	0	0	2	1	0,62	0,62		728 €	728,09	460 €
3.2	0	0	0	0	0,31	0,00		363 €	0,00	229 €
3.3	0	0	0	0	0,34	0,00		402 €	0,00	254 €
neu	0	0	0	0	0,17	0,00		201 €	0,00	
						104,68			123.745 €	

	Fallzahlen 2012	Fallzahlen 2013	Fallzahlen 2014	progn. Fälle 2015-2016	Äquivalenzkennziffer	Wert-einheiten	Gebühr 2015/2016 je		Summe	Gebühr bisher je Fall
							Fall	€		
<b>5.11 Wahlgräbstätten oder Grüften für Erdbestattungen</b>										
Grundgebühr für Benutzung FH (je Grabstätte und Jahr der Nutzungsdauer)	0	0	0	1020	0,10	102,00	71 €	72.263 €	593 €	
Grundgebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechts (je Grabstätte und Jahr)	6	6	6	60	0,10	6,00	71 €	4.251 €	296 €	
Einzelwahlgrab	2	9	2	5	4,13	24,80	2.928 €	17.568 €	1.257 €	
Doppelwahlgrab	0	0	0	0	8,27	41,33	5.856 €	29.281 €	3.072 €	
je weitere Grabstelle (zusätzl. zu Doppelwahlgrab)	2	2	4	3	4,88	0,00	3.461 €	- €	1.815 €	
Tiefengrab (2 Särge übereinander)	0	0	0	0	5,07	15,22	3.595 €	10.785 €	1.885 €	
Gruft (je Grufteinheit)	0	0	0	0	8,27	0,00	5.856 €	- €	3.072 €	
Wahlgrabstätte für 2 Urnen (für Dauer von 25 Jahren)	18	25	21	23	1,00	23,00	708 €	16.295 €	279 €	
Wahlgrabstätte für 4 Urnen (für Dauer von 25 Jahren)	2	0	1	1	2,00	2,00	1.417 €	1.417 €	559 €	
<b>5.12 Reihengrabstätten Erd- und Urnenbestattungen</b>										
Grundgebühr für Benutzung FH (je Grabstätte und Jahr der Nutzungsdauer)	3	1	1	40	0,10	4,00	71 €	64.470 €	593 €	
Grundgebühr Wahrung Ruhezeit zweite Urne (je Nische und Jahr der Nutzungsdauer)	11	14	12	13	3,83	7,66	2.713 €	2.834 €	296 €	
Erdreihengrabstätte	1	0	0	0	0,66	8,57	467 €	6.075 €	181 €	
Urnenreihengrabstätte	8	5	4	6	0,91	0,00	483 €	- €	253 €	
Kinderreihengrabstätte	16	11	18	15	2,04	12,26	1.447 €	8.682 €	569 €	
Nische in einer Urnenwand	0	0	0	0	1,66	24,90	1.176 €	17.641 €	- €	
Urnenbeisetzungsplatz in anonymem Grabfeld	0	0	0	0	4,23	0,00	2.997 €	- €	- €	
Erdreihengrabstätte in Gemeinschaftsgrabfeld	0	0	0	0	1,06	0,00	751 €	15.435 €	- €	
Urnenreihengrabstätte in Gemeinschaftsgrabfeld	0	11	5	8	2,72	21,79	1.929 €	- €	- €	
Doppelurnenwahlgrabstätte (Rosenfeld) einschl. Platte	0	0	0	0	0,16	0,00	113 €	- €	- €	
Pauschale für Pflege, Herrichtung, Abräumung Erdreihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld je Jahr der Nutzungsdauer	0	0	0	0	0,04	0,00	28 €	- €	- €	
Pauschale für Pflege, Herrichtung, Abräumung Urnenreihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld je Jahr der Nutzungsdauer	0	0	0	0	0,04	0,00	28 €	- €	- €	
<b>Genehmigungsgebühren</b>										
<b>5.13</b>										
Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Platten etc.	42	61	44	50	1,00	50,00	100 €	4.991 €	85 €	
Gebühr Einwilligung Ausgrabung/Umbettung	0	0	2	1	1,00	1,00	100 €	100 €	85 €	
Gebühr Grabkunde/Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab	22	43	40	35	0,30	10,50	30 €	1.048 €	42 €	
Gebühr Zulassungskarte für Arbeiten auf Friedhof (einmalig)	3	0	0	1	1,00	1,00	100 €	100 €	85 €	
						384,53		272.424 €	6.238 €	

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechnigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind, das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebots, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt, dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgenichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 13. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht

GELTENDE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p style="text-align: center;"><b>Friedhofsordnung der Stadt Eitville am Rhein</b> (In der Fassung des 3. Nachtrags vom 30.12.2008)</p> <p>Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I, S. 2) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987 (GVBl. I, S. 193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eitville am Rhein in der Sitzung vom 05.11.2001 für die Friedhöfe der Stadt Eitville am Rhein folgende Friedhofsordnung beschlossen:</p> <p><b>I. Allgemeine Regelungen</b></p> <p><b>§ 1 Eigentum</b></p> <p>Die Friedhöfe sind Eigentum der Stadt Eitville am Rhein.</p>	<p style="text-align: center;"><b>I. Allgemeine Vorschriften</b></p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Eitville am Rhein:</p> <p>a) Friedhof Eitville  b) Friedhof Erbach  c) Friedhof Hattenheim, Wilhelmstraße/Waldbachstraße (Alter Friedhof)  d) Friedhof Hattenheim, Waldbachstraße (Neuer Friedhof)  e) Friedhof Martinthal  f) Friedhof Rauenthal, Antoniusgasse/Friedhofsweg (Alter Friedhof)  g) Friedhof Rauenthal, Auf der Großen Straße (Neuer Friedhof)</p> <p><b>§ 2 Verwaltung der Friedhöfe</b></p> <p>Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Eitville am Rhein - Friedhofsverwaltung -, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.</p>

<p><b>§ 3 Friedhofszweck</b></p> <p>(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.</p> <p>(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die</p> <p>a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eltville am Rhein waren oder</p> <p>b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder</p> <p>c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Eltville am Rhein beigesetzt werden.</p>	<p><b>neu:</b> § 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte</p> <p>unverändert</p> <p>(2) Gestattet ist die Bestattung <u>folgender</u> Personen,</p> <p>a) die bei ihrem Ableben <u>Einwohnerinnen oder Einwohner</u> der Stadt Eltville am Rhein waren oder</p> <p>b) die ein <u>Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe</u> hatten oder</p> <p>c) die <u>innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Eltville am Rhein beigesetzt werden</u></p> <p>d) die <u>frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Eltville am Rhein gelebt haben oder</u></p> <p>e) <u>totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.</u></p> <p>Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben <u>Einwohnerinnen oder Einwohner</u> der Stadt Eltville am Rhein waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.</p>
<p>(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 4 Öffnungszeiten</b></p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen</b></p> <p>(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und nur unter deren Verantwortung betreten.</p>	<p><b>neu:</b></p> <p>(1) <u>Jede Friedhofsbesucherin und jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.</u></p> <p>unverändert</p>

[3]

<p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,</li><li>b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,</li><li>c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,</li><li>d) gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,</li><li>e) Druckschriften zu verteilen,</li><li>f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</li><li>g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,</li><li>h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,</li><li>i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,</li><li>j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege</li></ul> <p>(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden. Das gilt nicht für Gedenkfeiern an Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag.</p> <p>§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten</p> <p>(1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten, soweit sie nicht im Auftrage der Friedhofsverwaltung oder durch Friedhofspersonal ausgeführt werden, ist nur solchen Gärtnern, Bildhauern, Steinmetzen und sonstigen Handwerkern und Gewerbetreibenden gestattet, die im Besitz einer Zulassungskarte sind. Die Karte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,</li><li>b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,</li><li>c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,</li><li>d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,</li><li>e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,</li><li>f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,</li><li>g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtenweise zu betreten,</li><li>h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,</li><li>i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.</li></ul> <p><u>Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</u></p> <p>Satz 1 unverändert Satz 2 entfällt.</p> <p><u>neu:</u></p> <p>(1) <u>Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeföhrt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.</u> <u>Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Zulassungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Ausstellung der Zulassungskarte erfolgt unbefristet.</u></p>
---	---

[4]

- (2) Die Erteilung einer Zulassungskarte erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibendes, die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.  
Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt. Die Erteilung der Zulassungskarte erfolgt unbefristet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Zulassungskarte aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Friedhofsordnung sowie bei Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht als unzuverlässig anzusehen sind, ohne Rückerstattung der für die Ausstellung entrichteten Gebühren zu entziehen.
- (4) Soweit es zur Durchführung der übertragene Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (5) Arbeiten an Grabstätten dürfen montags bis freitags nach 17.00 Uhr sowie an Samstagen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
- Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- neu Abs. 9
- unverändert; neu Abs. 5
- neu Abs. 7
- neu Abs. 8
- geht in neu Abs. 6 auf
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofsweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfertigkeiten nicht stören.
- (5) Soweit es zur Durchführung der übertragene Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 18.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

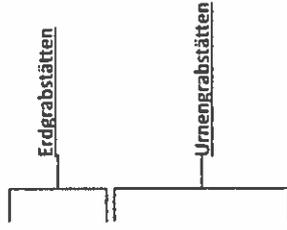
<p><b>II. Bestattungen</b></p> <p><b>§ 7 Allgemeines</b></p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung vermittelt weder die Vornahme kirchlicher Handlungen noch die Besorgung sonstiger Angelegenheiten. Das gilt auch für Dekorationen, musikalische Ausgestaltung usw.</p> <p><b>§ 8 Leichenüberführung</b></p> <p>(1) Die Überführung von Leichen zur Friedhofshalle geschieht durch die von den Angehörigen beauftragten Bestattungsinstitute.</p> <p>(2) Bestattungen dürfen nur von den Friedhofshallen aus vorgenommen werden.</p> <p><b>§ 9 Friedhofshallen</b></p> <p>(1) Die Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.</p>	<p>(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf <u>den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen</u> vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf <u>den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern, gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</u></p> <p>(9) <u>Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.</u></p> <p><b>unverändert</b></p> <p><b>entfällt</b></p> <p><u>wird neu § 8:</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8 Leichenhallen</b></p> <p>(1) Die <u>Leichenhallen</u> dienen der Aufnahme der Leichen und <u>Aschenurnen bis zur Bestattung</u>. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.</p> <p>(2) <u>Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle/in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</u></p> <p>(3) <u>Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.</u></p>
--	--

<p>(2) Die Ausschmückung der Friedhofshallen und der Gräber wird von den Angehörigen der Verstorbenen selbst veranlaßt.</p> <p><b>§ 10 Benutzung der Friedhofshallen</b></p> <p>(1) Die Verstorbenen sind grundsätzlich innerhalb von 36 Stunden nach dem Tode in die Friedhofshalle zu überführen, soweit innerhalb dieser Zeit keine Überführung nach einem auswärtigen Friedhof erfolgt.</p> <p>(2) Die Särge werden spätestens 1 Stunde vor der Bestattung verschlossen. Sie dürfen dann nicht mehr geöffnet werden.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann bei schnell verwesenden Leichen die Särge sofort für dauernd verschließen lassen.</p> <p>(4) Särge, die von auswärts überführt werden, sollen verschlossen bleiben. Das Öffnen ist nur nach Anhörung des Gesundheitsamtes mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.</p> <p><b>§ 11 Särge</b></p> <p>(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.</p> <p>(4) Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben sind.</p>	<p>(4) Die Ausschmückung der <u>Leichenhallen</u> bzw. der <u>Friedhofskapelle</u> und der Gräber wird von den Angehörigen der Verstorbenen selbst veranlaßt.</p> <p><b>wird neu § 9:</b></p> <p><b>§ 9 Benutzung der Leichenhallen</b></p> <p>(1) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p><b>wird neu § 10:</b></p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(4) Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.</p>
---	---

<p><b>§ 12 Ausheben der Gräber</b></p> <p>(1) Gräber werden durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen. Gräfte dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung und unter Aufsicht ihrer Beauftragten geöffnet und geschlossen werden.</p> <p>(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p><b>§ 13 Ausgrabungen</b></p> <p>(1) Leichen und Leichenreste, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Gesundheitsamtes ausgegraben werden.</p> <p>(2) Leichen, Gebeinsreste und Aschenreste dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung ausgegraben werden. Das Grabfeld, in dem die Ausgrabung erfolgt, wird für den Friedhofsbesuch zeitweise gesperrt.</p> <p>(3) Ausgrabungen werden nur in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März vorgenommen. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt zulassen.</p> <p>(4) Unberührt bleiben die Vorschriften des § 87 der Strafprozeßordnung über die Ausgrabung von Leichen zur gerichtlichen Leichenschau im Falle des Verdachts einer strafbaren Handlung.</p>	<p><u>wird neu § 11:</u></p> <p>(1) Grabsstätten werden durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Gräfte dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung und unter Aufsicht ihrer Beauftragten geöffnet und geschlossen werden.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>entfällt</p> <p>unverändert</p> <p>geht in neu § 12 Abs. 5 auf</p> <p><u>wird neu § 12:</u></p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Der Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehehmt.</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.</p> <p>neu Abs. 6</p>
<p><b>§ 14 Umbettungen</b></p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgabstätten umgebettet werden.</p>	

<p>(4) Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen:</p> <p>a) aus Reihen- und Urnenreihengrabstätten sowie Urnenwänden jeder Angehörige des Verstorbenen</p> <p>b) aus Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>In den Fällen des § 40 können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.</p> <p>(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(7) Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.</p> <p>III. Grabstättenbelegung</p> <p>§ 15 Allgemeines</p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p>	<p>geht in neu Abs. 2 auf</p> <p>(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. <u>Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</u></p> <p>unverändert; in neu Abs. 1</p> <p>geht in neu Abs. 4 auf</p> <p>(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.</p> <p>(5) Unberührt bleiben die Vorschriften des § 87 der Strafprozessordnung (StPO) in der jeweils geltenden Fassung über die Ausgrabung von Leichen zur gerichtlichen Leichenschau im Falle des Verdachts einer strafbaren Handlung.</p> <p>(6) Noch vorhandene Leichenreste oder Aschenurnen können nach Ablauf der Ruhefrist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden</p> <p><u>wird neu § 13:</u></p> <p>(1) <u>Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.</u></p> <p>(2) <u>Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.</u></p>
---	---

<p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabstätten</li> <li>b) Wahlgrabstätten und Grüfte</li> <li>c) Urnenreihengrabstätten</li> <li>d) Urnenwahlgrabstätten</li> <li>e) Urnenwände</li> </ul> <p>(3) Die Friedhöfe sind in Grabfelder für Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten eingeteilt. Die Grabfelder werden mit Nummern am Rande des Grabfeldes gekennzeichnet.</p> <p>(4) Bestattet wird nach von dem Magistrat aufgestellten Gesamtbelegungsplänen, die sich in Einzelbelegungspläne untergliedern. Aus diesen ergeben sich die Lagen der einzelnen Grabstätten.</p> <p>(5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(6) Die Anlage und Unterhaltung des Ehrenfriedhofes obliegt ausschließlich der Stadt Eltville am Rhein.</p>	<p>wird neu Abs. 3:</p> <p>(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabstätten</li> <li>b) Wahlgrabstätten und Grüfte</li> <li>c) Urnenreihengrabstätten</li> <li>d) Urnenwahlgrabstätten</li> <li>e) Nischen in Urnenwänden</li> <li>f) Beisetzungsstellen in anonymen Grabfeldern</li> </ul> <p>wird neu Abs. 4:</p> <p>(4) Die Friedhöfe sind in Grabfelder für Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten eingeteilt.</p> <p>wird neu Abs. 5:</p> <p>(5) Bestattet wird nach den der Friedhofsverwaltung aufgestellten Gesamtbelegungsplänen, die sich in Einzelbelegungspläne untergliedern. Aus diesen ergeben sich die Lagen der einzelnen Grabstätten.</p> <p>unverändert; wird neu Abs. 6</p> <p>wird neu Abs. 7:</p> <p>(7) Die Anlage, <u>Pflege</u> und <u>Unterhaltung</u> des Ehrenfriedhofes obliegt ausschließlich der Stadt Eltville am Rhein.</p> <p>(8) <u>Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenurnen sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.</u></p> <p><u>neu:</u></p> <p style="text-align: center;">§ 14      <b>Begriffsbestimmung</b></p> <p>(1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen bzw. eine oder mehrere Grufteinheiten umfassen.</p> <p>(2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.</p>
---	---



<p><b>§ 16 Belegung der Grabstätten</b></p> <p>(1) In jeder Erdgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Wöchnerin mit dem verstorbenen Neugeborenen in einem Sarg zu bestatten.</p> <p>(2) Kinder unter einem Jahr können in dem Grab des Vaters, der Mutter oder sonstiger Verwandten bestattet werden, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes nicht die der Leiche des Erwachsenen übersteigt.</p> <p>(3) Jede Grabstätte wird nach der Belegung mit einem Nummernschild, das am Fußende des Grabes eingelassen wird, ausgewiesen.</p>	<p><u>wird neu § 15:</u></p> <p>(1) In jeder Erdgrabstätte, mit Ausnahme des Tiefengrabes, darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen in einem Sarg zu bestatten.</p> <p>(2) Kinder unter einem Jahr können in dem Grab des Vaters, der Mutter oder sonstiger Verwandten bestattet werden, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes nicht die der Leiche des Erwachsenen übersteigt.</p> <p>entfällt</p>
<p><b>§ 17 Ruhefristen</b></p> <p>(1) Die Ruhefrist beträgt</p> <p>a) bei Erwachsenen und Kindern vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 30 Jahre</p> <p>b) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre</p> <p>Eine Verlängerung der Nutzungszeit von Kindergräbern ist auf Antrag möglich.</p> <p>(2) Die Ruhefrist für Aschenreste beträgt</p> <p>a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten 20 Jahre</p> <p>b) in Urnenwänden 15 Jahre</p> <p>(3) Bestattet darf nur werden, wenn für die betreffende Grabstätte oder Gruft die Ruhefrist durch eine entsprechend lange Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte oder Gruft gewährleistet ist.</p>	<p><u>wird neu § 16:</u></p> <p>(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt</p> <p>a) bei Erwachsenen und Kindern vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 30 Jahre</p> <p>b) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre</p> <p>Eine Verlängerung der Nutzungszeit von Kindergräbern ist auf Antrag möglich.</p> <p>(2) Die Ruhefrist für Aschenurnen beträgt</p> <p>a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten 20 Jahre</p> <p>b) in Urnenwänden 15 Jahre</p> <p>(3) Bestattet darf nur werden, wenn für die betreffende Grabstätte die Ruhefrist durch eine entsprechend lange Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte gewährleistet ist.</p>
<p><b>§ 18 Reihengrabstätten</b></p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfälle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiederwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.</p>	<p><u>wird neu § 17:</u></p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfälle für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiederwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.</p>

<p>(2) Es werden eingerichtet:</p> <p>a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab</p> <p>(3) Die Grabstätten haben folgende Maße (Grabbeete einschl. Einfassung):</p> <p>a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m Abstand: 0,40 m (Länge und Breite)</p> <p>b) für Verstorbene über 5 Jahre Länge: 2,20 m Breite: 0,90 m Abstand: 0,40 m (Länge und Breite)</p> <p>(4) Reihengrabstätten sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Grabstätten entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Grabstätten nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden.</p>	<p>(2) Es werden eingerichtet:</p> <p>a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab c) <u>Gemeinschaftsgrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab</u></p> <p>wird neu Abs. 4</p> <p>(3) Gemeinschaftsgrabfelder sind für Reihengrabstätten bestimmte Flächen, die als einheitliche Rasenflächen angelegt werden. Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.</p> <p>entfällt; ist in § 38 geregelt</p> <p>wird neu § 18</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>entfällt; ist in § 30 Abs. 4 geregelt</p> <p>wird neu § 19:</p> <p>(1) Wahlgrabstätten und Grüfte (§ 32) sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.</p> <p>(2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten sowie Grüfte mit einer oder mehreren Grufteinheiten für eine bestimmte Nutzungsdauer abgegeben.</p>
<p>§ 19 Wiederbelegung von Reihengrabstätten</p> <p>(1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist spätestens 3 Monate vorher öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</p> <p>(3) Über Grabmäler und Einfassungen, die bis zum festgesetzten Räumungstermin von den Nutzungsberechtigten nicht abgeräumt sind, wird nach den Bestimmungen der §§ 383 ff BGB verfügt.</p> <p>§ 20 Wahlgrabstätten und Grüfte</p> <p>(1) Wahlgrabstätten und Grüfte sind Grabstätten für Bestattungen, an denen ein durch eine Urkunde verbrieftes Nutzungsrecht besteht.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Grüften wird für einzelne oder mehrere Grabstellen für eine bestimmte Nutzungsdauer übertragen.</p>	

<p>(3) Die Maße (Grabbeete einschl. Einfassung) der Grabstätten betragen:</p> <p>Einzelstelle (Einzelgrab) und Tiefengrab (für die Bestattung von 2 Särgen übereinander)</p> <p>Länge: 2,50 m Breite: 0,90 m Abstand: 0,40 m</p> <p>Doppelstelle (Doppelgrab)</p> <p>Länge: 2,50 m Breite: 2,20 m Abstand: 0,40 m</p> <p>Je weitere Stelle in der Breite: 1,30 m</p> <p>(4) Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung gestatten oder festsetzen, wenn dies wegen besonderer Umstände erforderlich ist. Bei den bereits vorhandenen Friedhöfen gelten die Grabmaße der Belegungspläne.</p>	<p>(3) <u>Tiefengräber sind Wahlgrabstätten mit zwei übereinanderliegenden Grabstellen.</u></p> <p>wird neu Abs. 4:</p> <p>(4) Die Maße (Grabbeete einschl. Einfassung) der <u>Wahlgrabstätten</u> betragen:</p> <p>Einzelstelle (<u>Einzelwahlgrabstätte</u> und Tiefengrab)</p> <p>Länge: 2,50 m Breite: 0,90 m Abstand: 0,40 m</p> <p>Doppelstelle (<u>Doppelwahlgrabstätte</u>)</p> <p>Länge: 2,50 m Breite: 2,20 m Abstand: 0,40 m</p> <p>Je weitere Stelle in der Breite: 1,30 m</p> <p>(5) Die äußeren Maße eines Gruftplatzes betragen 3,00 m Länge und 1,50 m Breite. Die inneren, unterirdischen Maße (Grufttiefe) betragen im Lichten 2,40 m Länge, 2,00 m Tiefe und 0,90 m Breite. Die Oberkante der Decke ist mindestens 0,40 m unter Geländehöhe zu legen.</p> <p>unverändert; neu Abs. 6</p>
<p><u>§ 21 Erwerb des Nutzungsrechts</u></p> <p>(1) Das Nutzungsrecht an einer Wahl- / Urnenwahlgrabstätte wird nach Eintritt eines Bestattungsfalles durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Es entsteht mit Aushändigung der Urkunde. Über den Erwerb des Nutzungsrechts stellt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde aus.</p> <p>(2) Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist unzulässig.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht wird auf 40 Jahre, vom Tage des Erwerbs an gerechnet, übertragen. Es kann auf Antrag gegen Zahlung der zur Zeit der Antragstellung geltenden Gebühr verlängert bzw. wiedererworben werden. Der Wiedererwerb erstreckt sich auf 40 Jahre. Er soll rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden. Auf Grabfeldern, die von der Friedhofsverwaltung zur Einebnung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise aufgerufen sind, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts ausgeschlossen.</p>	<p><u>wird neu § 20:</u></p> <p>(1) Das Nutzungsrecht an einer <u>Wahlgrabstätte</u> oder einer <u>Gruft</u> kann jederzeit auf Antrag und Ent- <u>richtung der zur Zeit der Antragstellung geltenden entsprechenden Gebühr</u> verliehen werden. Auf <u>Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche der Erwerberin oder des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt.</u> Über den Erwerb des Nutzungsrechts stellt die Friedhofsverwaltung der bzw. dem <u>Nutzungsberechtigten eine Urkunde aus.</u> Das Nutzungsrecht entsteht mit <u>Aushändigung der Urkunde.</u></p> <p>(2) Die Übertragung des Nutzungsrechts an eine <u>andere als in § 21 Abs. 2</u> genannte Person ist unzulässig.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht wird bei <u>Erdwahlgrabstätten</u> und <u>Grüften</u> für die Dauer von 30 Jahren und bei <u>Urnenwahlgrabstätten</u> für die <u>Dauer von 25 Jahren</u>, vom Tage des Erwerbs an gerechnet, verliehen. Es kann auf Antrag gegen Zahlung der zur Zeit der Antragstellung geltenden Gebühr verlängert bzw. wiedererworben werden. Der Wiedererwerb erstreckt sich bei <u>Erdwahlgrabstätten auf 30 Jahre</u> und bei <u>Urnenwahlgrabstätten auf 25 Jahre</u>. Er soll rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden. Ein <u>Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.</u> Auf Grabfeldern, die von der Friedhofsverwaltung zur Einebnung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise aufgerufen sind, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts ausgeschlossen.</p>

<p>(4) Wird das Nutzungsrecht an einer mehrstelligem Wahl- / Urnenwahlgrabstätte oder einem Tiefengrab übertragen, aber vorerst nur eine Grabstelle belegt, sind bei der Belegung der 2. und weiteren Grabstelle die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, daß die Ruhefrist für die zu bestattende Person gewahrt ist.</p> <p>(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, die auf der Grabstelle befindlichen Grab- und Denkmalanlagen einschließlich der Fundamente sowie die gärtnerischen Anlagen mit Ausnahme des Baumbestandes innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Bleibt die Aufforderung erfolglos, werden die Anlagen abgeräumt.</p> <p>(6) Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechend angelegt oder unterhalten wird. Es genügt befristete Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Die Bestatteten verbleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist in der Grabstätte. Eine weitere Belegung während dieser Zeit ist nicht zulässig.</p>	<p>(4) <u>Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfaßt einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.</u></p> <p>neu Abs. 5:  (5) <u>Das Recht auf Bestattung in einer Wahlgrabstätte oder einer Gruft, läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für die zu bestattende Person die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Bestattung verlängert worden ist.</u></p> <p>neu Abs. 6:  (6) <u>Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, die auf der Grabstätte befindlichen Grab- und Denkmalanlagen einschließlich der Fundamente sowie die gärtnerischen Anlagen innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Bleibt die Aufforderung erfolglos, werden die Anlagen abgeräumt. Auf § 30 der Friedhofsordnung wird verwiesen.</u></p> <p>neu Abs. 7:  (7) <u>Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder einer Gruft kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die bauliche Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht oder die Würde des Friedhofes nicht wahrt.</u></p> <p><u>Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Falls die oder der Nutzungsberechtigte bzw. deren oder dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. In dem Entziehungsbescheid ist die jeweilige bzw. der jeweiligen Nutzungsberechtigten aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen und gärtnerischen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt die bzw. der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung zur Abräumung nicht nach, wird das Abräumen zu Lasten des Verpflichteten durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.</u></p> <p>Die Bestatteten verbleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist in der Grabstätte. Eine weitere Belegung während dieser Zeit ist nicht zulässig.</p>
<p>§ 22 Erwerb des Nutzungsrechtes im Todesfall des Berechtigten</p> <p>(1) In den Wahl- und Urnenwahlgrabstätten können der Erwerber des Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.</p>	<p><u>wird neu § 21:</u></p> <p>(1) In den Wahlgrabstätten und Grüften können die Erwerberin oder der Erwerber des Nutzungsrechtes und ihre oder seine Angehörigen bestattet werden.</p>

<p>(2) Als Angehörige gelten:</p> <p>a) der Ehegatte</p> <p>b) Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie</p> <p>c) Geschwister</p> <p>(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aus dem in Absatz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:</p> <p>a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,</p> <p>b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,</p> <p>c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,</p> <p>d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,</p> <p>e) auf die Eltern,</p> <p>f) auf die vollbürtigen Geschwister,</p> <p>g) auf die Stiefgeschwister,</p> <p>h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.</p> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.</p> <p>(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 3 übertragen; er bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden.</p> <p>(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p>	<p>(2) Als Angehörige gelten:</p> <p>a) der Ehegatte / <u>Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz</u></p> <p>b) Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie <u>und angenommene Kinder</u></p> <p>c) Geschwister <u>und deren Ehegatten und Lebenspartner</u></p> <p>(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aus dem in Absatz 2 genannten Personenkreis <u>eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger</u> im Nutzungsrecht bestimmen und <u>ih</u> oder <u>ihm</u> das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der oder des Übertragenden wirksam wird. Wird keine derartige Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen <u>der verstorbenen Nutzungsberechtigten bzw. des verstorbenen Nutzungsberechtigten</u> über:</p> <p>a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,</p> <p>b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,</p> <p>c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,</p> <p>d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,</p> <p>e) auf die Eltern,</p> <p>f) auf die vollbürtigen Geschwister,</p> <p>g) auf die Stiefgeschwister,</p> <p>h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.</p> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird die oder der Älteste <u>Nutzungsberechtigste bzw. Nutzungsberechtigter</u>.</p> <p>(4) Die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 3 übertragen; <u>sie</u> oder <u>er</u> bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(5) <u>Jede Rechtsnachfolgerin bzw. jeder Rechtsnachfolger</u> hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(6) <u>Die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte</u> hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden.</p> <p>(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p>
---	--

<p><b>§ 23 Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Voraussetzung für die Rückübertragung ist, daß die Friedhofsverwaltung in die Rückübertragung einwilligt. Kosten für entstehende bauliche Veränderungen hat der bisherige Nutzungsberechtigte zu tragen. Es erfolgt keine, auch nicht teilweise, Rückerstattung gezahlter Gebühren.</p> <p>(2) Die Rücknahme der Grabstätte erfolgt erst nach Abräumen der auf dem Grab befindlichen Anlagen. Grüfte bleiben erhalten. Die von den Nutzungsberechtigten zur Herstellung der Gruft gemachten Aufwendungen werden nicht erstattet.</p>	<p><b>§ 22 Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Grüfte</b></p> <p>wird neu § 22: unverändert</p>
<p><b>§ 24 Aschenbestattungen</b></p> <p>(1) Die Einäscherung erfolgt nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380) und dessen Durchführungsverordnungen.</p> <p>(2) Aschenreste (Urnen) dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung und nur dann bestattet werden, wenn die Einäscherungsbescheinigung vorliegt. Die Bestattung erfolgt auf Antrag der Angehörigen.</p> <p>(3) Aschenurnen dürfen bestattet werden</p> <p>a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten,</p> <p>b) in Wahlgrabstätten, Grüften sowie Reihengrabstätten,</p> <p>c) in Urnenwänden</p> <p>In einer zu Ziffer b) genannten Grabstätte dürfen bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit die Ruhefrist der Aschenurne die Ruhefrist des Erstbestatteten nicht übersteigt.</p>	<p>wird neu § 23: unverändert</p> <p><b>§ 23 Aschenbeisetzungen</b></p> <p>(2) <u>Aschenurnen (Aschenreste)</u> dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung und nur dann <u>beigesetzt</u> werden, wenn die Einäscherungsbescheinigung vorliegt. Die Beisetzung erfolgt auf Antrag der Angehörigen.</p> <p>(3) <u>Aschenreste (Aschenurnen)</u> dürfen <u>beigesetzt</u> werden</p> <p>a) in <u>Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten</u>,</p> <p>b) in <u>Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, Grüften sowie Reihengrabstätten</u>,</p> <p>c) in <u>Nischen der Urnenwänden</u></p> <p>d) in <u>Gemeinschaftsgrabfeldern</u></p> <p>e) in <u>anonymen Grabfeldern</u></p> <p>In einer zu Ziffer b) genannten Grabstätte dürfen bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden: in einer Reihengrabstätte nur dann, wenn die Ruhefrist der Aschenurne die Ruhefrist des Erstbestatteten nicht übersteigt. Ist eine Grabstätte gemäß Ziffer b) bereits mit einer Aschenurne belegt, so ist innerhalb der Ruhefrist der Aschenurne eine weitere Belegung mit einer Leiche nicht möglich. § 13 bleibt unberührt.</p>

<p>(4) <u>Urnenreihengrabstätten und Nischen in Urnenwänden sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Bestattungsfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung der Aschenurne abgegeben werden (sog. Reihengrabstätten). In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenurne bestattet werden.</u> In der Nische einer Urnenwand können bis zu zwei Aschenurnen bestattet werden. Bei der Beisetzung einer zweiten Aschenurne in einer Nische der Urnenwand sind die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, daß die Ruhefrist der beizusetzenden zweiten Aschenurne gewahrt ist.</p> <p>(5) <u>Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.</u></p> <p>(6) <u>Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</u></p>	<p>(4) <u>Urnengrabstätten (hierzu gehören auch die Nischen in Urnenwänden) sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Bestattungsfalle für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung der Aschenurne abgegeben werden.</u> In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenurne, in der Nische einer Urnenwand können bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Bei der Beisetzung einer zweiten Aschenurne in einer Nische der Urnenwand sind die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, dass die Ruhefrist der beizusetzenden zweiten Aschenurne gewahrt ist. <u>Ein Wiederwerb ist nicht möglich.</u></p> <p>(5) <u>Urnenwahlgrabstätten (hierunter fallen auch die Urnenerkammern) sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.</u> <u>unverändert, wird neu Abs. 10</u></p> <p>(6) <u>Gemeinschaftsgrabfelder sind für Urnenbeisetzungen in einem Urnenreihenrab oder in einem Urnenwahlgrab für zwei Urnen bestimmte Flächen, die als einheitliche Rasenflächen angelegt werden. Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.</u></p> <p>(7) <u>Die Abdeckplatten / Pultsteine für die Nischen der Urnenwände bzw. der Urnenerkammern sind Bestandteil der jeweiligen Grabstätten. Ersatzabdeckplatten / -pultsteine sind ausschließlich über die Friedhofsverwaltung zu beziehen.</u></p> <p>(8) <u>Anonyme Grabfelder werden als einheitliche Rasenflächen angelegt. Die Pflege und Unterhaltung der anonymen Grabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzungsstellen werden nicht durch Hügel, Einfassungen oder sonstige Gestaltungen als Grabstätten kenntlich gemacht. Besondere Hinweise auf die Beigesetzten in Form von Grabkreuzen, Namensschildern oder Gedenktafeln sind nicht gestattet. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Die Beisetzungen der Aschenurnen in anonymen Grabfeldern erfolgen in aller Stille (ohne Anwesenheit von Angehörigen und Trauergemeinde) durch die Friedhofsverwaltung. Umbettungen aus anonymen Grabfeldern sind nicht zulässig.</u></p> <p>(9) <u>Nach Ablauf der Nutzungszeit an Grabstätten, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenurnen zu entnehmen und an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.</u></p> <p>(10) <u>Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</u></p>
<p><b>§ 25 Größe der Urnengrabstätten auf dem Urnenfriedhof</b></p> <p>(1) Die Maße der Urnenreihengrabstätten sind 0,50 m x 1,00 m, Abstand 0,40 m (Grabstätte für eine Urne). Die inneren Maße der Nische einer Urnenwand sind 0,265 m x 0,45 m.</p> <p>(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten in der Größe von 1,00 m x 0,50 m (Grabstätte für 2 Urnen) bzw. 1,00 m x 1,00 m, (Grabstätte für 4 Urnen). Der Abstand beträgt jeweils 0,40 m.</p>	<p><u>wird neu § 24:</u></p> <p><b>§ 24 Größe der Urnengrabstätten</b></p> <p>(1) Die Maße der Urnenreihengrabstätten sind 0,50 m x 1,00 m, Abstand 0,40 m (Grabstätte für eine Aschenurne). Die inneren Maße der Nische einer Urnenwand sind 0,265 m x 0,45 m.</p> <p>(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten in der Größe von 1,00 m x 0,50 m (Grabstätte für zwei Aschenurnen) bzw. 1,00 m x 1,00 m (Grabstätte für vier Aschenurnen). Der Abstand beträgt jeweils 0,40 m.</p>

<p>(3) Wird nach Erlöschen das Nutzungsrecht an Wahl- / Urnenwahlgrabstätten nicht verlängert, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die bestatteten Urnen zu beseitigen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.</p> <p><b>§ 26 Ausgrabung von Aschenurnen</b></p> <p>(1) Soll eine Urne ausgegraben werden und zur Bestattung auf einen auswärtigen Friedhof versandt werden, ist eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes vorzulegen, daß am Bestattungsort eine Grabstätte zur Verfügung steht.</p> <p>(2) Versandt wird nur von Friedhofsverwaltung zu Friedhofsverwaltung. Den Angehörigen darf keine Aschenurne ausgehändigt werden.</p> <p><b>IV. Grabstättengestaltung</b></p> <p><b>§ 27 Allgemeines</b></p> <p>(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(2) Das Anbringen von Lichtbildern, Perlenkränzen, Glas-, Porzellan- und Blechgegenständen ist untersagt. Bänke, Stühle usw. dürfen auf Gräbern und in den Wegen nicht aufgestellt werden. Schutzvorrichtungen für Grabmäler werden nicht zugelassen. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden.</p> <p><b>§ 28 Mitwirkung der Friedhofsverwaltung</b></p> <p>(1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Grabmälern, Abdeckplatten, Kreuzen, Einfassungen oder sonstiger baulicher Anlagen bedarf unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>geht in neu § 23 Abs. 9 auf</p> <p>(3) <u>Die Maße der Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten im Gemeinschaftsgrabfeld betragen 1,00 m x 0,50 m, Abstand 0,40 m.</u></p> <p><u>wird neu § 25:</u></p> <p>(1) Soll eine <u>Aschenurne</u> ausgegraben und zur Beisetzung auf einen auswärtigen Friedhof versandt werden, ist eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes vorzulegen, dass am Bestattungsort eine Grabstätte zur Verfügung steht.</p> <p>(2) <u>Der Versand der Aschenurne erfolgt nur von Friedhofsverwaltung zu Friedhofsverwaltung.</u> Den Angehörigen darf keine Aschenurne ausgehändigt werden.</p> <p><u>wird neu § 26:</u></p> <p>unverändert</p> <p>(2) <u>Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet werden. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden. Schutzvorrichtungen für Grabmale werden nicht zugelassen.</u></p> <p>(3) Das Anbringen von Lichtbildern, Perlenkränzen, Glas-, Porzellan- und Blechgegenständen ist untersagt. Bänke, Stühle usw. dürfen auf Gräbern und in den Wegen nicht aufgestellt werden.</p> <p>(4) <u>Die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt der Friedhofsverwaltung.</u></p> <p><u>wird neu § 27:</u></p> <p>(1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Kreuzen, Einfassungen oder sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>
--	---

<p>(2) Ohne Zustimmung errichtete oder mit den genehmigten Zeichnungen nicht übereinstimmende Anlagen müssen verändert oder beseitigt werden. Hierzu ergeht schriftliche Aufforderung. Wird dieser Aufforderung innerhalb der angegebenen Frist nicht Folge geleistet, werden die Anlagen auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung beseitigt. Falls sie nicht innerhalb von drei Monaten gegen Zahlung der entstandenen Kosten abgeholt werden, wird über sie nach den Bestimmungen der §§ 383 ff BGB verfügt.</p> <p>(3) Die Zustimmung im Sinne von Abs. 1 ist vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Die ggf. nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderliche Erlaubnis ist nachzuweisen.</p> <p>(4) Eine genehmigte Ausfertigung ist bei der Errichtung usw. der baulichen Anlagen mitzuführen. Einzelheiten sind aus der Genehmigung zu ersehen.</p> <p>(5) Für Schrift und Ornamentik können Einzelzeichnungen in größerem Maßstab verlangt werden. Von figürlichem Schmuck und von größeren Grabmälern und Baulichkeiten sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung Modelle und Größenschablonen aufzustellen.</p>	<p>(2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung errichtete oder mit den genehmigten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen beseitigt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für eine Grabstätte Sorgerechtigkeits- oder Nutzungsrechte oder den für eine Grabstätte Sorgerechtigkeits- oder Nutzungsrechte berechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.</p> <p>(3) Die Zustimmung im Sinne von Abs. 1 ist vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Die ggf. nach baurechtlichen und sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis ist nachzuweisen.</p> <p>neu in Abs. 5</p> <p>unverändert</p> <p>(6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind. Die genehmigte Ausfertigung der Friedhofsverwaltung ist bei der Errichtung usw. der baulichen Anlagen mitzuführen. Einzelheiten sind aus der Genehmigung zu ersehen.</p>
<p>§ 29 Aufstellung der Grabmäler</p> <p>(1) Grabmäler sind entsprechend der Größe und Schwere nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik und des Handwerkes so auszuführen, daß sie dauerhaft stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Hierbei sind insbesondere die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ des Bundesinstituts für das Deutsche Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu beachten. Satz 1 und 2 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Der Zeitpunkt des Abtransportes sowie der Errichtung usw. der baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Die Arbeiten dürfen nur während der Arbeitszeit der Friedhofsbediensteten durchgeführt werden. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.</p> <p>(3) Fundamente auf zwei- oder mehrstellige Grabstätten sind so auszuführen, daß bei der zweiten oder weiteren Belegung der Grabaushub und die Schaffung eines ausreichenden Absenkungsraumes für den Sarg gewährleistet ist.</p>	<p>wird neu § 28:</p> <p>§ 28 Aufstellung der Grabmale</p> <p>(1) Grabmale sind entsprechend der Größe und Schwere nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik und des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinstituts für das Deutsche Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) zu beachten. Satz 1 und 2 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>unverändert</p> <p>(3) Fundamente auf zwei- oder mehrstellige Grabstätten sind so auszuführen, dass bei der zweiten oder weiteren Belegung der Grabaushub und die Schaffung eines ausreichenden Absenkungsraumes für den Sarg bzw. für die Aschenurne gewährleistet ist.</p>

<p>(4) Die durch die Arbeiten beschädigten Wege und Anlagen sind unverzüglich durch den Schädiger instandzusetzen.</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die baulichen Anlagen satzungsgemäß angelegt worden sind.</p> <p>(6) Die Friedhofsverwaltung kann bei Regenwetter oder bei Vorliegen anderer Gründe die Arbeiten einstellen oder das Befahren der Wege untersagen.</p> <p>(7) Umfangreiche Arbeiten (Änderungen usw.) müssen, soweit es möglich ist, außerhalb des Friedhofs vorgenommen werden.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(6) Die Friedhofsverwaltung kann bei witterungsbedingten Einflüssen oder bei Vorliegen anderer triftigen Gründe die Arbeiten einstellen oder das Befahren der Wege untersagen.</p> <p>unverändert</p>
<p><b>§ 30 Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht</b></p> <p>(1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem verkehrssicherem Zustand zu halten.</p> <p>(2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstätten im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht, und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.</p> <p>Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.</p> <p>(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (Umlegen von Grabmälern, Absperungen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmäler usw. aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.</p>	<p><u>wird neu § 29:</u></p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in <u>verkehrssicherem Zustand</u> zu halten.</p> <p>(2) Die Inhaber <u>bzw. die Nutzungsberechtigten</u> von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen im Jahr mindestens <u>einmal</u>, und zwar <u>nach Beendigung der Frostperiode</u> auf ihre Standfestigkeit hin <u>fachmännisch zu überprüfen</u> oder <u>auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen</u> zu lassen, gleichgültig, ob <u>äußerliche Mängel erkennbar</u> sind oder nicht. <u>Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.</u> <u>Inhaberinnen bzw. Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.</u></p> <p>(3) <u>Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperung) oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.</u> <u>Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.</u> <u>Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.</u></p>
<p><b>§ 31 Entfernung</b></p> <p>(1) Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p>	<p><u>wird neu § 30:</u></p> <p>(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.</p>

<p>(2) Bei der zweiten oder weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabmal, Einfassung und Bepflanzung zu beseitigen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Fundamente müssen entfernt werden, wenn sich der erforderliche Grabaushub und ein ausreichender Absenkungsraum für den Sarg auf andere Weise nicht herstellen lassen.</p> <p>(3) Die Wiederaufstellung der Grabmäler, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf anderen Grabstätten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Einfassung, Fundamente usw.) zu entfernen. Sind die Grabmäler oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Eltville am Rhein. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der letzte Nutzungsberechtigte bzw. dessen Erbe die Kosten zu tragen.</p>	<p>(2) Bei der zweiten oder weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte ist die <u>Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabmal, Einfassung und Bepflanzung zu beseitigen. Die Kosten hat die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte zu tragen. Fundamente müssen entfernt werden, wenn sich der erforderliche Grabaushub und ein ausreichender Absenkungsraum für den Sarg oder für die Aschenurne auf andere Weise nicht herstellen lassen.</u></p> <p>(3) Die Wiederaufstellung der Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf anderen Grabstätten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Einfassung, Fundamente usw.) innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Kommen die Inhaber bzw. die Nutzungsberechtigten der Grabstätten dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen.</p> <p>Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Eltville am Rhein über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren.</p> <p>Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, haben die bisherigen Inhaber der Grabstätten und die bisherigen Nutzungsberechtigten bzw. deren Erben die Kosten zu tragen.</p> <p>Bei Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt die Abräumung durch die Friedhofsverwaltung.</p>
<p>(5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege nicht entfernt oder geändert werden.</p>	<p>(5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege nicht entfernt oder geändert werden.</p>
<p>§ 32 Art und Abmessung der Grabmäler</p> <p>(1) Das Grabmal muß den baurechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen.</p> <p>(2) Höhe und Breite des Grabmals müssen in angemessenem Verhältnis zueinander und zur Größe der Grabstätten stehen.</p>	<p><u>wird neu § 31</u></p> <p>§ 31 Art und Abmessung der Grabmale</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>(3) Für Steingräbmäler gelten folgende Höchstmaße (die Maße sind von Oberkante Grabhügel ab zu messen):</p> <p>a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  Höhe: 0,80 m  Breite: 0,50 m  Stärke 0,15 m</p> <p>b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  Höhe: 1,00 m  Breite: 0,70 m  Stärke: 0,20 m</p> <p>c) einstellige Erdwahlgrabstätten und Tiefengräber  Höhe: 1,30 m  Breite: 0,70 m  Stärke: 0,20 m</p> <p>d) mehrstellige Erdwahlgrabstätten  Höhe: 1,30 m  Breite: 0,40 m weniger als die Grabbreite beträgt  Stärke: 0,25 m</p> <p>e) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen  Höhe: 0,60 m  Breite: 0,40 m  Stärke: 0,15 m</p> <p>f) Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen  Höhe: 0,95 m  Breite: 0,80 m  Stärke: 0,20 m</p> <p>g) Die Abdeckplatten für die Nischen der Urnenwände sind bei der Friedhofsverwaltung zu erhalten.</p> <p>(4) Die Sockel freistehender Steinkreuze dürfen in der Höhe das Maß von höchstens 1/3 der Gesamthöhe des Kreuzes nicht überschreiten. Die Breite eines Steinkreuzes muß 0,40 m geringer sein als die Grabbreite. Für die Höhe und Stärke der Steinkreuze gelten die in Abs. 3 festgelegten Höchstmaße.</p> <p>(5) Für liegende Grabmäler sowie für Grabmäler, die an besonderen Stellen aufgestellt werden sollen, werden die Größenmaße im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.</p>	<p>(3) Für <u>Steingrabmale</u> gelten folgende Höchstmaße (die Maße sind von Oberkante Grabhügel ab zu messen):</p> <p>(5) Für liegende <u>Grabmale</u> sowie für <u>Grabmale</u>, die an besonderen Stellen aufgestellt werden sollen, werden die Größenmaße im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.</p>
	<p>unverändert</p>

<p><b>§ 33 Gräfte</b></p> <p>(1) Gräfte dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an den dazu vorgesehenen Gruftplätzen gebaut werden.</p> <p>(2) Die äußeren Maße eines Grufplatzes betragen 3,00 m Länge und 1,50 m Breite. Die inneren, unterirdischen Maße (Grufteinheit) betragen im Lichten 2,40 m Länge, 2,00 m Tiefe und 0,90 m Breite. Die Oberkante der Decke ist mindestens 0,40 m unter Geländehöhe zu legen.</p> <p>(3) Die Bauzeichnungen sind der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Bauanträge bedürfen zuvor der baupolizeilichen Genehmigung.</p> <p>(4) Die Grufteinheit darf nur mit 2 Särgen übereinander belegt werden.</p> <p>(5) Die Gräfte müssen an den Seiten von Mauerwerk umschlossen sein. Der Boden ist wasserdurchlässig, aus in Sand verlegter Ziegelroltschicht herzustellen. Für ausreichende Belüftung ist Sorge zu tragen.</p> <p>(6) Der Eingang zur Gruft ist an der Stirnseite unterirdisch herzustellen, nach dem Einbringen des Sarges zu vermauern oder mit Betonplatten zu verschließen und mit Erde zu verfüllen.</p> <p>(7) Das Betreten der Gruft ist nur zulässig, nachdem durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung festgestellt ist, daß keine Gefahr (Sticklucht usw.) gegeben ist.</p>	<p><u>wird neu § 32:</u></p> <p>(1) Gräfte dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an den dazu <u>vorgesehenen</u> Gruftplätzen gebaut werden.</p> <p>unverändert; neu § 19 Abs. 5</p> <p>neu Abs. 2</p> <p>(2) Die Bauzeichnungen sind der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Bauanträge bedürfen zuvor der <u>baurechtlichen</u> Genehmigung.</p> <p>unverändert, neu Abs. 3</p> <p>unverändert; neu Abs. 4</p> <p>unverändert; neu Abs. 5</p> <p>unverändert; neu Abs. 6</p>
<p><b>§ 34 Werkstoffe und ihre Bearbeitung</b></p> <p>(1) Grabmäler und Einfassungen sind aus folgendem Material herzustellen:</p> <p>a) wetterbeständiger bearbeiteter Naturstein</p> <p>b) Kunstwerkstein, der aus reiner Natursteinkörnung hergestellt und handwerksmäßig bearbeitet ist</p> <p>c) rohe Felsen (Findlinge)</p> <p>d) Schmiedeeisen, das handwerksgerecht bearbeitet ist</p> <p>(2) Sockel und Grabmal sollen aus dem gleichen Werkstoff (wenn auch in verschiedener Bearbeitung) hergestellt sein.</p> <p>(3) Die Verwendung eines grell weißen Werkstoffes ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Grabfelder, die für die Bestattung von Kindern bis zum 5. Lebensjahr ausgewiesen sind.</p> <p>(4) Jede nicht materialgetreue Bearbeitung von Steinen, jede Nachahmung von Mauer- oder Steinfugen,</p>	<p><u>wird neu § 33:</u></p> <p>(1) Grabmale und Einfassungen sind aus <u>folgenden Materialien</u> herzustellen:</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(4) Jede nicht materialgetreue Bearbeitung von Steinen, jede Nachahmung von Mauer- oder Steinfugen,</p>

<p>Quadern, Felsen und Holz ist verboten. Farbanstriche an Grabmälern sind nicht zulässig. Inschriften sollen in den Farbtönen schwarz, grau, gold oder silber ausgeführt werden.</p> <p>(5) Inschriften, die nicht der Weihe des Ortes entsprechen, dürfen nicht eingesetzt, angebracht usw. werden.</p> <p>(6) Zulässige Schrift:  - erhaben oder keilförmig eingehauen  - ornamental behandelt  - in Metallbuchstaben aufgesetzt</p> <p><b>§ 35 Holz- und Eisenkreuze</b></p> <p>(1) Holzkreuze sind naturlasert zu behandeln. Für Grabstätten von Ordensschwwestern und Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist weißer Anstrich gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Kreuze müssen senkrecht, ausreichend tief und fest in der Erde stehen.</p> <p>(3) Holz- und Eisenkreuze müssen in der Breite mindestens 0,40 m geringer sein als die Grabbreite. Für die Höhe und Stärke sowie den Sockel von Holz- und Eisenkreuzen gelten die in § 32 Abs. 3 und 4 festgelegten Höchstmaße.</p> <p><b>§ 36 Einfassungen</b></p> <p>(1) Einfassungen aus bearbeitetem Naturstein oder Kunstwerkstein an Grabstätten sind gestattet.</p> <p>(2) Bei Nischengräbern sind Einfassungen nicht zulässig.</p> <p>(3) Nicht zulässig sind Einfassungen aus losen Steinen (Felsbrocken), Ziegeln, Holz, Eisengitter und Ketten. Ausnahmen können bei Wahlgrabstätten mit Findlingen zugelassen werden. Treppenstufen und Eckpfosten sind nicht statthaft.</p> <p>(4) Die Einfassungsschwellen dürfen bei einstelligen Grabstätten nur 0,12 m, bei mehrstelligen Grabstätten nur 0,15 m breit und über dem Boden im Mittel 0,15 m hoch sein.</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Grabfelder besondere Gestaltungsvorschriften hinsichtlich Grabeinfassungen treffen.</p> <p><b>§ 37 Herrichten, Bepflanzung und Pflege der Grabstätten</b></p> <p>(1) Die Grabstätten, auch die unbesetzten Wahlgrabstätten, müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.</p>	<p>Quadern, Felsen und Holz ist verboten. Farbanstriche an Grabmalen sind nicht zulässig. Inschriften sollen in den Farbtönen schwarz, grau, gold oder silber ausgeführt werden.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p><u>unverändert; wird neu § 34</u></p> <p><u>unverändert; wird neu § 35</u></p> <p><u>wird neu § 36:</u></p> <p>(1) <u>Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, den Grabfeldern für anonyme Urnenbeisetzungen und den Gemeinschaftsgrabfeldern – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.</u>  <u>Die Bepflanzung und Pflege der Grabstätten kann sowohl durch die Angehörigen als auch in deren</u></p>
---	---

<p>(2) Die Bepflanzung und Pflege der Grabstätten kann sowohl durch die Angehörigen als auch in deren Auftrag durch Dritte erfolgen.</p> <p>(3) Die Grabstätten des Ehrenfriedhofes werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung bepflanzt und unterhalten.</p> <p>(4) Zur Bepflanzung sind nur geeignete, möglichst niedrig bleibende Pflanzen zu verwenden.</p> <p>(5) Bäume dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gepflanzt oder beseitigt werden.</p> <p>(6) Alle gepflanzten Bäume gehen in das Eigentum des Friedhofeigentümers über. Bäume und Sträucher sind auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist zu beschneiden oder zu beseitigen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen.</p> <p>(7) Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Grabfelder bestimmte Vorschriften über die Bepflanzung der Grabstätten erlassen.</p> <p>(8) Die Grabbeete sollen flach gehalten werden. Hügel über 0,15 m sind unzulässig. Bei Grabfeldern ohne Grabeinfassung sollen keine Hügel angelegt werden.</p> <p>(9) Grabstätten dürfen nicht mit Splitt oder einfachen Zementplatten bedeckt werden. Zwischenwege sind mit Kies aufzufüllen. Für Wege zwischen Grabstätten, die mit Steilkanten eingefasst sind, sind auch Trittplatten zulässig.</p> <p>(10) Unwürdige Blumengefäße (z.B. Konservendosen usw.) dürfen nicht aufgestellt, Gießkannen sollen nicht sichtbar untergebracht werden.</p> <p>(11) Verwelkte Blumen und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen.</p>	<p><u>Auftrag durch Dritte erfolgen.</u> Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Grabfelder bestimmte Vorschriften über die Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten erlassen.</p> <p>in neu Abs. 1 enthalten</p> <p>doppelt; bereits in neu § 13 Abs. 7 geregelt</p> <p>in neu Abs. 2 enthalten</p> <p>in neu Abs. 2 enthalten</p> <p>Satz 1 entfällt; Satz 2 unverändert; neu § 38 Abs. 3</p> <p>in neu Abs. 1 enthalten</p> <p>unverändert; in neu Abs. 3 enthalten</p> <p>Satz 1 unverändert; in neu Abs. 3 enthalten Satz 2 entfällt</p> <p>in neu Abs. 7 enthalten</p> <p>wird neu Abs. 4</p> <p>(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete, möglichst niedrig bleibende Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. <u>Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.</u></p> <p>(3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind. Die Grabbeete sollen flach gehalten werden. Hügel über 0,15 m sind unzulässig. Bei Grabfeldern ohne Grabeinfassung sollen keine Hügel angelegt werden. Grabstätten dürfen nicht mit Splitt oder einfachen Zementplatten bedeckt werden.</p>
---	--

<p><b>§ 38 Reinigung der Wege</b></p> <p>Instandhaltung und Reinigung der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten obliegen den Nutzungsberechtigten.</p>	<p>(4) Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind durch die Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen.</p> <p>Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.</p> <p>(5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasser- verunreinigung verursachen können.</p> <p>(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(7) Unwürdige Blumengefäße (z. B. Konservendosen usw.) dürfen nicht aufgestellt, Gießkannen sollen nicht sichtbar untergebracht werden. Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.</p>
<p><b>§ 39 Vernachlässigung</b></p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat sie der Nutzungs- berechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzu- setzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen- und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Entziehungsbescheid ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zuzustellen. Ist der Nutzungsberechtigte oder sein Aufenthaltsort nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungs- berechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(2) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind in den schriftlichen Aufforderungen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen gemäß Abs. 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 31 Abs. 4 hinzuweisen.</p>	<p><u>wird neu § 37:</u></p> <p><b>§ 37 Instandhaltung und Reinigung der Zwischenwege</b></p> <p>Instandhaltung und Reinigung der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten (<u>Zwischenwege</u>) obliegen den <u>Sorgepflichtigen</u> und Nutzungsberechtigten. Zwischenwege sind mit Kies oder <u>Splitt</u> aufzufüllen.</p>
<p><b>§ 38 Vernachlässigung</b></p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat sie der Nutzungs- berechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzu- setzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen- und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Entziehungsbescheid ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zuzustellen. Ist der Nutzungsberechtigte oder sein Aufenthaltsort nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungs- berechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(2) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind in den schriftlichen Aufforderungen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen gemäß Abs. 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 31 Abs. 4 hinzuweisen.</p>	<p><u>wird neu § 38:</u></p> <p><b>§ 38 Herrichtungsverpflichtung, Vernachlässigung</b></p> <p>neu Abs. 4</p> <p>neu Abs. 6</p>

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

neu Abs. 5

- (1) Alle Grabstätten, auch die unbelegten Wahlgrabstätten, müssen im Rahmen vorstehender Vorschriften in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Bäume und Sträucher sind auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist zu beschneiden oder zu beseitigen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Erforderliche auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
- (4) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der InhaberIn oder dem Inhaber bzw. der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist die InhaberIn oder der Inhaber bzw. die oder der Nutzungsberechtigten oder deren Aufenthaltsort nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen. Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung bei Wahlgrabstätten die Grabstätten auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten oder des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 4 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (6) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind in den schriftlichen Aufforderungen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

wird neu § 39:

unverändert

#### V. Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 40 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über deren Nutzungsrecht die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

<p>(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit des § 21 seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche oder Asche.</p> <p>(3) Im übrigen gilt diese Satzung.</p> <p><b>§ 41 Haftung</b></p> <p>Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, Einrichtungen usw. durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p> <p><b>§ 42 Register</b></p> <p>Es sind folgende Register zu führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bestattungsregister, in das fortlaufend in zeitlicher Folge die Bestatteten einzutragen sind</li> <li>2. Grabstättenregister, in das die abgegebenen Wahlgrabstätten und Grüfte einzutragen sind</li> <li>3. Register über die Bestattung von Urnen</li> <li>4. Register über die von der Stadt Eltville am Rhein zu unterhaltenden Grabstätten (Ehrenbürger usw.)</li> <li>5. Gesamtbelegungspläne und Einzelbelegungspläne</li> </ol> <p><b>§ 43 Gebühren</b></p> <p>Für die Benutzung der von der Stadt Eltville am Rhein am Rhein verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebühreordnung zur Friedhofsordnung zu entrichten.</p>	<p>(2) <u>Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 03.05.1978 entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer würden mit Inkrafttreten vorstehender Friedhofsordnung auf 40 Jahre seit Erwerb begrenzt (diese Frist endet spätestens am 31.12.2016). Die Nutzungsrechte endeten jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung (= 31.05.1979) und der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche oder Aschenreste (längstens bis 31.05.2008).</u> <u>Somit sind alle Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer befristet. Es besteht kein weiterer Regelungsbedarf mehr. Sie sind unter Abs. 1 zu subsumieren.</u></p> <p>(3) Im übrigen gilt diese Satzung.</p> <p><u>wird neu § 40:</u></p> <p>Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, Einrichtungen usw. durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im übrigen haftet die Stadt Eltville am Rhein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</p> <p><u>wird neu § 41:</u></p> <p>Es sind folgende Register zu führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Namenverzeichnis, in das die bestatteten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes einzutragen sind</li> <li>2. Grabstättenregister, in das die bestatteten Personen mit den laufenden Nummern der Wahlgrabstätten, Grüfte, Reihengrabstätten, Nischen in den Urnenwänden und der Positionierung in den anonymen Grabfeldern einzutragen sind</li> <li>3. Gesamtbelegungspläne und Einzelbelegungspläne</li> </ol> <p><u>unverändert: wird neu § 42</u></p>
---	---

<p><b>§ 44 Streitigkeiten</b></p> <p>Über Streitigkeiten der nach der Friedhofsordnung zu behandelnden Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten entscheidet der Magistrat der Stadt Elville am Rhein.</p> <p><b>§ 45 Rechtsmittel</b></p> <p>Die Rechtsmittel richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p><u>unverändert; wird neu § 43</u></p> <p><u>wird neu § 44:</u></p> <p>Die Rechtsmittel richten sich nach dem Gesetz über die <u>Neufassung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)</u> in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p><u>neu:</u></p> <p><b>§ 45 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, befährt,</li> <li>b) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,</li> <li>c) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,</li> <li>d) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,</li> <li>e) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe e) Druckschriften verteilt,</li> <li>f) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,</li> <li>g) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,</li> <li>h) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe h) Tiere mitbringt,</li> <li>i) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe i) Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege entnimmt,</li> <li>j) entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt.</li> </ul>
---	---

<p><b>§ 46 Geldbuße, Ersatzvornahme, Zwangsgeld</b></p> <p>(1) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I S. 623) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).</p> <p>(2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und der dazu gehörenden Gebührenordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen), durch Einwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.</p>	<p><u>neu:</u></p> <p>(1) <u>Vorsätzliche</u> oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).</p> <p>(2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und der dazu gehörenden Gebührenordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen), durch Einwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76 der Neufassung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.</p>
<p><b>§ 47 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung (3. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 28.11.2001 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 30.03.2005) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Eltville am Rhein, den 30.12.2008</p> <p>Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein</p> <p>Patrick Kunkel Bürgermeister</p>	<p><u>neu</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt damit die bisherige Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 28.11.2001 einschließlich der Nachträge vom 03.04.2002, 30.03.2005 und 30.12.2008 außer Kraft.</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:</p> <p>Eltville am Rhein, den .....</p> <p>Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein</p> <p>Patrick Kunkel Bürgermeister</p>

GELTENDE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p><b>Gebühreordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein hat in ihrer Sitzung am 01.07.2013 diese Gebühreordnung zur Friedhofsordnung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:</p> <p>§§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),</p> <p>§§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 436),</p> <p>und die Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 28.11.2001 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 30.12.2008</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührenerhebung</b></p> <p>Für die Benutzung der Einrichtung Friedhof mit den Standorten Eltville, Erbach, Hattenheim (alter und neuer Friedhof), Martinsthal und Rauenthal (alter und neuer Friedhof) werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebühreordnung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>I. Gebührenpflicht</b></p> <p>neu:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührenerhebung</b></p> <p>Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom ..... sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen werden Gebühren und Verwaltungskosten nach Maßgabe dieser Gebühreordnung erhoben.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gebührensschuldner</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gebührensschuldner</b></p>
<p>(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.</li> <li>b. bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.</li> </ol> <p>(2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Antragsteller und</li> <li>b. diejenige Person, die sich der Stadt Eltville am Rhein gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.</li> </ol> <p>(3) Lebte der / die Verstorbene zum Zeitpunkt seines / ihres Todes in einem Krankenhaus, einem Alten- oder Pflegeheim, einer Justizvollzugsanstalt, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Direktion oder Leitung des Krankenhauses, der Anstalt, des Heims oder Lagers oder deren Beauftragte(r) verpflichtet(r) im Sinne des Abs. 1 a., wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung zur Verfügung stehenden Zeit nicht aufzufinden sind.</p> <p>(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>neu:</p> <p>(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen im Sinne von § 13 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.</li> <li>    Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.</li> <li>    Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leiterin bzw. der Leiter in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte bzw. deren Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.</li> </ol> <p>b) Die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.</p> <p>c) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat bzw. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</p> <p>(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Fälligkeit der Gebühren</b></p> <p>(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistungen.</p> <p>(2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Stadtkasse Eltville am Rhein zu zahlen.</p>	<p>neu:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 2 mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.</p> <p>(2) Die Gebühren sind unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 3 vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Rechtsbehelf</b></p> <p>(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsbehelfe nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.</p> <p>(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5 Beitreibung</b></p> <p>Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Stundung und Erlaß von Gebühren</b></p> <p>Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners (§ 2) können die in den §§ 8 - 14 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Aufrechnung</b></p> <p>Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel</b></p> <p>neu:</p> <p>(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVg) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>geht in neu § 4 Abs. 2 auf</p> <p>neu § 5: Stundung und Erlaß von Gebühren und Kosten</p> <p>§ 5 Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners (§ 2) können die in den §§ 7 - 13 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren und Kosten gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden, sofern hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in den jeweils gültigen Fassungen vorliegen.</p> <p>neu § 6: § 6 Aufrechnung</p> <p>Aufrechnungen gegen Gebühren und Verwaltungskosten, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.</p>
---	---

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle		II. Gebührenarten	
Nr.	Gegenstand	neu § 7:	§ 7
	Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:		Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle oder der Friedhofskapelle
1.	für das Einstellen einer Leiche	260,00	260,00 €
1.1	- mit Trauerfeier		260,00 €
1.2	- ohne Trauerfeier	260,00	
2.	für das Einstellen einer Urne	260,00	260,00 €
2.1	- mit Trauerfeier		260,00 €
2.2	- ohne Trauerfeier	260,00	
3.	Einstellen eines Sarges eines Auswärtigen (je Tag)	217,00	167,00 €
Für die Benutzung der Leichenhalle oder der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben: a) für das Einstellen einer Leiche - mit Trauerfeier 260,00 € - ohne Trauerfeier 260,00 € b) für das Einstellen einer Aschenurne - mit Trauerfeier 260,00 € - ohne Trauerfeier 260,00 € c) für das Einstellen eines Sarges eines Auswärtigen (je Tag) 167,00 €			
Nr.	Gegenstand	neu § 8:	§ 8
	Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:		Bestattungsgebühren
1.	Für die Bestattung der Leiche		(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
1.1	eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr	747,00	a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.182,00 €
1.1.1	ab		- in einer Grabstätte 1.769,00 €
1.1.2	in einer Grabstätte	1.118,00	- in einer Gruft
	in einer Gruft		
1.2	eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	473,00	b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 749,00 €
1.2.1	in einer Grabstätte		- in einer Grabstätte
1.2.2	in einer Gruft	1.118,00	- in einer Gruft 1.769,00 €

2.	Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:	376,00 376,00 376,00 505,00	(2)
2.1	in einer Grabstätte		Bei der Beisetzung von Aschenurnen werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Aschenurne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Aschenurne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
2.2	in einer Gruft		Für die Beisetzung:
2.3	im anonymen Grabfeld		a) in einer Grabstätte
2.4	in einer Urnenwand		b) in einer Gruft
		591,00 €	c) in einer Urnenwand oder Urnenerdkammer
		591,00 €	d) in einem anonymen Grabfeld
		804,00 €	
		591,00 €	
neu § 9:			
§ 9			
Umbettungsgebühren			
1.	Die Umbettungsgebühren betragen		Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Eltville am Rhein:
1.1	für die Umbettung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	4.505,00	(1) Umbettung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr an
1.1.1	innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein		a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein
1.1.2	nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung	2.253,00	b) nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung
2.	für die Umbettung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	2.253,00	(2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
3.	für die Umbettung einer Aschenurne		(3) Für die Umbettung einer Aschenurne
3.1	innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein	460,00	a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein
3.2	nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung	229,00	b) nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung
3.3	aus der Urnenwand	254,00	c) aus einer Urnenwand oder Urnenerdkammer - innerhalb der Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein - nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen oder an Grüften		neu § 11
Nr.	Gegenstand	
1.1	Grundgebühr für die Benutzung des Friedhofes	593,00
1.2	Grundgebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechts	296,00
2.	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten oder Grüften für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten:	
2.1	Einzelwahlgrab	1.257,00
2.2	Doppelwahlgrab	3.072,00
2.3	jede weitere Grabstelle (zusätzlich zu Ziffer 2.2)	1.815,00
2.4	Tiefengrab (für die Bestattung von 2 Särgen übereinander)	1.885,00
2.5	Gruft (je Grufteinheit)	3.072,00
3.	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen auf 40 Jahre sind zu entrichten:	
3.1	für 2 Urnen	279,00
3.2	für 4 Urnen	559,00
4.	Für die Verlängerung der in Nr. 2 und 3 bezeichneten Nutzungsrechte sind für jedes beantragte Jahr 1/40 der genannten Gebührensätze zu zahlen.	

§ 12 Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten		§ 10 Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
Nr.	Gegenstand	€	neu § 10:
1.1	Grundgebühr für die Benutzung des Friedhofes	593,00	(1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Grundgebühren erhoben:
1.2	Grundgebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zwecke der Wahrung der Ruhezeit im Zusammenhang mit der Beisetzung einer zweiten Urne in der Nische einer Urnenwand	296,00	je Grabstätte / je Nische / je Urnenbeisetzungsstelle und Jahr der Nutzungszeit 71,00 €
2.	Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind zu entrichten:		(2) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für die Dauer der Ruhefrist sind zu entrichten:
2.1	für eine Erdreihengrabstätte	1.067,00	a) Erdreihengrabstätte 1.067,00 €
2.2	für eine Urnenreihengrabstätte	181,00	b) Erdreihengrabstätte (einschl. Stein / Platte) im Gemeinschaftsgrabfeld 1.930,00 €
2.3	für eine Kinderreihengrabstätte	253,00	zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung je Jahr der Nutzungsdauer 113,00 €
2.4	für eine Nische in einer Urnenwand	569,00	c) Urnenreihengrabstätte 467,00 €
3.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zwecke der Wahrung der Ruhezeit im Zusammenhang mit der Beisetzung einer zweiten Aschenurne in der Nische einer Urnenwand sind für jedes Jahr 1/15 des Gebührensatzes nach Nr. 2.4 zu zahlen.		d) Urnenreihengrabstätte (einschl. Stein / Platte) im Gemeinschaftsgrabfeld 751,00 € zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung je Jahr der Nutzungsdauer 28,00 €
			e) Kinderreihengrabstätte 253,00 €
			f) für eine Nische in einer Urnenwand 1.447,00 €
			g) Urnenbeisetzungsstelle in einem anonymen Grabfeld 1.176,00 €
			(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zum Zwecke der Wahrung der Ruhezeit im Zusammenhang mit der Beisetzung einer zweiten Aschenurne in der Nische einer Urnenwand sind für jedes Jahr 1/15 des Gebührensatzes nach Absatz 2 Buchstabe f) zu zahlen.

<p>neu:</p>	
<p><b>§ 11</b> <b>Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Grüften</b></p>	
<p>(1) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Grundgebühren erhoben:</p>	<p>je Grabstätte und Jahr der Nutzungszeit 71,00 €</p>
<p>(2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte oder Gruft für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Einzelwahlgrabstätte 1.257,00 €</p> <p>b) Doppelwahlgrabstätte 3.072,00 €</p> <p>- für jede weitere Grabstelle (zusätzlich zur Gebühr der Doppelwahlgrabstätte) 1.815,00 €</p> <p>c) Tiefengrab 3.595,00 €</p> <p>d) Gruft (je Gruftinheit) 3.072,00 €</p>	
<p>(3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen 708,00 €</p> <p>b) Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen im Gemeinschaftsgrabfeld (einschl. Stein / Platte) zuzüglich Pauschale für Herrichtung, Pflege und Abräumung je Jahr der Nutzungsdauer 1.929,00 €</p> <p>c) für eine Urnenwahlgrabstätte für vier Urnen 28,00 €</p>	
<p>(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten, Grüften sind für jedes beantragte Jahr 1/30 und bei Urnenwahlgrabstätten 1/25 der in Absatz 2 und 3 genannten Gebührensätze zu zahlen.</p> <p>(5) Sofern das Nutzungsrecht an einer unbesetzten Wahlgrabstätte für Erbbestatungen oder einer Gruft überlassen wird (Erwerb zu Lebzeiten), wird ein einmaliger Abschlag in Höhe von 20 % auf die zu entrichtende Gebühr entsprechend des Absatzes 2 gewährt.</p>	

§ 13 Genehmigungsgebühren		neu § 13
Nr.	Gegenstand	€
1.	Die Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Einfassungen, Grabmälern, Gedenkplatten udgl. betragen	85,00
2.	Die Gebühr für die Einwilligung zur Ausgrabung oder Umbettung beträgt	85,00
3.	Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte beträgt	42,00
4.	Die Gebühr für die Erteilung einer Zulassungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eltville am Rhein beträgt einmalig	85,00

neu § 12:

**§ 12**  
Gebühren für Grabräumung

Kommen die Inhaber oder Nutzungsberechtigten von Grabstätten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten (Grabmälern, Grabeneinfassungen, gärtnerischen Anlagen, etc.) nach Ablauf der Ruhefristen oder der Nutzungsrechte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt bzw. veranlaßt werden, so werden für die Beseitigung der Anlagen die tatsächlichen Kosten erhoben.

neu § 12:

**§ 12**  
Gebühren für Grabräumung

Kommen die Inhaber oder Nutzungsberechtigten von Grabstätten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten (Grabmälern, Grabeneinfassungen, gärtnerischen Anlagen, etc.) nach Ablauf der Ruhefristen oder der Nutzungsrechte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt bzw. veranlaßt werden, so werden für die Beseitigung der Anlagen die tatsächlichen Kosten erhoben.

neu § 13:

**§ 13  
Verwaltungskosten**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Genehmigung zur Errichtung von Einfassungen, Grabmälern, Gedenkplatten udgl. 100,00 €  
100,00 €
- b) Für die Einwilligung zur Umbettung
- c) Für die Ausfertigung einer Graburkunde für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Gruft 30,00 €
- d) Für die Erteilung einer Zulassungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eltville am Rhein, einmalig 100,00 €

2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

neu § 14:

**§ 14  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 02.07.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausfertigt:

Eltville am Rhein, den .....

Der Magistrat  
der Stadt Eltville am Rhein

Der Magistrat  
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel  
Bürgermeister

Patrick Kunkel  
Bürgermeister

**§ 15  
Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die bisherige Gebührenordnung vom 16.12.2009 außer Kraft.

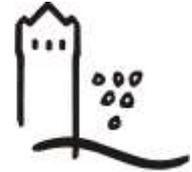
Eltville am Rhein, 02.07.2013

FRIEDHOFSORDNUNG UND GEBÜHREORDNUNG									
- Nutzungszeit und Gebührensätze -									
Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen, Gebührenkalkulation und Entwürfe der Satzungsneufassungen									
	bisherige Nutzungszeit	bisherige Gebührensätze	Entwurf Nutzungszeit	Entwurf Gebührensätze	Kalkulation	Entwurf Nutzungszeit	Kalkulation	Entwurf Gebührensätze	Entwurf Neufassung Geb.Ord.
Grabart									
Nutzungsrecht Einzelwahlgrab	40	1.257,00 €	30	2.928,00 €	2.928,00 €	30	2.928,00 €	unverändert (bisheriger)	unverändert (bisheriger)
Nutzungsrecht Doppelwahlgrab	40	3.072,00 €	30	3.072,00 €	5.856,00 €	30	5.856,00 €	unverändert (bisheriger)	unverändert (bisheriger)
Nutzungsrecht jede weitere Wahlgrabstelle	40	1.815,00 €	30	1.815,00 €	3.461,00 €	30	3.461,00 €	unverändert (bisheriger)	unverändert (bisheriger)
Nutzungsrecht Tiefengrab	40	1.885,00 €	30	1.885,00 €	3.595,00 €	30	3.595,00 €	wie Kalkulation	wie Kalkulation
Nutzungsrecht Gruft je Grufteinheit	40	3.072,00 €	30	3.072,00 €	5.856,00 €	30	5.856,00 €	unverändert (bisheriger)	unverändert (bisheriger)
Nutzungsrecht Erdreihengrab	30	1.067,00 €	30	1.067,00 €	2.713,00 €	30	2.713,00 €	unverändert (bisheriger)	unverändert (bisheriger)
Reihengrabstelle im Gemeinschaftsgrabfeld -Erdbestattung-	--	--	--	--	2.997,00 €	30	2.997,00 €	1.930,00 €	1.930,00 €
Nutzungsrecht Kinderreihengrab	20	253,00 €	20	253,00 €	483,00 €	20	483,00 €	unverändert (bisheriger)	unverändert (bisheriger)
Nutzungsrecht Urnenreihengrab	20	181,00 €	20	181,00 €	467,00 €	20	467,00 €	wie Kalkulation	wie Kalkulation
Grabstelle im Gemeinschaftsgrabfeld -Urnenreihengrab-anonym	--	--	--	--	751,00 €	20	751,00 €	wie Kalkulation	wie Kalkulation
Nutzungsrecht Urnenwahlgrab 2-stellig	20	--	20	--	1.176,00 €	20	1.176,00 €	wie Kalkulation	wie Kalkulation
Nutzungsrecht Urnenwahlgrab 4-stellig	40	279,00 €	25	279,00 €	708,00 €	25	708,00 €	wie Kalkulation	wie Kalkulation
Nutzungsrecht Nische Urnenwand	40	559,00 €	25	559,00 €	1.417,00 €	25	1.417,00 €	wie Kalkulation	wie Kalkulation
Nutzungsrecht Urnenkammer Rosengarten, Baumgrabstätte	15	569,00 €	15	569,00 €	1.447,00 €	15	1.447,00 €	wie Kalkulation	wie Kalkulation
Nutzungsrecht Urnenkammer Rosengarten, Baumgrabstätte	40	872,00 €	25	872,00 €	1.929,00 €	25	1.929,00 €	wie Kalkulation	wie Kalkulation

# Anlage 7

Beispielberechnungen nach Bestattungsarten						
	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Erdbestattung in Erdreihengrab			2014			
Trauerhallennutzung		260,00 €			260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr		747,00 €			1.182,00 €	1.182,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		2.130,00 €
Erdreihengrab	1.067,00 €	1.660,00 €	1	2.713,00 €	4.843,00 €	1.067,00 € 3.197,00 €
		2.667,00 €			6.285,00 €	4.639,00 €
Erdbestattung Reihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld	aktuelle Geb.Ord.			Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung	Rosen, Unter Bäumen)				260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr		0,00 €			1.182,00 €	1.182,00 €
Grundgebühr		0,00 €		2.130,00 €		2.130,00 €
Erdreihengrab		0,00 €		2.997,00 €	5.127,00 €	1.930,00 € 4.060,00 €
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer		0,00 €			3.390,00 €	3.390,00 €
		0,00 €			9.959,00 €	8.892,00 €
Erdbestattung in Einzel-Erdwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr		747,00 €			1.182,00 €	1.182,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		2.130,00 €
Einzel-Erdwahlgrab	1.257,00 €	1.850,00 €	6	2.928,00 €	5.058,00 €	1.257,00 € 3.387,00 €
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	30,00 €
		2.899,00 €			6.530,00 €	4.859,00 €
Erdbestattung in Doppel-Erdwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr		747,00 €			1.182,00 €	1.182,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		2.130,00 €
Doppel-Erdwahlgrab	3.072,00 €	3.665,00 €	2	5.856,00 €	7.986,00 €	3.072,00 € 5.202,00 €
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	30,00 €
		4.714,00 €			9.458,00 €	6.674,00 €
Jede weitere Grabstelle	1.815,00 €			3.461,00 €		1.815,00 €
Erdbestattung in Tiefengrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		747,00 €			1.182,00 €	
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		
Tiefengrab	1.885,00 €	2.478,00 €	4	3.595,00 €	5.725,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	
		3.527,00 €			7.197,00 €	
Erdbestattung in 2stelliger Gruft	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	260,00 €
Bestattungsgebühr		1.118,00 €			1.769,00 €	1.769,00 €
Grundgebühr	593,00 €			2.130,00 €		2.130,00 €
2 Gruftseinheiten	6.144,00 €	6.737,00 €	0	11.712,00 €	13.842,00 €	6.144,00 € 8.274,00 €
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	30,00 €
		8.157,00 €			15.901,00 €	10.333,00 €
Urnenbeisetzung in Urnenreihengrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		376,00 €			591,00 €	
Grundgebühr	593,00 €			1.420,00 €		
Urnenreihengrab	181,00 €	774,00 €	12	467,00 €	1.887,00 €	wie Kalkulation
		1.410,00 €			2.738,00 €	
Urnenbeisetzung in 2er-Urnenwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		376,00 €			591,00 €	
Grundgebühr	593,00 €			1.775,00 €		
2er-Urnenwahlgrab	279,00 €	872,00 €	21	708,00 €	2.483,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	
		1.550,00 €			3.364,00 €	
Urnenbeisetzung in 4er-Urnenwahlgrab	aktuelle Geb.Ord.		Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		376,00 €			591,00 €	
Grundgebühr	593,00 €			1.775,00 €		
4er-Urnenwahlgrab	559,00 €	1.152,00 €	1	1.417,00 €	3.192,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	
		1.830,00 €			4.073,00 €	

Urnenbeisetzung in Urnenwand		aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		505,00 €			804,00 €	
Grundgebühr		593,00 €		1.065,00 €		
Nische Urnenwand		569,00 €	4	1.447,00 €	2.512,00 €	wie Kalkulation
		1.927,00 €			3.576,00 €	
<b>Urnenbeisetzung im anonymen Grabfeld</b>						
		aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung		260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		376,00 €			591,00 €	
Grundgebühr		0,00 €		1.420,00 €		
Beisetzungsstelle		0,00 €	18	1.176,00 €	2.596,00 €	wie Kalkulation
		636,00 €			3.447,00 €	
<b>Urnenbeisetzung in 2er-UWG-Grabkammer (Gemeinschaftsgrabfeld)</b>						
		aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung	Rosenfeld, Unter Bäumen	260,00 €	2014		260,00 €	
Bestattungsgebühr		376,00 €			804,00 €	
Grundgebühr		593,00 €		1.775,00 €		
2er-Urnwahlgrab-Grabkammer (wie im Rosenfeld)		279,00 €	5	1.929,00 €	3.704,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde		42,00 €			30,00 €	
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer		0,00 €			560,00 €	
		1.550,00 €			5.358,00 €	
<b>Urnenbeisetzung in 2er-UWG (Gemeinschaftsgrabfeld)</b>						
		aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung	Rosenfeld, Unter Bäumen	0,00 €			260,00 €	
Bestattungsgebühr		0,00 €			591,00 €	
Grundgebühr		0,00 €		1.775,00 €		
2er-Urnwahlgrab		0,00 €		1.929,00 €	3.704,00 €	wie Kalkulation
Graburkunde		0,00 €			30,00 €	
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer		0,00 €			560,00 €	
		0,00 €			5.145,00 €	
<b>Urnenbeisetzung in Urnenreihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld</b>						
		aktuelle Geb.Ord.	Fallzahl	Kalkulation		Entwurf Geb.Ord.
Trauerhallennutzung	Rosen, Unter Bäumen	0,00 €			260,00 €	
Bestattungsgebühr		0,00 €			591,00 €	
Grundgebühr		0,00 €		1.420,00 €		
Urnreihengrab		0,00 €		751,00 €	2.171,00 €	wie Kalkulation
Pauschale je Jahr der Nutzungsdauer		0,00 €			560,00 €	
		0,00 €			3.582,00 €	



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEIT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-622/2015

Datum: 01. September 2015

Aktenzeichen	III/2
Federführendes Amt	Stadtplanung, Bauberatung
Vorlagenerstellung	Claus-Jürgen Steins

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	08. September 2015
Ausschuss für Stadtentwicklung	23. September 2015
Ortsbeirat Eltville	01. Oktober 2015
Stadtverordnetenversammlung	05. Oktober 2015

#### **Betreff:**

**Bebauungsplan "Stockborn - 2. Änderung und Ergänzung", Eltville;  
hier: Satzungsbeschluss**

#### **Beschlussvorschlag:**

I.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB), Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit:

#### 1. Landesamt für Denkmalpflege – Hessen Archäologie

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es sind derzeit keine Bodeneingriffe geplant. Auf Anregung der Unteren Denkmalschutzbehörde ist dennoch ein Hinweis auf § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes aufgenommen.

#### 2. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

- Immissionsschutz -

Der Anregung zu aktiven Schutzmaßnahmen ist entsprochen: Es ist ein (begrünter) Lärmschutzwall festgesetzt. Dieser ist durch die Firma Schäfer zu errichten, was in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten wird. Gegebenenfalls wird der Bau des Walls durch die Bauaufsicht im Bauschein auf-erlegt.

- Untere Naturschutzbehörde -

Das Biotop (gleichzeitig auch im Wege- und Gewässerplan festgelegtes Becken zur Regenrückhaltung) ist als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt. Diese Teilfläche, die mit ein Bestandteil der Baubescheide aus den Jahren 2000/2006/2012 ist, wird von der Tiefbaufirma nicht benötigt.

Der Anregung zur Abgrenzung der Gewerbefläche ist insofern entsprochen, als auf der Nordwestseite ein Lärmschutzwall errichtet wird. Die Zufahrtsstraße (Wirtschaftsweg) ist durch Findlinge, Baumstämme oder Ähnliches von dem südöstlich angrenzenden Brachgelände zu trennen (über beide Maßnahmen wird mit der Firma Schäfer ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen). Richtung Süden und Norden stellen die Brückenpfeiler die Abgrenzung dar. Das Regenrückhaltebecken und die nördlich angrenzende Fläche liegen zwar im Plangebiet, werden jedoch von der Lagerfläche nicht beeinträchtigt.

Die Ausweisungen als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ und als „Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“, sind zutreffend und werden für ausreichend gehalten.

Externe oder interne Ausgleichsflächen (ausgenommen der zu begrünende Lärmschutzwall) stehen aktuell nicht zur Verfügung. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird auf das Öko-Konto der Stadt Eltville zugegriffen, wobei der Lärmschutzwall berücksichtigt ist. Es war nur 3.656 m<sup>2</sup> Eingriffsfläche anzusetzen, weil dies der Lagerfläche der Firma Schäfer entspricht. Die anderen Nutzungen im Planbereich hängen nicht mit diesem Vorhaben zusammen und werden durch die Bauleitplanung im Bestand nicht verändert.

Aus der Berechnung ergibt sich ein Defizit von 22.200 Wertpunkten, die vom Öko-Konto abzubuchen sind.

- Untere Wasserbehörde (UWB) -

Schutz Gewässerrandstreifen: Die Wiederherstellung des Gewässerrandstreifens wurde mit der UWB am 30.06.14 vor Ort besprochen. Die Fläche ist geräumt. Der Bachuferstreifen ist als Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und somit grundsätzlich nicht gewerblich oder ähnlich zu nutzen. Die Durchsetzung dieser Bestimmungen, Fristsetzungen zur Wiederherstellung etc. kann im B-Plan nicht geregelt werden, sondern ist durch die Aufsichtsbehörden zu vollziehen.

Weinbergsentwässerung, Flurbereinigungsverfahren: Auch dies wurde vor Ort besprochen. Zuständig für die diesbezügliche Entwässerung ist die Stadt Eltville. Soweit die Beeinträchtigungen durch die (genehmigte) Nutzung als Lagerfläche bzw. als „Dirt-Strecke“ erfolgt sind, ist die Wiederherstellung auch hier durch die Bauaufsicht zu überwachen.

Oberflächenentwässerung: Die Lagerfläche ist im Bereich des Sülzbaches inzwischen von der Tiefbaufirma auf das genehmigte Maß zurückgeführt worden. An die Zisterne ist nur die asphaltierte Fläche angeschlossen. Da dieser Bereich unterhalb der Brücke liegt, fließt nur wenig Wasser in die Zisterne. Nach Angabe der Firma wird der Pegel regelmäßig überwacht.

Der Anregung zu einem Ortstermin wurde – wie erwähnt – entsprochen.

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Deckungsgleiche Nutzung der Flächen: Die Bedenken können nicht nachvollzogen werden bzw. sind nicht verständlich. Da die Flächen in zwei Ebenen unterschiedliche Nutzungen haben, ist eine entsprechend differenzierte Ausweisung sachgerecht. Da die Eigentümerin (Straßenbauverwaltung) identisch ist, werden keine Probleme gesehen.

Zulässigkeit der kommunalen Bauleitplanung: Die Bedenken werden nicht geteilt: Nach § 17 b Fernstraßengesetz ersetzen Bebauungspläne die Planfeststellung.

Grundsätzlich ist die Gemeinde bei ihrer Bauleitplanung an rechtswirksame fachplanerische Entscheidungen zwar gebunden; dies bedeutet jedoch nicht, dass Flächen, die durch eine Fachplanung rechtlich wirksam beansprucht worden sind, der gemeindlichen Planungshoheit entzogen sind. Die Bauleitplanung ist mit der Fachplanung abzustimmen. Dies ist vorliegend der Fall: Die durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegte Trasse für die B 42/Hochstraße (Ebene 2 „hoch“) wird nicht verändert. Sie ist gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitplanung übernommen.

Die Rechtsberatung der Stadt Eltville – Hessischer Städte- und Gemeindebund – hat die Auffassung der Stadt bestätigt.

Die Vereinbarung zwischen der Firma Schäfer und der Stadt Eltville vom August 1999 ist in der Begründung, Kapitel 5.1 (Erschließung, Verkehr), erwähnt.

Die Anregung, Zu- und Abfahrtsweg in der Planzeichnung zu kennzeichnen, ist berücksichtigt. Weiterhin ist – wie erwähnt – in der Begründung auf die vorgenannte vertragliche Vereinbarung verwiesen, in der die Erschließung über den Wirtschaftsweg 473/1 geregelt ist.

Einfriedungen sind nicht vorgesehen und brauchen daher im Bebauungsplan nicht geregelt werden.

- Denkmalschutz -

Die Anregung ist berücksichtigt, der Hinweis auf § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes ist aufgenommen. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt.

- Gesundheitsverwaltung –

Nach dem Lärmgutachten wird der Richtwert der TA Lärm (nachts) deutlich überschritten. Dies ist allerdings, da die Lagerfläche nachts nicht betrieben wird (außer bei seltenen Notdiensten) nicht auf die vorliegende Planung, sondern auf die Vorbelastungen (Bundesstraße 42) zurückzuführen.

### 3. Naturschutzverbände

Die Wiederherstellung des Gewässerrandstreifens wurde mit der Unteren Wasserbehörde am 30.06.14 vor Ort besprochen. Die Fläche ist geräumt. Der Bachuferstreifen ist als Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und somit grundsätzlich nicht gewerblich oder ähnlich zu nutzen. Die Durchsetzung dieser Bestimmungen ist durch die Aufsichtsbehörden zu vollziehen.

Der Uferschutzstreifen ist auf der südöstlichen Seite tatsächlich nur rund 6 bis 9 Meter breit. Der dort vorhandene Parkplatz wurde mit diesem Abstand zum Bach genehmigt. Auf der nordöstlichen Seite ist der Pflanzstreifen 7 bis 10 Meter breit. Diese Einschränkung ergibt sich aus den Brückene Pfeilern.

Die Planzeichnung und die Begründung sind entsprechend korrigiert.

Die Bepflanzung der externen Brachfläche wird nicht weiter verfolgt, da die Obere Naturschutzbehörde hiergegen Bedenken erhoben hat: Die Fläche sei bereits als Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan „Sülzbachspange/Erschließung Ober Setzling“ rechtlich gebunden. Eine ökologische Aufwertung sei durch eine dichte Bepflanzung anstelle der ursprünglich festgesetzten extensiven Grünlandfläche nicht zu erkennen.

Externe oder interne Ausgleichsflächen (ausgenommen der zu begrünende Lärmschutzwall) stehen aktuell nicht zur Verfügung. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird auf das Öko-Konto der Stadt Eltville zugegriffen, wobei der Lärmschutzwall berücksichtigt ist.

#### 4. Regierungspräsidium Darmstadt:

##### Bodenschutz:

Die Altablagerung „Wiesweg“ (ehemalige Mülldeponie) ist der Stadt bekannt. Der Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abgrabungen sind nicht vorgesehen.

##### Immissionsschutz:

Die beabsichtigten Auflagen im Baugenehmigungsverfahren werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Messbericht wurde – abgestimmt mit dem Regierungspräsidium Darmstadt – überarbeitet bzw. es wurde neu gemessen und ein neuer Bericht erstellt.

Aufgrund des Ergebnisses (Überschreitung der Richtwerte nach der TA Lärm) ist die Empfehlung, einen Lärmschutzwall zu errichten, als Festsetzung aufgenommen.

Lufthygiene: Die Hinweise und vorgesehenen Auflagen im Baugenehmigungsverfahren werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

##### Regionalplanung:

Der Anregung zur Prüfung von Alternativen ist entsprochen (Kapitel 3.1 der Begründung).

##### Naturschutz:

In Kapitel 3.1 der Begründung zum Bebauungsplan ist ausführlich dargelegt, warum keine Alternativen im Stadtgebiet von Eltville zum vorliegenden Standort der Lagerfläche bestehen: Für das Stadtgebiet von Eltville ist im gültigen Regionalplan Südhessen (RPS) 2010 kein „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe - Planung“ ausgewiesen. Die bestehenden „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe“ wurden hinsichtlich alternativer Standorte geprüft. Die dort nicht bebauten Flächen scheiden aufgrund ihrer fehlenden Verfügbarkeit, zu geringen Größe und/oder landschaftlichen Beeinträchtigung aus.

Sonstige ungenutzte Flächen, Industrie- oder Gewerbebrachen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Andere Standorte würden somit im Außenbereich eingreifen, landwirtschaftliche Flächen beanspruchen und/oder in der Nachbarschaft zu Wohnbebauung liegen.

Die grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung werden daher nach Abwägung aller Belange zurückgewiesen.

Den Bedenken hinsichtlich der externen Ausgleichsfläche ist Rechnung getragen: Die Bepflanzung der Brachfläche wird nicht weiter verfolgt.

Externe oder interne Ausgleichsflächen (ausgenommen der zu begrünende Lärmschutzwall) stehen aktuell nicht zur Verfügung. Zum ersatzweisen Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird daher auf das Öko-Konto der Stadt Eltville zugegriffen, wobei der Lärmschutzwall berücksichtigt ist.

Aus der Berechnung ergibt sich ein Defizit von 22.200 Wertpunkten, die vom Öko-Konto abzubuchen sind.

#### Planungsrecht:

Den Bedenken hinsichtlich der Überlagerung der Maßnahme zur Kompensation im Rahmen der Planfeststellung ist entsprochen. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird auf das Öko-Konto der Stadt Eltville zugegriffen.

Der bestehende, rechtskräftige Bebauungsplan „Stockborn“ ist nunmehr in der Begründung dargestellt. Insofern ist die Änderung/Ergänzung daraus erkennbar.

#### Abfallwirtschaft:

Der Hinweis auf eventuelle Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wird zur Kenntnis genommen und dem Betreiber der Lagerfläche zur Beachtung weitergegeben.

#### Oberflächengewässer:

Die Hinweise auf das Überschwemmungsgebiet und die Bestimmungen der §§ 76 WHG und § 45 HWG werden zur Kenntnis genommen und dem Betreiber der Lagerfläche zur Beachtung weitergegeben.

### 5. Syna GmbH

Die 110-kV Freileitung ist nachrichtlich in den Plan übernommen.

### 6. Hessen Mobil

Den Bedenken hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme aus dem Verfahren zur Planfeststellung ist Rechnung getragen. Zum ersatzweisen Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird auf das Öko-Konto der Stadt Eltville zugegriffen.

Die Anregung, die Nichtzulässigkeit von explosiven und leicht entflammaren Stoffen festzusetzen, ist berücksichtigt.

### 7. Stellungnahme Öffentlichkeit 1

Die Anregungen zu behördlichen Kontrollen werden insofern berücksichtigt, als die Aufsichtsbehörden von der Stadt Eltville entsprechend angehalten werden. Die Stadt selbst ist nicht befugt, diese Funktion auszufüllen.

Die Anregung zu aktiven Schallschutzmaßnahmen ist berücksichtigt: Im Bebauungsplan ist ein Lärmschutzwall zur Wohnbebauung hin festgesetzt.

Nach den Grundsätzen des Baugesetzbuches (§ 1) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen nicht nur (unter anderem) gesunde Wohnverhältnisse zu beachten, sondern auch die Belange der Wirtschaft sowie die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die zweifellos vorhandenen Störungen, die durch den Betrieb der Lagerfläche ausgehen, werden von der Stadt Eltville erkannt, jedoch nicht für so gravierend erachtet, dass den Bedürfnissen der Wohnbevölkerung uneingeschränkt Vorzug gegeben würde. In der Konsequenz könnte sonst der Firma im Stadtgebiet keine Lagerfläche angeboten werden, da Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

Dem Schutz des Wohnens wird dahingehend Rechnung getragen, dass zum Beispiel ein Lärmschutzwall festgesetzt ist, schadstoffbelastete Materialien, explosive oder leicht entflammbare Stoffe nicht gelagert und Baumaterial nicht aufbereitet werden darf. Weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel den Betrieb von leiseren Baumaschinen, können auf der Grundlage anderer gesetzlicher Regelungen (zum Beispiel Bundesimmissionsschutzgesetz) und gegebenenfalls im Zuge des Verfahrens zur Baugenehmigung aufgelegt werden. Dass die Auflagen eingehalten werden, ist weiterhin von den Aufsichtsbehörden zu prüfen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum aktive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. ein Wall) keine schallmindernde Wirkung haben sollen. Das Gegenteil ist erwiesen.

Die „Einkapselung“ der gesamten Lagerfläche wird als unverhältnismäßig und als nicht landschaftsverträglich angesehen.

Die grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung werden daher nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zurückgewiesen.

## 8. Stellungnahme Öffentlichkeit 2

Der Anregung ist insofern entsprochen, als nur Lagerflächen zulässig sind. Es dürfen Material wie Kies, Sand, Schotter, Mineralgemisch, Splitt, Oberboden, Rohre und Baumaschinen gelagert werden. Schadstoffbelastete Materialien (z. B. Bitumen) sowie explosive oder leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht gelagert werden.

Die Aufsichtsbehörden werden von der Stadt Eltville entsprechend angehalten zu überwachen, dass diese Regelungen eingehalten werden. Die Stadt selbst ist nicht befugt, diese Funktion auszufüllen.

## II.

Der Bebauungsplan "Stockborn - 2. Änderung und Ergänzung" in der Fassung vom August 2015 (Anlage 2) wird als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

### **Sachverhalt:**

Im Oktober 2014 beschloss die Stadtverordnetenversammlung die Offenlegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Stockborn - 2. Änderung und Ergänzung“. Dieser B-Plan hat die dauerhafte Genehmigung der Lagerfläche der Firma Ludwig Schäfer Tief- und Straßenbau GmbH zum Inhalt.

Im Rahmen der Offenlegung wurde erkannt, dass die Planung mit Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Planfeststellung für die Umgehungsstraße der B 42 im Konflikt steht. Es musste daher eine Ersatzmaßnahme gefunden werden. Aufgrund dessen und weiterer kleiner Änderungen wurde der Bebauungsplan nochmals öffentlich ausgelegt.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird letztlich durch einen begrüntem Lärmschutzwall und den Zugriff auf das Öko-Konto der Stadt Eltville erbracht. Über die Realisierung des Lärmschutzwalls und die Erstattung der Kosten für die Wertpunkte aus dem Öko-Konto wird mit der Firma Schäfer vor Inkraftsetzung des B-Plans noch ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

**Hinweis:**

Die in Beschlussziffer I durchlaufende Nummerierung entspricht den handschriftlich vermerkten Ziffern auf den zugehörigen Bezugsschreiben der Einwender.

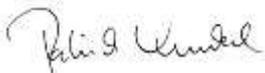
**Anlagen:**

1. Stellungnahmen der Behörden, sonstigen TöB, Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit
2. zum Satzungsbeschluss vorgesehener B-Plan sowie Begründung

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlage(n):**

- (1) Anlage zu BV Satzung Stockborn - 2. Änd. u. Erg.



Patrick Kunkel  
Bürgermeister

# Anlage 1

Stellungnahmen Behörden, sonstige TöB,  
Naturschutzverbände und Öffentlichkeit

Stadt Eltville  
Der Magistrat  
Postfach 1454

65334 Eltville am Rhein

Stadt Eltville am Rhein				Amt	
Eing. 08 Mai 2014				I	
				II	
				III	
				IV	
b. R.	b. A.	I. StR.	+		



12-4

12/5.

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Datum

Thomas Becker M.A.

Bezirksarchäologe / Sachgebietsleiter Limes

0611 6906-169

0611 6906-137

t.becker@hessen-archaeologie.de

06.05.2014



## Bauleitplanung der Stadt Eltville, Kernstadt

### 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan „Stockborn“

#### Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde und die darin festgesetzte Nutzung des Geltungsbereiches werden von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Bodeneingriffe im Geltungsbereich notwendig sein, sind diese gesondert abzustimmen und ggf. über eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 HDSchG zu genehmigen, da durch solche Bodeneingriffe zerstört werden können.

Auf die Aufnahme des Hinweises zur Meldepflicht von Bodendenkmälern (§ 20 HDSchG) kann aufgrund fehlender Bodeneingriffe im Zusammenhang mit den Festsetzungen des B-Plans verzichtet werden.

Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Becker M. A.



Rheingau-Taunus-Kreis • Untere Bauaufsichtsbehörde  
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

**DER KREISAUSSCHUSS**

Untere Bauaufsichtsbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Umhauer/Frau Diehl

Zimmer : 1 310/1 311

Telefon : (06124) 510 – 542/506

Telefax : (06124) 510 - 18542

e-Mail : [Ivonne.umhauer@rhein-gau-taunus.de](mailto:Ivonne.umhauer@rhein-gau-taunus.de)

[Sabine.diehl@rhein-gau-taunus.de](mailto:Sabine.diehl@rhein-gau-taunus.de)

Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom  
Bei Schriftwechsel angeben

Unser Zeichen: FD III.4-80-01215/14

Datum: 28.05.2014

1. Magistrat der Stadt  
Eltville

2. Verteiler

<b>Stadt Eltville am Rhein</b> Eing. 03 Juni 2014					Amt
					I
					II
					<input checked="" type="checkbox"/> III
b. R.	b. A.	I. StR.	+	IV	

Grundstück Eltville, -  
 Gemarkung Eltville  
 Vorhaben 02 EL 29 2  
 Bebauungsplan "Stockborn", 2. Änderung und Ergänzung

*S. 10-6.*

Stellungnahme gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

- Kreisausschuss:** Büro für Gleichstellungsfragen Frau Czymai
- Fachdienst KE/WF Kreisentwicklung
  - Fachdienst I.7 Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur
  - Fachdienst II.7 Gesundheitsverwaltung
  - Fachdienst III.2 Umwelt
  - Fachdienst III.3 Brandschutz
  - Fachdienst III.4 Bauaufsicht
  - Fachdienst III.5 Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen
  - Fachdienst III.6 Verkehr

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**Stellungnahme des Büro für Gleichstellungsfragen:**

Stellungnahme liegt nicht vor.

**Stellungnahme des Fachdienstes KE/WF Kreisentwicklung:**

Aus der Sicht der Kreisentwicklung werden zu der oben bezeichneten Bauleitplanung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

**Stellungnahme des Fachdienstes I.7 – Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur:**

Stellungnahme liegt noch nicht vor.

**Stellungnahme des Fachdienstes II.7 - Gesundheitsverwaltung:**

Seitens des FD II.7 bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.2 – Umwelt (200237-2014-wi):**

**1. Immissionsschutz:**

Zuständige Immissionsschutzbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, Lessingstraße 16 – 18, 65189 Wiesbaden.

**2. Untere Naturschutzbehörde:**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Umgehungsstraße wurde im nördlichen Planbereich ein Feuchtbiotop angelegt.  
Die Fläche sollte mit ausreichendem Entwicklungsraum als Naturschutzfläche festgelegt werden.

**3. Untere Wasserbehörde:**

Die neu als „Gewerbegebiet Lagerfläche“ vorgesehene Fläche umfasst zum einen Flächen, die seit einigen Jahren als Lagerfläche zur Zwischenlagerung von Baumaterialien der Fa. Schäfer GmbH genutzt werden, und zum zweiten Flächen, die heute als Mountain-Bike-Trainingsfläche genutzt werden und davor als Lagerfläche für den Baubetrieb Toffolo genutzt wurden.  
Beim Betrieb der Lagerflächen Schäfer und Toffolo kam es in der Vergangenheit zu Beanstandungen in Bezug auf die **Nutzung des Gewässerrandstreifens am Sülzbach** und in Bezug auf die **Oberflächenentwässerung**. Dies hat nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde auch Auswirkungen auf die Änderung des Bebauungsplans.

**Zum Schutz des Gewässerrandstreifens am Sülzbach:**

Die Baugenehmigungsunterlagen zum Bauantrag BA-00346/06 an die Fa. Schäfer GmbH sowie auch die BP-Änderung beinhalten, dass die Lagerfläche angrenzend an die links vom Sülzbach errichteten Brückenpfeiler beginnt. Die dazwischen liegenden Flächen dienen laut Planung dem Gewässerrandstreifenschutz. Tatsächlich aber wurde der Zaun zur Abgrenzung der Lagerfläche auf die Böschungsoberkante gestellt, die Fläche zwischen Böschungsoberkante und Brückenpfeiler wurde asphaltiert und wird seitdem als Lagerfläche für Baumaschinen und Baumaterial genutzt.  
Diese illegale Nutzung muss zukünftig unterbunden werden.

Aus diesem Grund kann dem Bebauungsplan aus Sicht der Unteren Wasserbehörde nur zugestimmt werden, wenn die Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerrandstreifens in die textlichen Festsetzungen verbindlich aufgenommen wird. Diese Festsetzung muss darüber hinaus mit einer Erledigungsfrist, Vorschlag: längstens sechs Monate nach öffentlicher Bekanntmachung des Bebauungsplans, versehen werden.

Zur Weinbergsentwässerung, Flurbereinigungsverfahren Eltville/Walluf F-941:

Das Plangebiet durchzieht ein Graben aus der Weinbergsentwässerung mit der Nummer 431. Dieser wurde unterhalb der B42 als offener Graben bis zum Regenrückhaltebecken geführt.

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Lagerfläche für die Fa. Toffolo wurde der Graben oberhalb der Wegeparzelle (Gemarkung Eltville, Flur 24, Flurstück 473/1) ohne Rücksprache mit der Flurbereinigung unterbrochen. Der ursprüngliche Zustand wurde auch nach Ablauf der befristeten Baugenehmigung nicht wieder hergestellt.

Die Situation stellt sich aktuell so dar, dass ein Teil des Oberflächenwassers über eine zu klein dimensionierte Verrohrung im Weg und weiter auf einer neuen Trasse zum RRB geleitet wird und ein Teil des Oberflächenwassers unkontrolliert über den Schotterweg abfließt.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung der Weinberge ist die Bauleitplanung unbedingt mit der Flurbereinigungsbehörde abzustimmen und um entsprechende Angaben zu ergänzen.

Zur Oberflächenentwässerung der Lagerfläche:

In der Begründung zum Bebauungsplan wird beschrieben, dass ein Teil der Lagerfläche zum Schutz des Bodens asphaltiert ist, das dort anfallende Niederschlagswasser in einer Zisterne gesammelt wird und bei Bedarf fachgerecht zu entleeren ist. Dies entspricht auch den Angaben im v.g. Bauantrag.

Eine örtliche Kontrolle hat ergeben, dass die Lagerflächen sich weit über den genehmigten Umfang beiderseits der B42 ausdehnen sowie in den Gewässerrandstreifen. Welche Flächen davon an die Entwässerung angeschlossen sind, ist unklar.

Neben den in den textlichen Festsetzungen, Ziffer 1, genannten Baumaterialien und Baumaschinen, wurde auch Straßenaufbruch (nördlich der B42) gelagert.

Die Lagerfläche wurde bei der örtlichen Kontrolle nicht betreten. Zur tatsächlichen Ausführung der Oberflächenentwässerung ist nichts bekannt.

Grundsätzlich kann einer Sammlung von Niederschlagswasser in einer Zisterne ohne Überlauf nur zugestimmt werden, wenn auf der Fläche nur Tropfwasser anfallen kann (d.h. es werden nur überdachte Flächen angeschlossen) und wenn die Zisterne zur rechtzeitigen Entleerung über ein Sicherheitssystem (Füllstandsmessung) verfügt. Sofern auch Flächen außerhalb der Begrenzungen an die Zisterne angeschlossen sind, ist die Entwässerung nicht sichergestellt und muss sofort untersagt werden.

Von Seiten der Unteren Wasserbehörde wird vorgeschlagen, dass vor weiteren Planungen alle Fragen zur Entwässerung in einem Behördentermin vor Ort geklärt werden sollten.

Stellungnahme des Fachdienstes III.3 - Brandschutz:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Bauaufsicht:

Aus bauaufsichtlicher Sicht bestehen in Bezug auf den o. g. Bebauungsplan erhebliche Bedenken. Wir weisen auf folgende Punkte hin:

**Punkt 1 deckungsgleiche Nutzung der Fläche in verschiedenen Ebenen:**

Sie beabsichtigen unter der Hochstraße (Trasse) die Ausweisung eines Gewerbegebietes. In diesem Falle hätten beide Eigentümer/Nutzer Anspruch auf die von ihnen beantragten/genehmigten Nutzungen der v. g. Flächen. Der gleichzeitige Anspruch steht im Widerspruch zu der gänzlich unterschiedlichen Nutzungsfestsetzung der Flächen. Es ist nicht ersichtlich wie beispielsweise im Falle eine Verkehrstechnischen Umplanung Sanierung oder Abriss der Hochstraße zu verfahren ist.

Hierfür spricht ebenfalls, dass bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes die Fläche unter der Hochstraße vor der Nutzung ausgenommen, bzw. als "Brücke B42" eingetragen ist.

**Punkt 2 Zweifel an der Zulässigkeit der kommunalen Bauleitplanung:**

Die hier vorgesehene Fläche unter der Hochstraße ist als Trasse festgesetzt. Wir weisen darauf hin, dass möglicherweise ein Planfeststellungsverfahren i. V. m. dem Bundesfernstraßengesetz hier durchgeführt werden müsste, da es sich bei der Hochstraße um die Bundesstraße B42 handelt.

In diesem Fall verweisen wir auf § 1 (2) HBO.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Denkmalschutz:**

bezüglich des Bebauungsplanentwurfs wird aus denkmalrechtlicher Sicht gebeten, folgenden Hinweis mit in den Textteil zu übernehmen:

- Bei jeglichen Bodeneingriffen ist rechtzeitig (mind. 2 Wochen) vorher die Untere Denkmalschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis oder die Hessenarchäologie im Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen. Weiterhin sind gem. § 20 Hess. Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler unverzüglich den Denkmalbehörden anzuzeigen.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.5 – Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen:**

Seitens des FD III.5 bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.6 - Verkehr:**

Keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der geplanten Änderungen welche ausschließlich die im Bebauungsplan definierte Ebene 1 (Fläche unterhalb der Hochbrücke) betreffen.

**Stellungnahme des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft:**

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hat keine Anregungen oder Bedenken.

Im Auftrag

(Pohl)



Rheingau-Taunus-Kreis • Untere Bauaufsichtsbehörde  
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

**DER KREISAUSSCHUSS**

Untere Bauaufsichtsbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Umhauer/Frau Diehl  
Zimmer : 1.310/1.311  
Telefon : (06124) 510 – 542/506  
Telefax : (06124) 510 - 18542  
e-Mail : [Ivonne.umhauer@rheingau-taunus.de](mailto:Ivonne.umhauer@rheingau-taunus.de)  
[Sabine.diehl@rheingau-taunus.de](mailto:Sabine.diehl@rheingau-taunus.de)  
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr

- Magistrat der Stadt Eltville

2. Vertreter

Stadt Eltville am Rhein				Amt
Eing. 25. Nov. 2014				I
				II
				III
b. R.	b. A.	I. SIR.	+	IV

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Bei Schriftwechsel angeben.  
Unser Zeichen: FD III.4-80-01215/14  
Datum: 24.11.2014

Grundstück Eltville, -  
Gemarkung Eltville  
Vorhaben 02 EL 29.2  
Bebauungsplan "Stockborn", 2. Änderung und Ergänzung

Stellungnahme gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

<b>Kreisausschuss:</b>	Büro für Gleichstellungsfragen	Frau Czymai
	<b>Fachdienst KE/WF</b> Kreientwicklung	
	<b>Fachdienst I.7</b>	Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur
	<b>Fachdienst II.7</b>	Gesundheitsverwaltung
	<b>Fachdienst III.2</b>	Umwelt
	<b>Fachdienst III.3</b>	Brandschutz
	<b>Fachdienst III.4</b>	Bauaufsicht
	<b>Fachdienst III.5</b>	Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen
	<b>Fachdienst III.6</b>	Verkehr

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**Stellungnahme des Büro für Gleichstellungsfragen:**

Stellungnahme liegt nicht vor.

**Stellungnahme des Fachdienstes KE/WF Kreisentwicklung:**

Aus der Sicht der Kreisentwicklung bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

**Stellungnahme des Fachdienstes I.7 – Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur:**

Von Seiten des FD I.7 bestehen keine Einwände oder Bedenken.

**Stellungnahme des Fachdienstes II.7 - Gesundheitsverwaltung:**

Seitens des FD II.7 bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.2 – Umwelt (200237/14):**

Seitens des Fachdienstes III.2 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**1. Immissionsschutz:**

Zuständige Immissionsschutzbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, Lessingstraße 16 – 18, 65189 Wiesbaden.

Anmerkung: Beim Rheingau-Taunus-Kreis sind bereits Beschwerden bezüglich der Lärmbelastigungen durch die Fa. Schäfer GmbH eingegangen, so dass aus unserer Sicht aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

**2. Untere Naturschutzbehörde:**

Die geplante Gewerbefläche sollte durch eine Einzäunung und eine Heckenpflanzung klar von den angrenzenden Grundstücken abgegrenzt werden. Aktuell wird eine weit größere Fläche beeinträchtigt.

Das offene Regenrückhaltebecken ist durch natürliche Sukzession als Biotop anzusprechen. Auch bei langer Trockenheit ist dauerhaft ein hoher Wasserstand zu beobachten, deshalb bitten wir zu klären, ob noch weitere offene Gräben, Vorfluter zur Einspeisung bestehen. Die Fläche sollte als ökologische Fläche mit entsprechender Plansignatur gekennzeichnet werden. Der weitere nördliche Teil des Plangebietes sollte als Maßnahmefläche für den Biotopschutz ausgewiesen werden. Die Fläche unter dem Brückenbauwerk hat auch eine biologische Austauschfunktion. Eine vollständige Nutzung halten wir für bedenklich.

**3. Untere Wasserbehörde:**

Keine Anregungen und Bedenken

**Stellungnahme des Fachdienstes III.3 - Brandschutz:**

Keine Änderung der gegenüber der Ursprungsstellungnahme.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Bauaufsicht:**

Mit der 2. Änderung und Ergänzung zum bestehenden B-Plan wird dem Anliegen Rechnung getragen die bestehende Nutzungen über den temporären Zeitraum bis zum 31.02.2014 hinaus einer individuelleren Verwertung unter Anpassung der Verwertungsbedingungen des Plangebietes zu entsprechen und dauerhaft festzuschreiben.

In der Phase der Planungen zum Vorentwurf wurde bereits vorgetragen und auf die seitens der Bauaufsichtsbehörde relevanten Aspekte der Unbedenklichkeit der Nutzung von Flächen in zwei übereinanderliegende Ebenen hingewiesen, die im vorliegenden Entwurf nunmehr Eingang gefunden haben. Ggf. empfiehlt es sich in den textlichen Festsetzungen nachrichtlichen Niederschlag bezüglich der Vereinbarung zwischen Stadt Eltville und der Firma Schäfer von August 1999 einzubringen. Weiterführende Hinweise sind derzeit nicht gegenständlich.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Denkmalschutz:**

Bezüglich des Bebauungsplanentwurfs wird aus denkmalrechtlicher Sicht gebeten, folgenden Hinweis mit in den Textteil zu übernehmen.

Hinweis:

Gemäß § 20 Hess. Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler unverzüglich den Denkmalbehörden anzuzeigen.

Das Landesamt für Denkmalpflege ist eigenständig zu beteiligen.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.5 – Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen:**

Seitens des FD III.5 bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.6 - Verkehr:**

Keine Bedenken oder Anregungen.

**Stellungnahme des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft:**

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hat keine Anregungen oder Bedenken.

Im Auftrag

(Schuy)





Rheingau-Taunus-Kreis • Untere Bauaufsichtsbehörde  
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

**DER KREISAUSSCHUSS**

Untere Bauaufsichtsbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Umhauer/Frau Diehl  
 Zimmer : 1.310/1.311  
 Telefon: (06124) 510 – 542/506  
 Telefax : (06124) 510 - 18542  
 e-Mail : [lyonne.umhauer@rheingau-taunus.de](mailto:lyonne.umhauer@rheingau-taunus.de)  
[Sabine.diehl@rheingau-taunus.de](mailto:Sabine.diehl@rheingau-taunus.de)  
 Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr

1. Magistrat der Stadt  
 Eltville

2. Verteiler

Ihr Zeichen:  
 Ihre Nachricht vom:  
Bei Schriftwechsel angeben.  
 Unser Zeichen: FD III.4-80-01215/14  
 Datum: 17.08.2015

Grundstück Eltville, ~  
 Gemarkung Eltville  
 Vorhaben 02 EL 29 2  
 Bebauungsplan "Stockborn", 2. Änderung und Ergänzung

17.08.2015				Stadt Eltville am Rhein		Amt
Eing. 20 Aug. 2015						I
						II
						<del>III</del>
b. R.	b. A.	I. StR.	+			IV

2-4  
21/8.  
S

Stellungnahme gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Kreisausschuss: Büro für Gleichstellungsfragen Frau Czymai

Fachdienst KE/WF  
 Kreisentwicklung

Fachdienst I.7 Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport  
 und Kultur

Fachdienst II.7 Gesundheitsverwaltung

Fachdienst III.2 Umwelt

Fachdienst III.3 Brandschutz

Fachdienst III.4 Bauaufsicht

Fachdienst III.5 Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde,  
 Wahlen

Fachdienst III.6 Verkehr

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

**Stellungnahme des Büro für Gleichstellungsfragen:**

Stellungnahme liegt nicht vor.

**Stellungnahme des Fachdienstes KE/WF Kreisentwicklung:**

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

**Stellungnahme des Fachdienstes I.7 – Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur:**

Von Seiten des FD I.7 bestehen keine Bedenken oder Einwände.

**Stellungnahme des Fachdienstes II.7 - Gesundheitsverwaltung:**

Es sollte nachweislich sichergestellt werden, dass durch die Errichtung eines Walles der nächtliche Richtwert von 40 dB (A) im Wohngebiet eingehalten wird.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.2 – Umwelt (200237-14):**

Seitens des Fachdienstes III.2 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**1. Immissionsschutz:**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom

**2. Untere Naturschutzbehörde:**

Der Ausgleichsumfang erscheint uns zu gering. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nach § 1a Baugesetzbuch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Es erscheint uns, dass bei einer potentiellen Nutzfläche (versiegelt und teilversiegelt) von 6095 m<sup>2</sup> zu den genannten Ausgleichsflächen von 2340 m<sup>2</sup>, ein Missverhältnis besteht.

Grundsätzlich müsste eine gleich große Fläche wieder renaturiert werden, vorrangig ist eine Entsiegelung zu prüfen. Bei den genannten Ausgleichsflächen handelt es sich nicht um versiegelte Flächen, so dass wegen minderer Vorbelastung, eine noch größere Fläche in die Ausgleichsbilanz eingebracht werden müsste.

**3. Untere Wasserbehörde:**

Keine Anregungen und Bedenken

**Stellungnahme des Fachdienstes III.3 - Brandschutz:**

Keine Änderung gegenüber der Ursprungsstellungnahme.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Bauaufsicht:**

Aus der Sicht der Bauaufsichtsbehörde wird empfohlen nachstehende Anregungen zu prüfen und ggf. festzuschreiben/darzustellen:

- Es wird empfohlen den Zu- und Abfahrtsweg kenntlich darzustellen nebst Ab- und Auffahrt auf das Hauptwegenetz.
- Hinsichtlich der Einfriedigung empfiehlt es sich Art, Form und Höhe zu definieren.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Denkmalschutz:**

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.5 – Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen:**

Seitens des FD III.5 bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.6 - Verkehr:**

Keine Bedenken oder Anregungen.

**Stellungnahme des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft:**

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hat keine Anregungen oder Bedenken.

Im Auftrag

(Schuy)

PE 9.5.14

SA

3

Botanische Vereinigung für  
Naturschutz in Hessen e.V.  
Schiffenberger Weg 14  
35435 Wetzlar

Hessische Gesellschaft für  
Ornithologie und Naturschutz e.V.  
Lindenstraße 5  
61209 Echzell

Naturschutzbund Deutschland  
Landesverband Hessen e.V.  
Friedenstraße 26  
35578 Wetzlar

BUND Hessen e.V.  
Ostbahnhofstraße 13  
60314 Frankfurt

Landesjagdverband Hessen e.V.  
Am Römerkastell 9  
61231 Bad Nauheim

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Bund zur Förderung der Landespflege  
Landesverband Hessen e.V.  
Rathausstraße 56  
65203 Wiesbaden

Deutscher Gebirgs- und Wanderverein  
Landesverband Hessen e.V.  
Erbismühler Weg 25  
61276 Weilrod

Verband Hessischer Sportfischer e.V.  
Rheinstraße 36  
65185 Wiesbaden

Absender des Schreibens:

**Bauamt der Stadt Eltville**

Taunusstr. 4

**65343 Eltville**

Per Email: [claus-juergen.steins@eltville.de](mailto:claus-juergen.steins@eltville.de)

Fritz Sperling  
H.-Böckler-Str. 84  
65199 Wiesbaden

Datum: 09.05.2014

**Bebauungsplan „Stockborn – 2. Änderung und Ergänzung“, Eltville**

Sehr geehrter Herr Steins,

die oben genannten, nach § 60 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände, danken Ihnen für die Beteiligung an dem Bebauungsplan. Im Auftrag der Verbände gebe ich nach Prüfung der Unterlagen und einer Ortsbesichtigung die folgende Stellungnahme ab:

Die Verbände begrüßen, dass die Lagerfläche des Tiefbauunternehmens Ludwig Schäfer GmbH planungsrechtlich, langfristig gesichert wird. Dadurch wird sichergestellt, dass keine alternativen Flächen in Anspruch genommen werden, die ökologisch wertvoller sind.

Die Naturschutzverbände betonen, dass der Sülzbach, wie vorgesehen, mit seinem Überschwemmungsgebiet und Uferschutzstreifen, von 10 m zu jeder Seite, als naturnaher Biotop erhalten bleiben, bzw. wieder hergestellt werden muss.

Bei der Ortsbesichtigung, die wegen der örtlichen Verhältnisse nur eingeschränkt möglich ist, haben die Verbände den Eindruck erhalten, dass im jetzigen Zustand der Uferschutzstreifen eine geringere Breite aufweist als 2 x 10 m. Wir bitten, dies im Zuge der Bearbeitung zu kontrollieren und sicher zu stellen, dass die erforderliche Breite eingehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Sperling

<b>Stadt Eltville am Rhein</b>				Amt
				I
Eing. 06. Nov. 2014				II
				<input checked="" type="checkbox"/>
b. R.	b. A.	I. StR.	+	IV

PE  
/2-4  
Zm.  
S

Botanische Vereinigung für  
Naturschutz in Hessen e.V.  
Schiffenberger Weg 14  
35435 Wettenberg

Hessische Gesellschaft für  
Ornithologie und Naturschutz e.V.  
Lindenstraße 5  
61209 Echzell

Naturschutzbund Deutschland  
Landesverband Hessen e.V.  
Friedenstraße 26  
35578 Wetzlar

BUND Hessen e.V.  
Ostbahnhofstraße 13  
60314 Frankfurt

Landesjagdverband Hessen e.V.  
Am Römerkastell 9  
61231 Bad Nauheim

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Bund zur Förderung der Landespflanze  
Landesverband Hessen e.V.  
Rathausstraße 56  
65203 Wiesbaden

Deutscher Gebirgs- und Wanderverein  
Landesverband Hessen e.V.  
Erbismühler Weg 25  
61276 Weilrod

Verband Hessischer Sportfischer e.V.  
Rheinstraße 36  
65185 Wiesbaden

Absender des Schreibens:

**Bauamt der Stadt Eltville**

Taunusstr. 4  
65343 Eltville

Per Email: [claus-juergen.steins@eltville.de](mailto:claus-juergen.steins@eltville.de)

Fritz Sperling  
H.-Böckler-Str. 84  
65199 Wiesbaden

Datum: 04.11.2014

**Bebauungsplan „Stockborn – 2. Änderung und Ergänzung“, Eltville,  
Öffentliche Auslegung**

Sehr geehrter Herr Steins,

die oben genannten, nach § 60 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände, danken Ihnen für die Beteiligung an dem Bebauungsplan. Im Auftrag der Verbände gebe ich, nach Prüfung der Unterlagen und einer Ortsbesichtigung die folgende Stellungnahme ab:

Die Verbände begrüßen, dass die Lagerfläche des Tiefbauunternehmens Ludwig Schäfer GmbH planungsrechtlich, langfristig gesichert wird. Dadurch wird gewährleistet, dass keine alternativen Flächen in Anspruch genommen werden, die ökologisch wertvoller sind.

Wir bedauern, dass der Uferschutzstreifen nirgendwo die festgelegte Breite von 20 m erreicht, sondern lediglich 13-19m. Mit Rücksicht auf die Randbedingungen halten wir die Entscheidung gerechtfertigt, dass nur die Planzeichnung und Begründung angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Sperling

PE.

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.  
Schiffenberger Weg 14  
35435 Wettenberg

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.  
Lindenstraße 5  
61209 Echzell

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V.  
Friedenstraße 26  
35578 Wetzlar

BUND Hessen e.V.  
Osibahnstraße 13  
60314 Frankfurt

Landesjagdverband Hessen e.V.  
Am Römerkastell 9  
61231 Bad Nauheim

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bund zur Förderung der Landespflege Landesverband Hessen e.V.  
Rathausstraße 56  
65203 Wiesbaden

Deutscher Gebirgs- und Wanderverein Landesverband Hessen e.V.  
Erbismühler Weg 25  
61276 Weilrod

<b>Stadt Eltville am Rhein</b>					Amt
Eing. 30. Juli 2015					I
					II
					III
					IV
1	2	3	4	5	6

Verband Hessischer Sportfischer e.V.  
Rheinstraße 36  
65185 Wiesbaden

**Bauamt der Stadt Eltville**  
Tanusstr. 4  
65343 Eltville  
Per Email: [claus-juergen.steins@eltville.de](mailto:claus-juergen.steins@eltville.de)

Absender des Schreibens:

2-4 3/8. 

Fritz Sperling  
H.-Böckler-Str. 84  
65199 Wiesbaden

Datum: 29.07.2015

## Bebauungsplan „Stockborn – 2. Änderung und Ergänzung“, Eltville, Öffentliche Auslegung

Sehr geehrter Herr Steins,

die oben genannten, nach § 60 BNatschG anerkannten Naturschutzverbände, danken Ihnen für die Beteiligung an dem Bebauungsplan. Im Auftrag der Verbände gebe ich, nach Prüfung der Unterlagen und einer Ortsbesichtigung die folgende Stellungnahme ab:

Die Verbände begrüßen, dass die Lagerfläche des Tiefbauunternehmens Ludwig Schäfer GmbH planungsrechtlich, langfristig gesichert wird. Dadurch wird gewährleistet, dass keine alternativen Flächen in Anspruch genommen werden, die ökologisch wertvoller sind.

Die vorgeschlagener Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (für B42), Begrünung des Lärmschuttwalles und Bepflanzung der Brachfläche als Sichtschutz, halten wir für geeignete Maßnahmen.

Da die zu bepflanzende Brachfläche nur 2/3 der Gesamtlänge der Lagerflächen abdeckt, empfehlen wir vor Ort zu prüfen, ob die Anlage einer schmaleren, aber längeren Bepflanzung nicht sinnvoller ist (etwa 19 m Breite, 100 m Länge).

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Sperling

Stadt Eltville am Rhein				Amt	
				I	
Eing. 03. Juni 2014				II	
				III	
b. R.	b. A.	I. StR.	+	IV	



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt  
Eltville am Rhein  
Postfach 1454  
65334 Eltville am Rhein

Unser Zeichen:  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom:  
Ihre Ansprechpartner:  
Zimmernummer:  
Telefon/ Fax:  
E-Mail:  
Datum:

Az. III 31.2-61d 02/01- 42

III/ 2-4

23. April 2014

Karin Schwab

4 043

06151-126321/128914

Karin.Schwab@rpda.hessen.de

28. Mai 2014



## Bauleitplanung der Stadt Eltville am Rhein 2. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan „Stockborn“

### Stellungnahme nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB teile ich Ihnen mit, dass die o. g. Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

Von der 2. Änderung des Geltungsbereiches ist kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen. Aus naturschutzfachlicher Sicht verweise ich daher auf die Anregungen und Hinweise der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis.

Aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

#### Bodenschutz:

Eine Überprüfung des hessischen Altlastenkatasters (Datenbank ALTIS) und meiner Akten ergab, das sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Bereich der Altablagerung „Wiesweg“ (ALTIS-Nr. 439 003 010 000 002) befindet.

Abgrabungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dez. IV/Wi, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden, zulässig.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhof  
64283 Darmstadt

Internet:  
www.rpda.de

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8.00 bis 16.30 Uhr  
Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

### Immissionsschutz:

Der o.g. Bebauungsplan soll im Bereich unter der Brücke über das Sülzbachtal der Bundesstraße 42 geändert werden. Der Firma Ludwig Schäfer Straßen- und Tiefbau GmbH soll hiermit eine langfristige Nutzung des betroffenen Geländes als Lagerstätte für Baustoffe ermöglicht werden.

Aus Sicht des Kleinklimas bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung.

Die Lufthygiene kann in dem angrenzenden Wohngebiet durch die Nutzung des Geländes als Baustofflagerstätte durch entstehende Staubemissionen gefährdet sein. Die Staubemissionen sollten durch eine geeignete (fahrgeräuschreduzierende) Befestigung der Wege bzw. der Bodenflächen und eine Teileinhausung für Läger von staubfähigen Gütern auf ein Minimum reduziert werden. Alternativ könnten Staubemissionen durch Verwendung staubbindender Mittel oder Bewässerung der Flächen reduziert werden. Entsprechende Auflagen würden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens folgen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken bezüglich der von der Lagerfläche ausgehenden Lärmemissionen.

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen wurde ein Lärmmessbericht „Messbericht über die Geräuschimmissionen des Bauplatzes der Fa. Schäfer unter der B42 in Eltville, Projektnr: 13 1298“ der Firma Bodenmechanisches Labor Gumm erstellt. Dieser wurde von mir dem Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) zur Prüfung vorgelegt. Das Landesamt nahm dazu wie folgt Stellung:

1. Die Messzeit betrug nach Angaben des Gutachters ca. 2 h, tatsächlich wurde nur eine Messzeit von ca. 1h dokumentiert (siehe Anlage 1.1 und Anlage 1.2)
2. Bei den Betriebszeiten wurden keine hinreichenden Angaben hinsichtlich der tatsächlichen Einwirkzeiten und Tätigkeiten getroffen.
3. Bei der Beschreibung des Messgerätes ist auch die Dauer der Gültigkeit der Eichung zu benennen. Weiterhin sollte hier der Eichschein vorgelegt werden, da eine interne Kalibrierung nur eine elektrische Prüfung des Gerätes darstellt, bei der Messung hat eine akustische Kalibrierung zu erfolgen. Nach hiesigem Kenntnisstand ist hierfür ein externer Kalibrator erforderlich.
4. Die untersuchten Betriebszustände wurden nicht hinreichend beschrieben. Aus schalltechnischer Sicht ist es relevant, welches Material verladen wurde und wie lange die einzelnen Vorgänge dauern.
5. Die in Tabelle 1 dokumentierten Messwerte sind nicht plausibel, da der  $L_{AFTeq}$  immer höher ist als der  $L_{Aeq}$ .
6. Die Aussage dass die Verladetätigkeiten nicht Impulshaltig sind, ist nicht nachvollziehbar, da diese Geräuschart nach hiesiger Auffassung als impulshaltig einzustufen ist.
7. Zur Beurteilung der Messungen ist der Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort und nicht der  $L_{Aeq}$  an einem Ersatzmesspunkt heranzuziehen.

Dieser Messbericht wird aus Sicht des RP Darmstadt Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz Wiesbaden, Dezernat 43.1 Immissionsschutz als unzureichend und nicht den Regularien der TA Lärm entsprechend eingestuft.

Die Gebietsausweisung der anliegenden Wohnbebau wurde hier fehlerhaft als Mischgebiet (Immissionsrichtwerte: tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)) angeben. Wie aus der Begründung zum Änderungsentwurf hervorgeht, handelt es sich hier allerdings um ein **Allgemeines Wohngebiet**. Daraus ergeben sich nach 6.1 TA Lärm Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten von

tags                      55 dB (A)  
nachts                    40 dB (A).

Um eine abschließende immissionsschutzrechtliche Lärmbeurteilung vorzunehmen, sollte eine qualifizierte Lärmimmissionsprognose oder eine nach TA Lärm-Regularien repräsentative Lärm-messung durch eine geeignete Messstelle (nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenes Messinstitut) vorgelegt werden. Aus dieser Lärmimmissionsprognose bzw. -messung können anschließend Lärminderungsmaßnahmen abgeleitet werden. Eine Lärmprognose kann auch im Baugenehmigungsverfahren Verwendung finden. Das Messinstitut sollte sich vorab mit den Sachbearbeitern in Verbindung setzen (Arno Hof, Tel-Nr.: 0611-3309-436, [Arno.Hof@rpda.hessen.de](mailto:Arno.Hof@rpda.hessen.de), Jan Dobrick; Tel-Nr.: 0611-3309-433, [Jan.Dobrick@rpda.hessen.de](mailto:Jan.Dobrick@rpda.hessen.de)).

Durch eine unbefristete Baugenehmigung für die Firma Ludwig Schäfer Straßen- und Tiefbau sollten für die bestehende Wohnbebauung keine nachteiligen Auswirkungen entstehen (es liegen bereits Lärmbeschwerden gegen den Betrieb vor).

Im folgendem liste ich Maßnahmen auf, die in der Baugenehmigung Berücksichtigung finden werden:

Auflagen zu Lärminderungsmaßnahmen.

- Auflagen zu Staubminderungsmaßnahmen.
- Nutzungseinschränkungen zur Nachtzeit (22.00 - 6.00) und Einhaltung der Tagesimmissionsrichtwerte für Allgemeines Wohngebiet

Eine abschließende Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn das oben genannte schalltechnische Gutachten vorliegt.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Forderungen gestellt.

Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Karin Schwab

Stadt Eltville am Rhein				Amt
				<i>KS</i>
Eing. 26. Nov. 2014				II
				<i>X</i>
b. R.	b. A.	I. StR.	+	IV



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt  
Eltville am Rhein  
Postfach 1454  
65334 Eltville am Rhein

Unser Zeichen: **Az. III 31.2-61d 02/01- 42**  
 Ihr Zeichen: III/ 2-4  
 Ihre Nachricht vom: 14. Oktober 2014  
 Ihre Ansprechpartner: Karin Schwab  
 Zimmernummer: 3.16  
 Telefon/ Fax: 06151-126321/128914  
 E-Mail: Karin.Schwab@rpd.hessen.de  
 Datum: 24.11.2014

**Bauleitplanung der Stadt Eltville am Rhein, Rheingau-Taunus-Kreis  
2. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan „Stockborn“, Eltville**

**Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus regionalplanerischen Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Hinwei-  
se der Oberen Naturschutzbehörde im Verfahren abgearbeitet werden.

Ich muss aber darauf hinweisen, dass seit der Gesetzesänderung des Baugesetzbuches mit  
der Einführung des § 1a 2 BauGB für jede Planung, die Flächeninanspruchnahme im Außen-  
bereich vorbereitet, die Notwendigkeit belegt sein muss, und eine schlüssige Alternativenp-  
rüfung die vorgesehene Fläche, als die geeignetste zeigen muss. ✓

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Bebauungsplan-Änderung  
teilweise Bedenken.

Grundsätzlich ist kritisch anzumerken, dass in den vorgelegten Planunterlagen zur 2. Be-  
bauungsplan-Änderung, die Belange von Natur und Landschaft insgesamt nur sehr ober-  
flächlich abgearbeitet werden. Dies spiegelt sich gleichermaßen in der Begründung als auch  
im Umweltbericht gemäß § 2 und 2a BauGB wieder.

Die geplante Verfestigung einer bislang temporär geduldeten gewerblichen Lagerfläche be-  
anspruchte dabei Flächen, die im Zuge der Planfeststellung der Bundesstraße 42 als Flächen  
zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffswirkungen rechtlich gebunden wurden. Vor diesem  
Hintergrund sind die Aussagen in der Begründung der 2. Bebauungsplanänderung im Kapi-

tel 6 'Umweltschützende Belange, Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft' falsch und im Rahmen der Bauleitplanung ist für die Eingriffsbeurteilung der letzte, rechtlich legale Zustand (hier: Gehölzpflanzungen und Grünlandansaaten) zugrunde zu legen.

Grundsätzlich fehlt in der Planung eine nachvollziehbare Prüfung alternativer Standorte für die vorgesehene gewerbliche Lagerfläche bzw. für das Betriebsgelände der Fa. Schäfer, die ggf. mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden wären. Dies ist umso wesentlicher, da der Planungsraum trotz der Talbrücke der B 42 ökologisch wertvolle Biotopstrukturen, wie die naturnahen Uferbereiche des Sülzbaches sowie unmittelbar angrenzend ausgedehnte Brach- und Gehölzbestände aufweist.

Wird dennoch an der Planungskonzeption festgehalten, sollte im Zuge der Bebauungsplanänderung - insbesondere im Uferbereich des Sülzbaches - ein breiterer Korridor zur Verwirklichung von Biotopverbundfunktionen vorgehalten und entwickelt werden. Das im Zuge des bereits oben genannten Erfordernisses zur Eingriffsbeurteilung und -bewertung zu erwartenden Kompensationsdefizit kann somit durch geeignete Maßnahmen und Darstellungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB innerhalb des Geltungsbereiches der 2. B-Planänderung zumindest tlw. ausgeglichen werden. Ggf. weiterer Kompensationsbedarf ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch weitere oder externe Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Abschließend teile ich mit, dass von dem Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete berührt werden.

Aus Sicht der Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** nehme ich wie folgt Stellung:

**Bodenschutz:**

Hinweis:

Eine Überprüfung des hessischen Altlastenkatasters (Datenbank ALTIS) und meiner Akten ergab, das sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Bereich der Altablagerung „Wiesweg“ (ALTIS-Nr. 439 003 010 000 002) befindet.

Auflage:

Abgrabungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dez. IV/Wi, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden, zulässig.

**Vorsorgender Bodenschutz:**

Durch die Lage unter einer Schnellstraßenbrücke und auf einer Altablagerung ergeben sich aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine Einwände.

**Immissionsschutz:**

Der o.g. Bebauungsplan soll im Bereich unter der Brücke über das Sülzbachtal der Bundesstraße 42 geändert werden. Der Firma Ludwig Schäfer Straßen- und Tiefbau GmbH soll hiermit eine langfristige Nutzung des betroffenen Geländes als Lagerstätte für Baustoffe ermöglicht werden.

Der vorgelegte Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans wurde aus Sicht des Immissionsschutz, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft.

Die Prüfung ergab, dass aus Sicht des Kleinklimas keine Bedenken gegen die Aufstellung bestehen.

Die Lufthygiene kann in dem angrenzenden Wohngebiet durch die Nutzung des Geländes als Baustofflagerstätte durch entstehende Staubemissionen gefährdet sein. Die Staubemissionen sollten durch eine geeignete (fahrgeräuschreduzierende) Befestigung der Wege bzw. der Bodenflächen und eine Teileinhausung für Läger von staubfähigen Gütern auf ein Minimum reduziert werden. Alternativ könnten Staubemissionen durch Verwendung staubbindender Mittel oder Bewässerung der Flächen reduziert werden. Entsprechende Auflagen würden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens folgen.

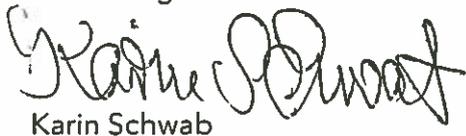
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken. Ohne den im Gutachten (Messbericht G0150, Stratenschulte Ing.-Büro) erwähnten Lärmschutzwall können die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nicht eingehalten werden. Zur Ergänzung des Gutachtens ist eine Berechnung der Beurteilungspegel unter Berücksichtigung des Lärmschutzwalls vorzulegen. Insbesondere ist die Dimensionierung des Lärmschutzwalls, erforderliche Höhe, Länge und Breite anzugeben. Auch das Material aus der Lärmschutzwall gebaut werden soll ist anzugeben.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn die geforderten Ergänzungen vorliegen.

Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen.

**Planungsrechtlich** möchte ich noch darauf hinweisen, dass Flächen nicht durch unterschiedliche Planungen mit sich widersprechenden Nutzungen belegt werden können. Nach den hier vorliegenden Informationen handelt es sich bei der überplanten Fläche um eine Fläche, die bereits beim Planfeststellungsbescheid zur B42 für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen ist. Aus den hier vorgelegten Unterlagen lässt sich auch nicht erkennen, in welcher Weise die 2. Änderung und Ergänzung den rechtskräftigen Bebauungsplan verändert und ergänzt, da dieser nicht mit vorgelegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Karin Schwab



Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Stadt Eltville am Rhein				Amt
Eing. 20. Feb. 2015				I
				II
				III
b. R.	b. A.	I. StR.	+	IV

Az. III 31.2-61d 02/01- 42

Magistrat der Stadt  
Eltville am Rhein  
Postfach 1454  
65334 Eltville am Rhein

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihre Ansprechpartnerin:

Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Datum:

Karin Schwab

3.16

06151-126321/128914

Karin.Schwab@rpda.hessen.de

18. Februar 2015

## Bauleitplanung der Stadt Eltville am Rhein, Rheingau-Taunus-Kreis 2. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan „Stockborn“, Eltville

### Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB zu den Ergänzungen an die Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Auftrag der Firma Ludwig Schäfer Straßen- und Tiefbau GmbH soll durch die Änderung des o.g. Bebauungsplanes im Bereich unter der Brücke über das Sülzbachtal der Bundesstraße eine langfristige Nutzung des betroffenen Geländes als Lagerstätte für Baustoffe ermöglicht werden.

Eine Beeinträchtigung für das Kleinklima wird von hier nicht gesehen.

Die **Lufthygiene** kann in dem angrenzenden Wohngebiet durch die Nutzung des Geländes als Baustofflagerstätte durch entstehende Staubemissionen gefährdet sein. Durch eine geeignete, auch lärmarme Befestigung der Wege bzw. der Bodenfläche kann dies auf ein Minimum reduziert werden. Alternativ könnten Staubimmissionen durch staubbindende Mittel oder Bewässerung (Problematisch, da auf dem Gelände keine Erschließung vorhanden) reduziert werden. Entsprechende Auflagen würden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens folgen.

Aus **immissionsschutzrechtlicher** Sicht bestehen keine Bedenken. Im Gutachten (Messbericht G0150, Stratenschulte Ingenieurbüro) Kapitel 4.9. Berechnung des Beurteilungspegel, tags ist zu entnehmen, dass die Tagesrichtwerte überschritten werden. Die Überschreitung hängt mit dem lärmintensiven Arbeitsschritt „meißeln von Beton“ zusammen, wie dem Messbericht zu entnehmen ist. Der Betreiber wird nach eigener Aussage auf diese lärmintensive Arbeit auf dem Gelände verzichten. Wie im Kapitel 4.10. Berechnung des Beurteilungspegel tags (ohne Beton meißeln) be-

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Internet:  
www.rpda.de

Servicezeiten:

Mo. - Do.

Freitag

8.00 bis 16.30 Uhr

8.00 bis 15.00 Uhr

Telefon:

Telefax:

06151 12 0 (Zentrale)

06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestelle Luisenplatz

schrieben, kann mit dieser Maßnahme der Richtwert nach TA Lärm für allgemeine Wohngebiete tagsüber von 55dB(A) eingehalten werden.

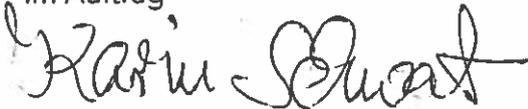
Die Berechnung der verwendeten Messwerte wurde nicht gemäß der TA Lärm bestimmt, es wurde ca. 20 m von der nächsten Wohnbebauung gemessen. In der TA Lärm ist vorgesehen, dass 0,5 m vor geöffnetem Fenster des nächsten Immissionspunktes gemessen wird. Hierdurch kann also die Annahme getroffen werden, dass sich die gemessenen Werte nochmals reduzieren werden.

Die im Messbericht, Kapitel 4.13. Berechnung des Beurteilungspegels nachts, berechneten Immissionswerte stellen eine deutliche Überschreitung der Richtwerte dar. Nach Angabe des Betreibers soll der Nachtbetrieb nur sehr eingeschränkt, in Notfällen stattfinden. In der TA Lärm 7.2 Bestimmungen für seltene Ereignisse, können diese Notfallarbeiten akzeptiert werden, insofern diese nicht öfter als zehn Mal pro Kalenderjahr auftreten.

Desweiteren hat der Betreiber bzw. das Ingenieurbüro Stratenschulte die Planung eines Lärmschutzwalls beschrieben. Der rechnerische Beweis der Wirksamkeit dieses Lärmschutzwalls ist allerdings noch nicht erbracht.

Die beschriebenen Betriebsauflagen und der Bau des Lärmschutzwalls werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens detailliert dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Karin Schwab

Tel. mit H. Dobrich, RPU

Hat nochmals bestätigt,  
dass im Rahmen des Bauzeitplan-  
verfahrens keine weitere Festsetzung  
standortlich, auch nicht über die  
Lärmgutachten.

Aber weiter durch Auflagen  
in der Baugenehmigung.



Stadt Eltville am Rhein				Amt
Eng. 21. AUG. 2015				I
				II
				III
D N	A	I. StR	+	IV



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt  
Eltville am Rhein  
Postfach 1454  
65334 Eltville am Rhein

Unser Zeichen:  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihre Ansprechpartner:  
Zimmernummer:  
Telefon/ Fax:  
E-Mail:  
Datum:

Az. III 31.2-61d 02/01- 42

III/ 2-4  
8. Juli 2015  
Karin Schwab  
3.16  
06151-126321/128914  
Karin.Schwab@rpda.hessen.de  
19. August 2015

## Bauleitplanung der Stadt Eltville am Rhein, Rheingau-Taunus-Kreis 2. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan „Stockborn“, Eltville

### Stellungnahme nach § 4a (3) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus regionalplanerischen Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die mit meiner naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 24. November 2014 angemeldeten Bedenken gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes „Stockborn“ werden durch die nun vorgelegten Planunterlagen nicht ausgeräumt.

Die rechtliche Bindung der nördlichen Teilfläche als Kompensationsfläche im Planfeststellungsverfahren der Bundesstraße B42 wurde inzwischen berücksichtigt und das entsprechende Kompensationserfordernis erkannt. Die dafür vorgesehene Ausgleichsfläche ist jedoch ebenfalls bereits als Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan „Süzbachspange/Erschließung Ober Setzling“ rechtlich gebunden. Eine ökologische Aufwertung dieser Fläche durch die geplante „dichte Bepflanzung“ (Begründung zum Bebauungsplanentwurf) auf der im genannten Bebauungsplan ursprünglich festgesetzten extensiven Grünlandfläche ist aus fachlicher Sicht nicht zu erkennen.

Meine Bedenken zur Einschränkung der Biotopverbundfunktion durch die Lagerfläche an diesem Standort bestehen weiterhin. Eine nachvollziehbare Prüfung alternativer Standorte für die Lagerfläche konnte nicht hinreichend belegt werden.

Wie bereits in meiner o.g. Stellungnahme mitgeteilt, werden vom Geltungsbereich der geplanten Bebauungsplanänderung weder Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, noch Natu-

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Internet:  
www.rpda.de

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

ra2000-Gebiete berührt. Zu den weiteren naturschutzrechtlichen Belangen - insbesondere zur Klärung der oben aufgeworfenen Fragestellungen - verweise ich auf die zuständige untere Naturschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis.

Aus Sicht der Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** nehme ich wie folgt Stellung:

#### **Bodenschutz**

Eine Überprüfung des hessischen Altlastenkatasters (Datenbank ALTIS) ergab, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Bereich der Altablagerung „Wiesweg“ (ALTIS-Nr. 439 003 010 000 002) befindet.

Abgrabungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zulässig.

#### **Vorsorgender Bodenschutz**

Durch die Lage unter einer Schnellstraßenbrücke und auf einer Altablagerung ergeben sich aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine Einwände.

#### **Abfallwirtschaft**

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass das Lagern von Erdaushub eventuell eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz bedarf.

#### **Oberflächengewässer**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Dezernats 41.2 gibt es keine grundsätzlichen Bedenken zu o.g. Baumaßnahme.

Das Plangebiet befindet sich teilweise im durch Verordnung vom 21. März 2005 festgesetzten und im StAnz. 12/05 veröffentlichtem Überschwemmungsgebiet vom Sülzbach. Bei der Bauausführung und dem Betrieb ist dafür Sorge zu tragen, dass geordnete Abflussverhältnisse des Sülzbachs sichergestellt sind.

Die §§ 76 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind zu beachten.

Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, auch temporäre, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet verboten. Für eine wasserrechtliche Zulassung ist nach § 45 Hessisches Wassergesetz (HWG) i.V.m. § 78 Abs. 3 oder 4 WHG die Untere Wasserbehörde vom Rheingau-Taunus-Kreis zuständig.

#### **Bergaufsicht**

Im Gebiet obiger Planung ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Es befinden sich auch keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich oder dessen näherer Umgebung. Dem Vorhaben stehen daher aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte mit rechtlicher Verbindlichkeit und abwägungsfähige Sachverhalte entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Karin Schwab

Meine Kraft vor Ort

Stadt Eltville am Rhein		Am		
Eing 14. Mai 2014		F		
		B		
b R	b	1 SR	-	



Syna GmbH • Ludwigshafener Straße 4 • 65929 Frankfurt am Main

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Syna GmbH  
Ludwigshafener Straße 4  
65929 Frankfurt am Main

Magistrat der Stadt Eltville  
Bauamt  
Postfach 1454  
65334 Eltville am Rhein

Asset Management Hochspannung  
Kontakt: Jürgen Völker  
Telefon: 069 / 3107-3128  
Telefax: 069 / 3107 493128  
E-Mail: juergen.voelker@syna.de

Frankfurt, 12. Mai 2014

**Bebauungsplan "Stockborn - 2. Änderung und Ergänzung", Eltville  
- Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB nach § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der o. g. Bebauungsplans verläuft unsere 110-kV-Hochspannungs-  
freileitung „Eltville - Geisenheim, Bl. 3009“.

Da sich die Planänderung ausschließlich auf die Flächen unterhalb der Hochbrücke  
der Bundesstraße 42 bezieht, gehen wir von keinen Auswirkungen auf den Betrieb  
und Bestand der Hochspannungsfreileitung aus.

Weitere bestehende oder geplante Versorgungsleitungen der Syna GmbH sind nicht  
betroffen

Gegen die 2. Änderung und Ergänzung des obengenannten Bebauungsplanes haben  
wir somit weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Syna GmbH

*Wolfgang Geis*  
Wolfgang Geis

*Jürgen Völker*  
Jürgen Völker



Syna GmbH

Ludwigshafener Straße 4  
65929 Frankfurt am Main  
T +49 (0) 69 3107 - 1060  
F +49 (0) 69 3107 - 1069  
I www.syna.de

Aufsichtsratsvorsitzender  
Dr. jur. Knut Zschiedrich

Geschäftsführer  
Michael Roth  
(Sprecher)  
Bernadette Boot  
Florian Pavel

Sitz der Gesellschaft:  
Frankfurt am Main

Registergericht:  
Amtsgericht Frankfurt am Main  
HRB 74234

Steuernummer:  
047 243 72361

Umsatzsteuer-ID-Nummer:  
DE814303069

Bankverbindung  
Commerzbank AG  
BLZ 500 400 00  
Konto 257 137 000  
IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00  
BIC: COBADEFFXXX

Stadt Eltville am Rhein				Amt
Eing. 02. Dez. 2014				I
				II
				III
b. R.	b. A.	I. StR.	+	IV

6



12-4  
b. Rückstym  
302.5  
[Signature]

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 100763 64207 Darmstadt

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein  
Postfach 1454  
65334 Eltville am Rhein

Aktenzeichen 34 c 2 - 14-3954 - BE 7.2 Kr  
Dst.-Nr. 0477  
Bearbeiter/in Karlheinz Krebs  
Telefonnummer 3883  
Telefax 0611/7653803  
E-Mail karlheinz.kres@mobil hessen.de  
Datum 25. November 2014

**Bebauungsplan "Stockborn - 2. Änderung und Ergänzung", Eltville  
Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2014, Az. III/2-4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. a. Bebauungsplan liegt unter einem Bauwerk im Zuge der B 42. Es erstreckt sich zwischen den Netzknoten 5914 046 und 5914 047 von Stat.-km 1,113 – 1,277. Das Grundstück (Brückenschatten) ist im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

Die im Brückenschatten ausgewiesene Straßenverkehrsfläche ist laut Planfeststellungsbeschluss vom September 1982 als Ausgleichsfläche für die geplante Ortsumgehung Walluf / Eltville im Zuge der B 42 festgelegt. Die bisherige befristete Nutzung als Lagerfläche einer Tiefbaufirma stand dieser Festlegung nicht entgegen.

Mit der geplanten Änderung der Fläche in "Gewerbegebiet: Lagerfläche" wird diese in Ebene 1 liegende Fläche dauerhaft der Festlegung als Ausgleichsfläche entzogen. Damit wäre Hessen Mobil verpflichtet an anderer Stelle eine geeignete Ausgleichsfläche zu finden. Hessen Mobil muss daher für das Land Hessen, das die Interessen der Bundesrepublik Deutschland als Eigentümer vertritt, Einwand gegen die beabsichtigte Festsetzung "Gewerbegebiet: Lagerfläche" erheben.

Dieser Einwand kann durch die Ausweisung einer Ausgleichsfläche für die Abweichung von der Planfeststellung an anderer Stelle auf dem Gemeindegebiet der Stadt Eltville im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes überwunden werden. Wir schlagen daher vor den Bebauungsplan um diesen Punkt zu ergänzen.



**Hessen Mobil**  
**Straßen- und Verkehrsmanagement**

Außerdem ist die Textliche Festsetzung Ziffer 1 noch mit folgendem Satz zu ergänzen:

Explosive oder leicht entflammbare Stoffe dürfen unter der Brücke nicht gelagert oder benutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Nadine Greis

Stadt Eltville am Rhein				Amort
Eing. 25.07.2015				I
				II
				X
b. R.	b. A.	I. S. R.	+	IV

1/2-4  
27/8.  
S



Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 100763 64207 Darmstadt

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein  
Postfach 1454  
65334 Eltville am Rhein

Aktenzeichen 34 c 2 - 15-4911 - BE 7.2 Kr

Dst.-Nr. 0477

Bearbeiter/in Karlheinz Krebs

Telefonnummer 3883

Telefax 0611/7653803

E-Mail karlheinz.krebs@mobil.hessen.de

Datum 19. August 2015

### Bebauungsplan "Stockborn - 2. Änderung und Ergänzung", Eltville Ihr Schreiben vom 08. Juli 2015, Az. III/2-4

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Stellungnahme vom 25. November 2014, Az. 34 c 2 - 14-3954 – BE 7.2 Kr hatten wir folgende Einwendung erhoben:

"Die im Brückenschatten ausgewiesene Straßenverkehrsfläche ist laut Planfeststellungsbeschluss vom September 1982 als Ausgleichsfläche für die geplante Ortsumgehung Walluf / Eltville im Zuge der B 42 festgelegt. Die bisherige befristete Nutzung als Lagerfläche einer Tiefbaufirma stand dieser Festlegung nicht entgegen.

Mit der geplanten Änderung der Fläche in 'Gewerbegebiet: Lagerfläche' wird diese in Ebene 1 liegende Fläche dauerhaft der Festlegung als Ausgleichsfläche entzogen. Damit wäre Hessen Mobil verpflichtet an anderer Stelle eine geeignete Ausgleichsfläche zu finden. Hessen Mobil muss daher für das Land Hessen, das die Interessen der Bundesrepublik Deutschland als Eigentümer vertritt, Einwand gegen die beabsichtigte Festsetzung 'Gewerbegebiet: Lagerfläche' erheben."

Dieser Einwand ist mit der unter Punkt 6 – Umweltschützende Belange, Eingriff in Boden, Natur und Landschaft – beschriebenen Ausweisung von Kompensationsflächen überwunden.

Die textliche Festsetzung ist in Ziffer 1 auch um das Verbot der Lagerung explosiver oder leicht entflammbarer Stoffe ergänzt worden.



**Hessen Mobil**  
**Straßen- und Verkehrsmanagement**

Daher bestehen unsererseits keine Bedenken mehr gegen die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans "Stockborn".

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Nadine Greis



Amt III/2-4

## **Bebauungsplan "Stockborn – 2. Änderung und Ergänzung", Eltville**

### **Niederschrift**

über die Informationsveranstaltung (Anhörung der Öffentlichkeit) im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB, am Mittwoch, 11. Juni 2014, im Rathaus, Gutenbergstraße 13, Eltville

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 21. Mai 2014, erschienen in den Tageszeitungen Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt am 5. Juni 2014, wurde zur Anhörung der Öffentlichkeit eingeladen. Vorausgegangen war der Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Juli 2013, den Bebauungsplan „Stockborn“ in einem Teilbereich (Lagerfläche der Firma Ludwig Schäfer Straßen – und Tiefbau GmbH unter der Sülzbachtalbrücke) zu ändern bzw. zu ergänzen.

Es sind 4 Bürger/innen erschienen.

Von der Verwaltung anwesend: - Herr Ziethmann, Leiter der Veranstaltung  
- Herr Steins, Schriftführer

Herr Ziethmann eröffnet um 18.35 Uhr die Veranstaltung. Es hängt der Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand: Juni 2014) zu jedermanns Einsicht aus.

Herr Ziethmann weist zunächst auf die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches hin und macht in dem Zusammenhang auf die weitere Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der späteren Auslegung des Planentwurfs aufmerksam.

Anschließend erläutert er den wesentlichen Inhalt des Bebauungsplans.

Aus der folgenden intensiven Diskussion werden Fragen gestellt zu

- dem rechtlichen Vorgehen gegen Verstöße hinsichtlich immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen,
- dem Eigentum der Flächen im Planbereich,
- dem Inhalt des Pachtvertrages zwischen HessenMobil und der Firma Schäfer.

Die Fragen werden unmittelbar durch die Verwaltung beantwortet.

Verschiedene Bürger weisen auf ihrer Meinung nach unrechtmäßige Tätigkeiten auf der Lagerfläche hin (z. B. Aufbereitung von Baumaterial).



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN - SEKT UND ROSENSTADT

Es werden folgende Anregungen vorgebracht:

Herr Dr. László Kacsóh, Eltville:

7

Durch (unangekündigte) behördliche Prüfungen soll kontrolliert werden, welche Tätigkeiten auf der Lagerfläche durchgeführt werden.

Auf § 10 der Hessischen Bauordnung und auf die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" wird verwiesen.

Die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sollen eingehalten werden; gegebenenfalls sind aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen zu treffen.

Herr Walter Fricke, Erbach

8

Im Geltungsbereich sollen nur Lagerung und die damit unmittelbar verbundenen Tätigkeiten (wie Auf-, Abladen, Umschichtung von Materialien und Geräten) zulässig sein; keine Aufbereitung von Baumaterial.

Herr Ziethmann schließt die Veranstaltung um 19.55 Uhr.

Eltville am Rhein, 24. Juni 2014

Ziethmann

Steins

RP 25.11.14 kg



1

Dipl.-Ing. Dr. László Kacsóh  
Wiesweg 12  
65343 Eltville  
[l.kacsogh@umwelt-campus.de]

21. Nov. 2014

Stadt Eltville  
Bauamt  
Schwalbacher Str. 40  
65343 Eltville

Stadt Eltville am Rhein				Amt
Eing. 25. Nov. 2014				I
				II
				III
				IV
B. R.	B. A.	I. StR	+	

12-4  
21/11  
S

**Einspruch gegen den B-Plan „Stockborn“ der Stadt Eltville, hier:  
Fläche für Lagerung und Umschlag von Baustoffen der Fa. Schäfer,  
Eltville**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den von Ihnen ausgelegten B-Plan „Stockborn“ lege ich hiermit  
**Einspruch** ein.

Ich nehme Bezug auf meine bereits mehrfach vorgetragenen Beschwerden  
gegen die derzeit nur geduldete Tätigkeit der Fa. Schäfer, von der eine  
erhebliche Belastung für das angrenzende Wohngebiet ausgeht. Ich habe  
diese Sachverhalte bzw. umweltbelastenden Tatbestände schreiben an  
das RP Darmstadt, an die Kreisverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises  
sowie an die Stadt Eltville – zuletzt vom 05. Mai 2014 – ausführlich  
dargelegt. Diese Schriftstücke sind Ihrer Dienststelle bekannt. Da es sich  
nichts getan hat und die Fa. Schäfer weiterhin ihre vermeidbare  
Belastungstätigkeit ausführt, gelten meine Einwände unverändert fort.

✓ in

Im Einzelnen führe ich aus:

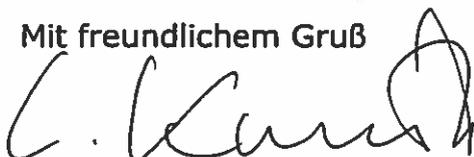
1. Das Interesse der Stadt Eltville, „die Firma in Eltville zu halten“ (s.  
Kap. 1, Vorbemerkungen), kann nicht Vorrang vor dem Schutz der  
Betroffenen haben. **Diese falsche Relevanzreihe muss dringend  
korrigiert werden.**
2. Dem Grundsatz im Umweltschutz im Allgemeinen und im BImSchG  
im Speziellen, Belastungen an der Quelle zu vermeiden, wird nicht  
Rechnung getragen. Eine ursächliche Lärmbekämpfung wird nicht  
verlangt. Der B-Plan enthält weder Maßnahmen der Gefahrenabwehr  
noch der Vorsorge gegen umwelt- und gesundheitsgefährdende  
Tätigkeiten und ist somit **unzulässig.**
3. Der Plan nimmt keinerlei Bezug auf die AVV Baulärm noch auf den  
Stand der Technik (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Die Fa. L. Schäfer

arbeitet mit Altgeräten, an denen Schalldämpfer und Rußfilter allem Anschein nach fehlen. Mit **modernen** Gerätschaften – wie bei Baggern – lassen sich Schallpegelminderungen zwischen 10 und 20 dB (A) erzielen (s. Kap. VII: Maßnahmen an Baumaschinen), insbesondere dann, wenn zusätzlich zu den Schalldämpfern Entdröhnungsmaßnahmen durchgeführt werden.

4. Der Plan macht keine Vorgaben für die Bauart, insbesondere der Lärmkapselung, Alter und Abgasnorm der Gerätschaften. Der Plan enthält ebenfalls keinerlei Angaben zur Art und zum Umfang der Tätigkeiten, die zulässig sind, noch Arbeitsanweisungen in Anlehnung an § 10 der HBO, die **vermeidbaren Lärm ausschließen**. Hier sind als Beispiel das häufige Schlagen von Baggergeschirr gegen eine Stahlplatte oder einen -pfosten zu nennen, das fortan nach § 117 Abs. (1) OWiG mit Bußgeld zu ahnden ist.
5. Der Vorschlag der Gutachter der Fa. Schäfer, einen Erdwall aufzuschütten, kann nicht als wirksame Lärmschutzmaßnahme gelten und ersetzt keine ursächliche Lärmbekämpfung an der Quelle. Erstens, bereits besteht eine Erdaufschüttung am Bach bzw. am Zaun, die unwirksam ist, zweitens, eine so primitive „Maßnahme“ würde die Belastung hinter der „Mauer“ wegen Beugung weiter erhöhen. Dieser Vorschlag wird als untauglich **abgelehnt**.
6. Für den – von der Stadt irrtümlicherweise als Leitziel definierten – Fortbestand der Firma innerhalb der Gemarkung der Stadt Eltville (s. „die Firma in Eltville zu halten“) gibt es nach meiner Einschätzung nur eine technische Möglichkeit, nämlich **die schalldichte Einkapselung der Anlage und die uneingeschränkte Anwendung des Standes der Technik, die es Ihrerseits als Betriebsvoraussetzung zu verlangen gilt. Daran mangelt es derzeit**.
7. Insgesamt ist der derzeitige B-Plan nicht nur nicht ausgereift, sondern mangelhaft; er hätte vor Gericht keinen Bestand.

Ich bitte Sie, mir die zuständigen Gerichte der 1. Und 2. Instanz und die einschlägigen Fristen mitzuteilen.

Mit freundlichem Gruß



Dr. László Kacsóh

# Anlage 2

## Bebauungsplan mit Begründung

## Textliche Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 (5) BauNVO)

Innerhalb des Gewerbegebietes sind nur Lagerflächen und die damit unmittelbar verbundenen Tätigkeiten (wie Auf-, Abladen, Umschichtung von Materialien und Geräten) zulässig. Es dürfen Material wie Kies, Sand, Schotter, Mineralgemisch, Splitt, Oberboden, Rohre und Baumaschinen gelagert werden. Schadstoffbelastete Materialien (z. B. Bitumen) sowie explosive oder leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht gelagert werden.

Baumaterial darf nicht aufbereitet werden.

### 2. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 28 a und b BauGB)

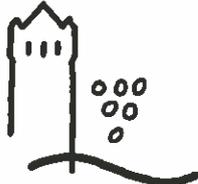
2.1 Im Bachuferschutzstreifen sind keine baulichen Anlagen zulässig.

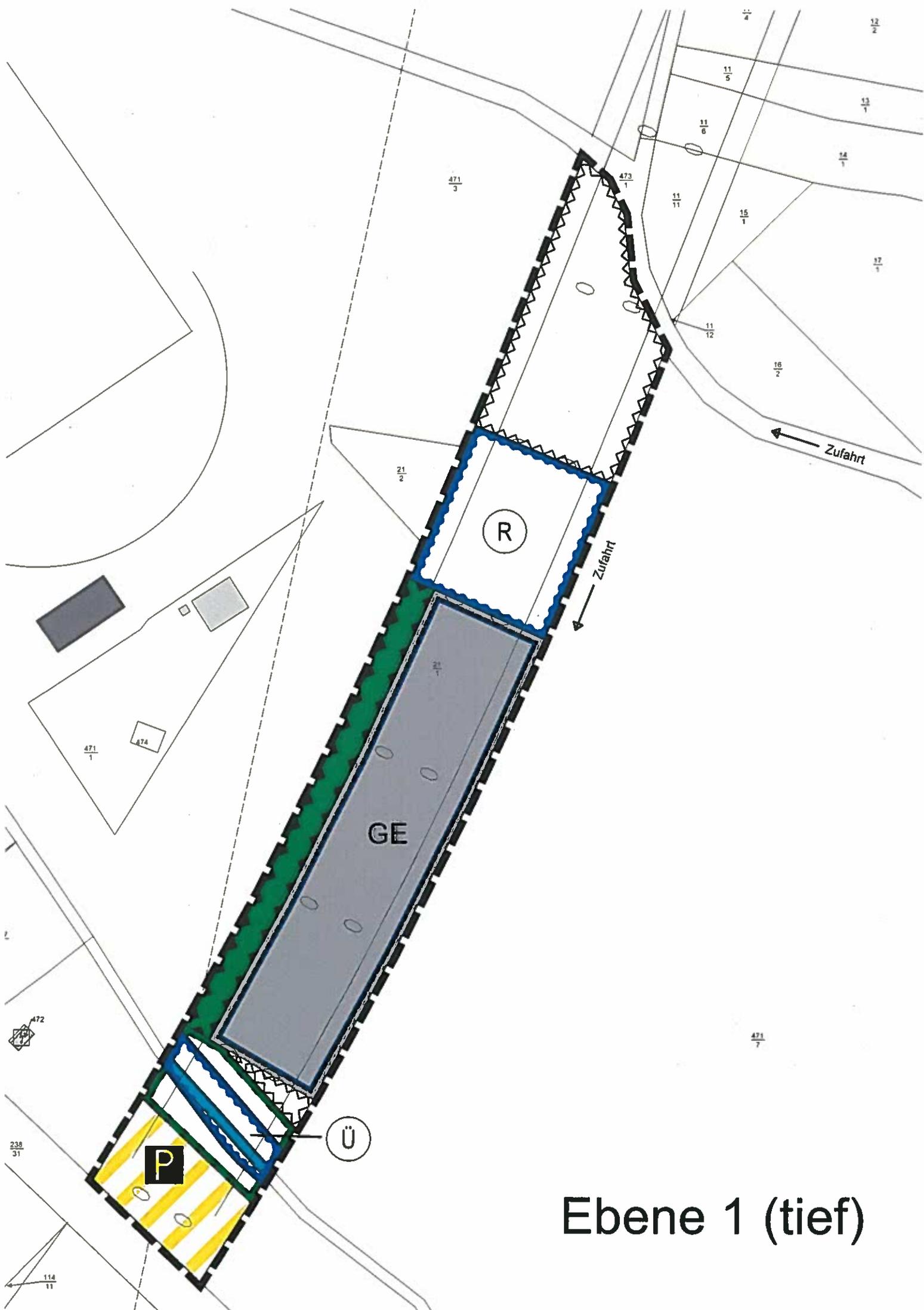
2.2 Der Lärmschutzwall ist intensiv mit geeigneten standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

## Hinweise

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Bereich der Altablagerung „Wiesweg“ (ALTIS-Nr. 439 003 010 000 002). Abgrabungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dez. IV/Wi, zulässig.

2. Gemäß § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes sind Bodendenkmäler unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

<p style="text-align: center;"><b>Bebauungsplan</b> <b>"Stockborn - 2. Änd. und Erg."</b></p>	
<p>August 2015</p>	
<p>M. 1:1000</p>	<p>ELTVILLE AM RHEIN WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT</p>



Ebene 1 (tief)



Ebene 2 (hoch)

# Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Gewerbegebiet Lagerfläche

§ 8 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB



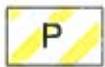
Baugrenze

§ 23 Abs. 1 BauNVO

Verkehrsflächen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer  
Zweckbestimmung: Parkplatz

Hauptversorgungsleitung  
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



110 kv-Leitung mit Schutzstreifen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft  
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB



Bach



Überschwemmungsgebiet



Regenrückhaltebecken

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege  
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB



Bachuferstreifen

Sonstige Planzeichen



Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB



Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen: Lärmschutzwall (begrünt)

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

§ 9 Abs. 7 BauGB



## Bebauungsplan "Stockborn – 2. Änderung und Ergänzung", Eltville

### BEGRÜNDUNG

#### 1. Vorbemerkungen – Anlass der Aufstellung, Ziel und Zweck des Bebauungsplans

Die Tiefbaufirma Ludwig Schäfer GmbH betreibt in Eltville unter der Brücke über das Sülzbachtal der Bundesstraße 42 seit dem Jahr 2000 eine Lagerfläche. Die baurechtliche Genehmigung war zunächst befristet bis zum 23.02.2005, mit einer Verlängerung bis zum 31.12.2012. Die Bauaufsicht hat einer weiteren Verlängerung mit Hinweis auf § 35 BauGB (Außenbereich) und der Beeinträchtigung öffentlicher Belange (z. B. entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplans) abgelehnt. Eine (Räumungs-)Duldung wurde bis zum 31.03.2014 ausgesprochen.

Alternative Flächen, z. B. in Gewerbegebieten, sind nicht in Sicht. Um den Lagerplatz auf Dauer zu sichern und die Firma in Eltville zu halten, ist daher ein Bauleitplanverfahren erforderlich. Der Bebauungsplan „Stockborn“, in dessen Geltungsbereich der Lagerplatz liegt, setzt für die Brücke „Verkehrsfläche“ fest. Der Plan muss daher für die Ebene unter der Hochstraße ergänzt werden (Gewerbegebiet), um die zusätzliche Nutzung festzuschreiben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 1. Juli 2013 beschlossen, das Verfahren für die 2. Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplans "Stockborn" einzuleiten.

#### 2. Geltungsbereich, Größe, Höhenverhältnisse, Nachbarschaftslagen und Bestand

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung/-ergänzung liegt unterhalb der B 42 in Höhe des Sportplatzes am Wiesweg, welcher westlich angrenzt, sowie nördlich des Wieswegs und umfasst somit das Flurstück 21/1 der Flur 24 der Gemarkung Eltville.

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 0,8 Hektar. Das Gelände steigt um rund 3 Meter von Süd nach Nord an.

Der Bebauungsplan „Stockborn“ (rechtskräftig seit 24. Juni 1977) setzt überwiegend „Sondergebiet: Sportgelände, Gemeinbedarfsfläche“ fest. Über die bisher realisierte Fläche für die Sportanlagen sind keine Erweiterungen geplant.

Im Bereich der vorliegenden Änderung/Ergänzung ist eine Verkehrsfläche („Überörtliche Straße“) festgesetzt mit einem „Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit gemäß § 9 BBauG in Form einer Hochstraße“ für die damals noch geplante und 1990 fertiggestellte Umgehung (Bundesstraße 42).



Abbildung 1: Übersichtsplan (unmaßstäblich)





ge und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) für den dortigen Biotopkomplex fest.

Das westlich angrenzende Wohngebiet ist durch die Bebauungspläne „Wiesweg I“ und „Wiesweg IV“ überplant (jeweils Allgemeines Wohngebiet). Das nächstgelegene Wohnhaus ist im Minimum 50 m von der Lagerfläche entfernt.

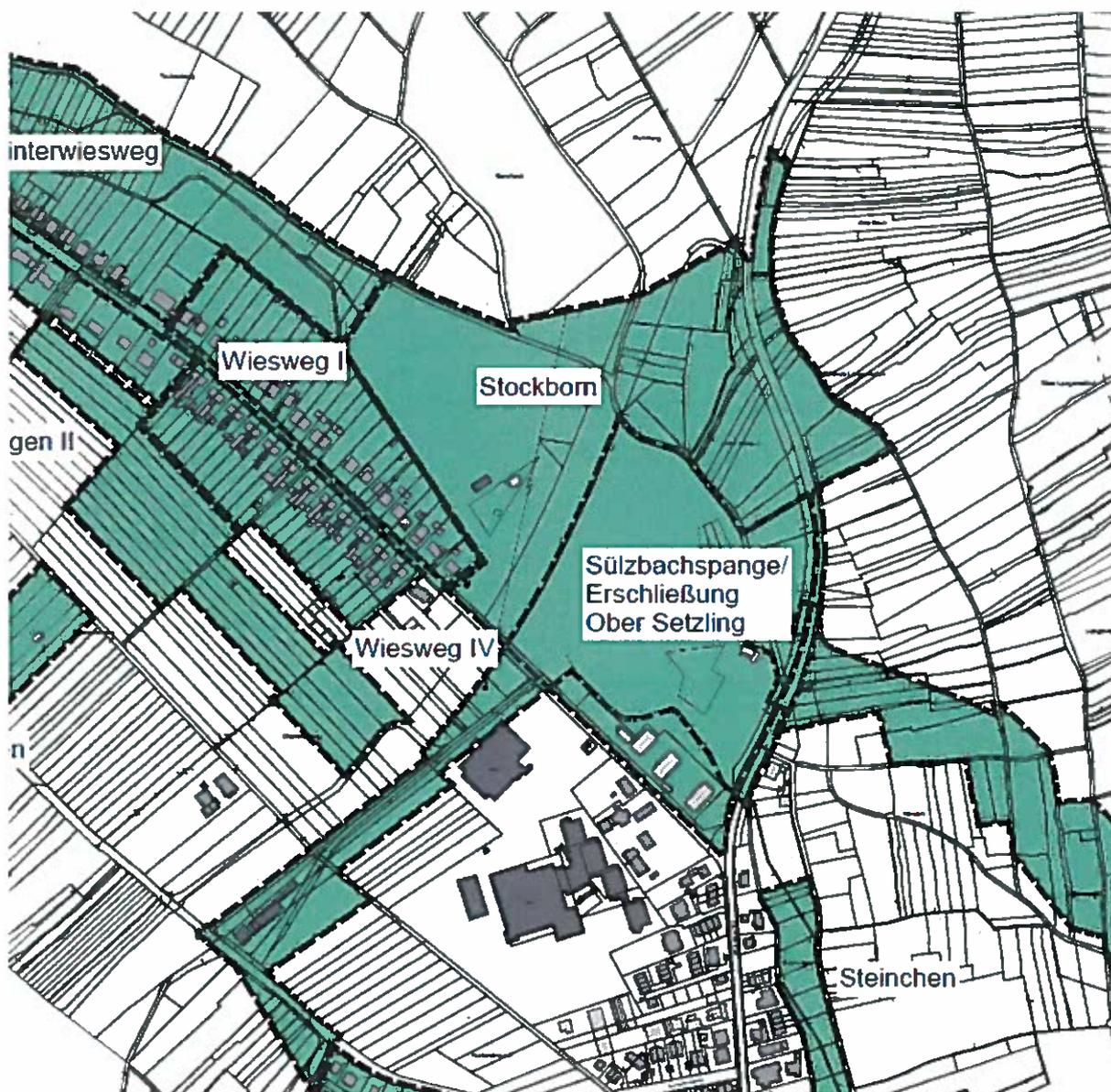


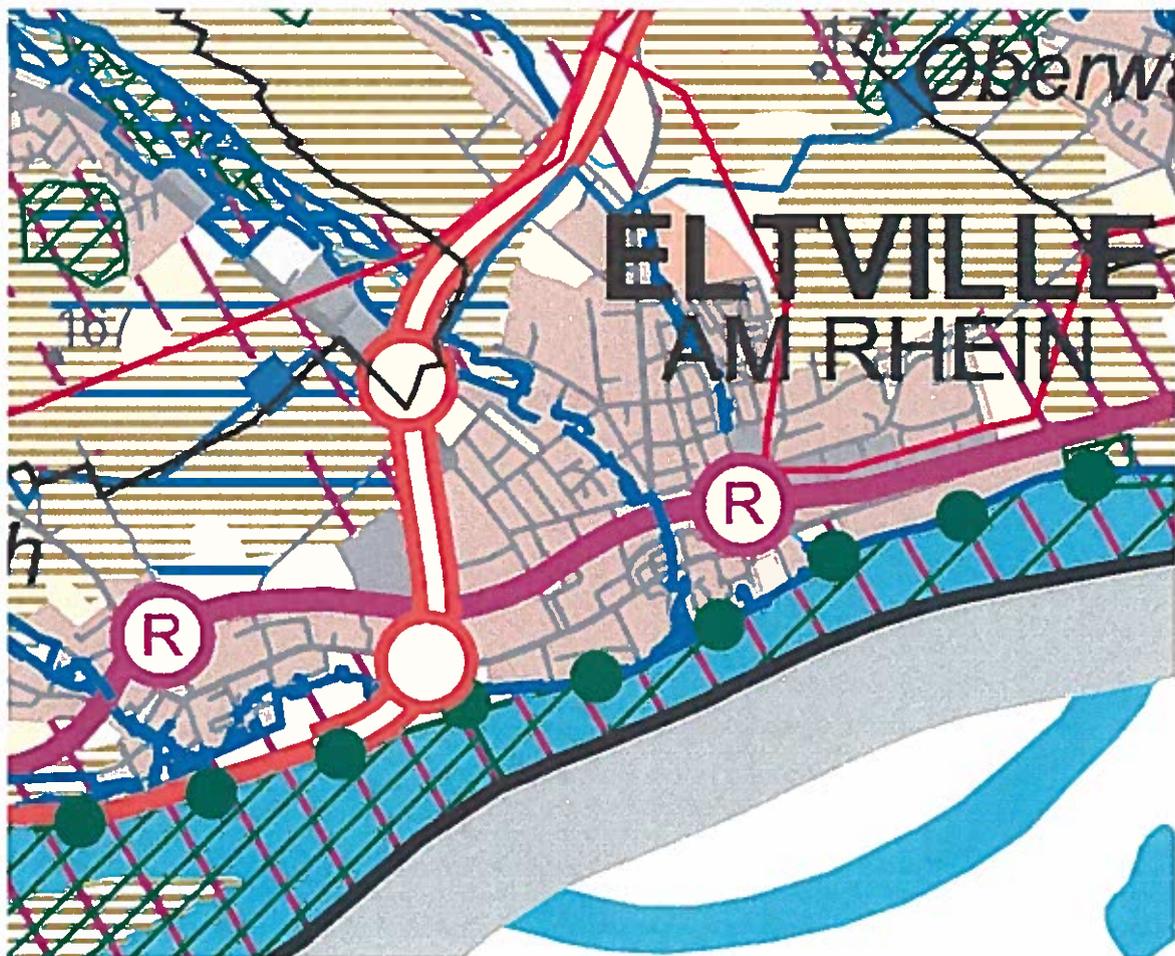
Abbildung 3: Angrenzende Bebauungspläne (unmaßstäblich)



### 3. Übergeordnete Planungen und Vorgaben, Schutzgebiete

#### 3.1 Regionalplanung – Prüfung von Standortalternativen

Für das Stadtgebiet von Eltville ist im gültigen Regionalplan Südhessen (RPS) 2010 kein „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe - Planung“ ausgewiesen. Die bestehenden „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe“ wurden hinsichtlich verfügbarer Flächen geprüft.



3.4.1 Vorranggebiet  
Siedlung



3.4.1 Vorranggebiet  
Industrie und Gewerbe

Abbildung 4: Auszug aus dem RPS (unmaßstäblich)



In dem nördlich bzw. westlich der Bundesstraße 42 dargestellten Gebiet (zwischen den Anschlussstellen Eltville West/Erbach und Eltville Mitte/Kiedrich) befindet sich eine im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vorderboden“ festgesetzte ungenutzte Industrie- fläche (rund 2,5 Hektar), die allerdings als potentielle Erweiterung der Firma Jean Müller GmbH (die auch Eigentümerin ist) dient. Außerdem wäre dieser Standort aufgrund seiner weiträumigen Einsehbarkeit für einen offenen Lagerplatz städtebaulich/landschaft- lich nicht geeignet.

Im Gewerbegebiet „Eltville-Ost“ (Rohrbergstraße) befindet sich ein Fläche (festgesetzt im B-Plan „Steinheimer Straße“), die unbebaut ist. Diese Fläche stellt eine potentielle Erweiterung für die Firma Krautzberger GmbH (die auch Eigentümerin ist) dar und steht daher nicht zur Verfügung. Außerdem ist sie mit 0,25 ha für den Lagerplatz der Firma Schäfer zu klein.

Weitere „Vorranggebiete Gewerbe und Industrie“ sind im Stadtgebiet nicht dargestellt.

Sonstige ungenutzte Flächen, Industrie- oder Gewerbebrachen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Andere Standorte würden somit im Außenbereich eingreifen, landwirtschaft- liche Flächen beanspruchen und /oder in der Nachbarschaft zu Wohnbebauung liegen.

Für die Stadt Eltville sind in der Tabelle 3 des RPS (S. 39) für den Zeitraum 2006 – 2020 7 Hektar ausgewiesen. In Eltville wurden seit 2006 erst 3,7 Hektar in B-Plänen verbindlich festgesetzt. Einschließlich der Lagerfläche im vorliegenden B-Plan (0,4 ha) liegt der Wert daher deutlich unter der Vorgabe.

**Tabelle:** Regionalplan Südhessen 2010  
 - Zuwachs Gewerbeflächen seit 2006

Bebauungsplan	Jahr	Fläche (in ha)
"Am neuen Friedhof - Teil A"	2006	1,2
"Effert - 3. Änderung"	2009	1,9
"Villa Elvers"	2009	0,5
"Große Hub - 1. Änderung"	2009	0,1
Summe		3,7

Die sonstigen im RPS definierten Grundätze und Ziele (Seiten 37 ff.) werden ebenfalls eingehalten.

### 3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eltville von 1984 ist der Be- reich als "Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszi-



ge“ ausgewiesen. Da diese (hauptsächliche) Nutzung nicht verändert wird (Ebene 2 hoch des vorliegenden B-Plans), kann der Bebauungsplan als aus dem FNP entwickelt gelten.

### 3.3 Gewässerschutz

Im Süden des Planbereichs (außerhalb der gewerblichen Nutzfläche) verläuft der Sülzbach. Das entsprechende Überschwemmungsgebiet und der Uferschutzstreifen (7 - 10 Meter) sind (nachrichtlich) festgesetzt.

## 4. Inhalt des Bebauungsplans (Festsetzungen)

Im Planbereich gibt es zwei Ebenen, die unterschiedlich genutzt werden. Zum einen die im Bebauungsplan definierte Ebene 1, die die Fläche unterhalb der Hochbrücke regelt, zum anderen die Ebene 2, die die Hochbrücke selbst betrifft. Der Plangeltungsbereich ist entsprechend in diese zwei Ebenen gegliedert und trifft dort unterschiedliche Festsetzungen.

### 4.1 Art der baulichen Nutzung, Immissionsschutz

Die gewerblich genutzte Fläche ist entsprechend als „Gewerbegebiet: Lagerfläche“ nach § 8 BauNVO festgesetzt. Es sind nur entsprechende Einrichtungen zulässig. Das Material, das gelagert werden darf, ist in Festsetzung Ziffer 1 definiert.

Hinsichtlich der Verträglichkeit mit dem mittelbar angrenzenden Wohngebiet am Wiesweg wurde durch die Firma Schäfer Probenmessungen gemäß der TA Lärm veranlasst (Ingenieurbüro für Akustik, Jürgen Stratenschulte, 25.08.14). Die Gutachter kommen zu folgendem Ergebnis:

„Werden alle angegebenen Tätigkeiten an einem Tag ausgeführt (ungünstigster Fall), ergibt das einen Beurteilungspegel werktags von 58,4 dB(A). Mit einem Messabschlag von 3 dB(A) nach Abschnitt 6.9 der TA Lärm ist der Richtwert somit um 0,4 dB(A) überschritten. [Es] ist keine Fremdgeräuschkorrektur durchgeführt worden. Diese würde den Beurteilungspegel um weitere ca. 1-2 dB(A) reduzieren.“

Eine deutliche Überschreitung gibt es in der Nacht. Hier kann es vorkommen, dass 1-2 mal pro Monat, im Rahmen eines Notdienstes in der Nacht, ein LKW abgeladen wird. Hier ergibt der Beurteilungspegel einen Wert von 50,4 dB(A). Mit einem Messabschlag von 3 dB(A) nach Abschnitt 6.9 der TA Lärm ist der Richtwert somit um 7,4 dB(A) überschritten. Auch der zulässige  $L_{AF_{max}}$ -Pegel ist mit 76,8 dB(A) 16,8 dB(A) über dem zulässigen Wert.

[...]



Tagsüber sollte an Tagen, an denen Betonmeißelarbeiten durchgeführt werden, keine weiteren Tätigkeiten durchgeführt werden.

Für das Meißeln tagsüber und das Abladen im Nachtzeitraum wird empfohlen, [...] einen Wall aufzuschütten [...].

Hierdurch kann eine deutliche Lärminderung in der Nachbarschaft erreicht werden.“

(Seiten 9 f).

Die Empfehlung ist als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB im Bebauungsplan aufgenommen.

#### 4.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Der Lagerplatz ist insgesamt als durch eine Baugrenze definierte überbaubare Fläche festgesetzt.

#### 4.3 Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist

Die Bereiche unter der Hochbrücke, die für die Lagerung nicht genutzt werden dürfen, sind als Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt.

#### 4.4 Straßenverkehrsfläche

Die Ebene 2 (Hochbrücke der Bundesstraße 42) bleibt unverändert und wird entsprechend als Straßenverkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Da die Fläche unterhalb der Brücke im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung ist, ist es nicht erforderlich, das im Bebauungsplan „Stockborn“ 1977 eingetragene Fahrrecht zu übernehmen.

#### 4.5 Öffentlicher Parkplatz

Im Süden des Plangebietes unterhält der Rheingau-Taunus-Kreis einen Parkplatz unter dem Brückenbauwerk. Die Anlage dient in erster Linie dem schulischen ruhenden Verkehr, ist jedoch öffentlich nutzbar.

Der Parkplatz ist als Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

#### 4.6 Wasserfläche (Sülzbach)

Wie vor erwähnt, verläuft im Süden des Planbereichs (außerhalb der gewerblichen Nutzfläche) der Sülzbach. Er ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB als Wasserfläche festgesetzt. Das entsprechende Überschwemmungsgebiet und der Uferschutzstreifen (7 bis 10 Meter) sind (nachrichtlich) festgesetzt.



## 5. Erschließung

### 5.1 Verkehr

Das Plangebiet ist über einen Wirtschaftsweg (Flurstück 473/1) direkt sowie über die Schwalbacher Straße (K 642) und Bundesstraße 42 überörtlich verkehrsmäßig angebunden. Hinsichtlich der Nutzung des Wirtschaftswegs – der im Bebauungsplan „Sülzbachspange/Erschließung Ober Setzling“ festgesetzt ist – existiert eine Vereinbarung zwischen der Stadt Eltville und der Firma Schäfer vom August 1999.

Über die Buslinie 173 (Eltville - Schlangenbad) der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft ist das Plangebiet an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Von der Haltestelle "Wiesweg" (ca. 350 m entfernt) erreicht der Bus in 4 Minuten den Bahnhof Eltville.

### 5.2 Ver- und Entsorgung

Ein Teil der Lagerfläche ist zum Schutz des Bodens asphaltiert. Das dort anfallende Niederschlagswasser wird in einer Zisterne gesammelt, die bei Bedarf fachgerecht zu entleeren ist.

Da sich auf der Lagerfläche keine Beschäftigten dauerhaft aufhalten, sind keine weiteren Einrichtungen der Ver- und Entsorgung (z. B. Toiletten, Strom) vorhanden bzw. erforderlich.

## 6. Umweltschützende Belange, Eingriff in Boden, Natur und Landschaft

Die ökologische Funktion des Plangebiets ist aufgrund seiner Lage unterhalb der Brücke der Bundesstraße 42 stark eingeschränkt. Potentielle Beeinträchtigungen ergeben sich somit allenfalls im Hinblick auf das Landschaftsbild und durch den Fahrzeugverkehr zu und von der Lagerfläche.

Der Lagerplatz ist von allen Seiten mehr oder weniger stark durch Bewuchs und das Brückenbauwerk abgeschirmt. Eine visuelle (Fern-)Wirkung der Fläche ist somit nicht gegeben; das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Auch die Auswirkungen, die von dem Fahrzeugverkehr ausgehen, können vernachlässigt werden: Die durchschnittliche Anzahl an Fahrten zu und von der Lagerfläche beträgt im Schnitt 10 – 12, maximal 20 pro (Werk-)Tag.

Da es sich somit um einen geringen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft handelt, wird auf eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

Gleichwohl ist der Eingriff auszugleichen, da Flächen beansprucht werden, die im Zuge der Planfeststellung der Bundesstraße 42 in den 80er-Jahren als Ausgleichs- bzw. Er-



satzmaßnahmen (Gehölzpflanzungen und Grünlandansaaten) rechtlich gebunden wurden. Ob diese Maßnahmen jemals ausgeführt wurden, ist derzeit nicht bekannt, jedoch auch unerheblich, da an ihrer Stelle eine andere Kompensation durchgeführt werden muss. Hierfür ist zum einen die Begrünung des Lärmschutzwalls (rund 680 m<sup>2</sup>) vorgesehen. Dies kann den Eingriff im Plangebiet jedoch nicht vollständig ausgleichen. Somit ist eine weitere Kompensation erforderlich. Da hierfür akut keine Fläche bzw. Maßnahme zur Verfügung steht, wird auf das Öko-Konto der Stadt Eltville zugegriffen.

Bei der Berechnung wird nur die Eingriffsfläche (Lagerplatz) betrachtet.

### Bestand:

Den Unterlagen der Planfeststellung für die B 42 lässt sich keine exakte Projektierung der Ausgleichsmaßnahme entnehmen. Es waren offensichtlich nur punktuelle Pflanzungen (Gehölzgruppen) vorgesehen. Trotzdem wird entlang der gesamten Lagerfläche (114 Meter) ein jeweils 6 Meter breiter Streifen an den Rändern des Brückenbauwerks im Bestand angesetzt.

Da die Fläche direkt unter der Brücke in ihrer ökologischen Funktion eingeschränkt ist, wird für die restliche Fläche im Bestand von einer weitgehend vegetationslosen Struktur ausgegangen (Biotoptyp 10.530, Schotter-, Kies- und Sandwege, -plätze...).

Typ-Nummer	Bezeichnung	Wertpunkte (WP)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Gesamt WP
02.400	Hecken-/ Gebüschpflanzung	27	1368	35.856
10.530	Schotter-, Kies-, Sandwege, -plätze etc.	6	2288	13.728
<b>Summe</b>			<b>3656</b>	<b>49.584</b>

### Planung:

Der Lärmschutzwall ist auf die gesamte Länge der Lagerfläche in einer Breite von rund 6 Metern vorgesehen.

Typ-Nummer	Bezeichnung	Wertpunkte (WP)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Gesamt WP
02.400	Hecken-/ Gebüschpflanzung	27	684	18.468
10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3	2972	8.916
<b>Summe</b>			<b>3656</b>	<b>27.384</b>



Aus der Berechnung ergibt sich ein Defizit von 22.200 Wertpunkten, die vom Öko-Konto abzubuchen sind.

Der vorgenannte Punktwert wird der 2. Teilfläche aus der Ersatzmaßnahme "Oberlauf Sülzbach" (früherer Arbeitstitel „Beseitigung von 2 Fichtenriegeln im Sülzbachtal“), Eltville, für die 47.853 Wertpunkte (April 2003) anerkannt wurden, flächenmäßig zugeordnet (Anlage 2).

## 7. Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## 8. Flächendaten

### Ebene 1:

Gewerbliche Fläche (Lagerplatz)	2.972 m <sup>2</sup>
Lärmschutzwall	684 m <sup>2</sup>
Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist	1.680 m <sup>2</sup>
Parkplatz	677 m <sup>2</sup>
Wasserfläche (Bach)	83 m <sup>2</sup>
Regenrückhaltebecken	1.218 m <sup>2</sup>
Bachuferstreifen	<u>571 m<sup>2</sup></u>
	7.884 m <sup>2</sup>

### Ebene 2:

Straßenverkehrsfläche (B 42)	7.884 m <sup>2</sup>
------------------------------	----------------------

### Anlagen:

1. Umweltbericht
2. zugeordnete Ausgleichsfläche (Öko-Konto)

Bauamt der Stadt Eltville  
 Im Auftrag Steins

Stand: August 2015



## Bebauungsplan "Stockborn – 2. Änderung und Ergänzung", Eltville

### Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2 a BauGB

#### 1. Einleitung

##### 1.1 Ziel und Inhalt des Bauleitplans

Die Tiefbaufirma Ludwig Schäfer GmbH betreibt in Eltville unter der Brücke über das Sülzbachtal der Bundesstraße 42 seit einigen Jahren einen baurechtlich nur befristet genehmigten Lagerplatz. Um diesen auf Dauer zu sichern ist, ein Bauleitplanverfahren erforderlich. Der Bebauungsplan „Stockborn“, in dessen Geltungsbereich der Lagerplatz liegt, setzt für die Brücke „Verkehrsfläche“ fest. Der Plan muss daher in einem Teilbereich geändert bzw. ergänzt werden (Gewerbegebiet), um die zusätzliche Nutzung als Lagerfläche festzuschreiben.

##### 1.2 Ziele des Umweltschutzes

Maßgeblich für die Belange des Umweltschutzes im vorliegenden Bebauungsplan sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die umweltschützenden Inhalte des Baugesetzbuches (BauGB), das Hessische Wassergesetz (HWG) sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB definierten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in Kapitel 2.1 behandelt.

Durch die vorliegende Bauleitplanung sind praktisch keine Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild festzustellen. Da jedoch eine bestehende Ausgleichsfläche überplant wird, sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

#### 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

##### 2.1 Bestandsaufnahme

Das Eingriffsgrundstück liegt unterhalb der Sülzbachtalbrücke (Hochbrücke der Bundesstraße 42). Es ist landschaftlich sehr gut eingebettet.

Das Plangebiet hat eine Fläche von rund 7900 m<sup>2</sup>, davon sind rund 3700 m<sup>2</sup> dem Eingriff durch den Bauleitplan zuzuordnen.



**Umweltmerkmale (zu prüfende Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB):**

- a) **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.**

**Die Auswirkungen sind als gering zu werten.**

**Der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft beschränkt sich auf geringe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Lagerfläche und geringe Störwirkungen, die durch den gewerblichen Verkehr (Ab- und Anlieferung von Baumaterial) verursacht werden. Die im Umfeld vorhandenen wertvollen Biotopstrukturen (naturnahes Ufer des Sülzbachs, großflächige Gehölzsukzession) werden durch die Lagerflächen nicht bzw. in Anbetracht der bestehenden Störungen durch die stark befahrene B 42 kaum zusätzlich beeinträchtigt.**

- b) **Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes**

**Keine entsprechenden Schutzgebiete betroffen.**

- c) **Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt.**

**Gewerbliche Einrichtungen können durch Lärm, Staub, Geruch etc. die Gesundheit von Menschen, insbesondere die der Wohnbevölkerung beeinträchtigen. Es wurde ein Messbericht erstellt. Demnach werden die Richtwerte der TA-Lärm zumindest in der Nacht überschritten, was allerdings nicht ursächlich mit dem Lagerplatz in Verbindung steht (dieser wird nachts grundsätzlich nicht betrieben), sondern durch die Vorbelastungen (Bundesstraße) bedingt ist. Durch die Festsetzung einer Lärmschutzmaßnahme (Wall) sollen die Beeinträchtigungen gemindert werden.**

**Aufgrund der Vorbelastung durch die B 42 wirkt sich der Betrieb der Lagerfläche objektiv wenig beeinträchtigend auf die Gesundheit der Bevölkerung aus.**

- d) **Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

**Kultur- oder andere Sachgüter sind nicht betroffen.**

- e) **Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

**Lärm ergibt sich aus dem Betrieb der Lagerfläche und dem durch diesen verursachten Kraftfahrzeugverkehr. Dieser wiederum verunreinigt zusätzlich durch Abgase die Luft.**



Wie bereits erwähnt, ist aufgrund der Vorbelastung nicht erkennbar, dass die Beeinträchtigungen durch die Lagerfläche signifikant gestiegen ist bzw. steigen wird. Es fallen keine zusätzlichen Abfälle oder Abwässer an.

- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im vorliegenden Fall nicht planungsrelevant.

- g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Im vorliegenden Fall nicht planungsrelevant.

- h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Plangebiet ist nicht betroffen.

- i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Es sind keine Wechselwirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung zu erwarten.

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Da mit der vorliegenden Planung nicht erheblich in Natur und Landschaft sowie Boden eingegriffen wird, würde die Nichtdurchführung der Planung zu keiner wesentlich anderen Entwicklung des Umweltzustandes führen.

Die vorgenannten geringen Auswirkungen auf Umwelt und Mensch würden allerdings vermieden.

## 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zwar sind keine bzw. kaum Auswirkungen auf die Umwelt, Natur und Menschen zu verzeichnen; gleichwohl ist der Eingriff auszugleichen, da Flächen beansprucht werden, die im Zuge der Planfeststellung der Bundesstraße 42 in den 80er-Jahren als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (Gehölzpflanzungen und Grünlandansaat) rechtlich gebun-



den wurden. Hierfür ist zum einen die Begrünung des Lärmschutzwalls (rund 680 m<sup>2</sup>) vorgesehen, zum anderen wird auf das Öko-Konto der Stadt Eltville zurückgegriffen.

## **2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Der vorliegende Planbereich ist die augenscheinlich einzig geeignete Fläche im Stadtgebiet für die vorliegende Nutzung. Für das Stadtgebiet von Eltville ist im gültigen Regionalplan Südhessen (RPS) 2010 kein „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe - Planung“ ausgewiesen. Die bestehenden Vorranggebiete Industrie und Gewerbe“ wurden hinsichtlich verfügbarer Flächen geprüft (siehe Begründung Kapitel 3.1). Im Ergebnis ist kein alternativer Standort vorhanden.

Andere Standorte scheiden aufgrund landschaftlicher, städtebaulicher oder naturschutzfachlicher Hindernisse oder wegen unwirtschaftlicher Erschließung aus.

Alternativen zur vorliegenden Planung hinsichtlich einer anderweitigen Nutzung des Gebietes waren nicht zu untersuchen.

## **3. Zusätzliche Angaben**

### **3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung**

Der Umweltprüfung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Messbericht über Geräuschemissionen (August 2014)

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

### **3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)**

Durch die vorliegende Bauleitplanung bzw. ihre Umsetzung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Maßnahmen zur Überwachung können sich daher auf widerkehrende Messungen der Lärmmissionen beschränken.

### **3.3 Zusammenfassung**

Ziel des Bebauungsplans „Stockborn – 2. Änderung und Ergänzung“ und der entsprechenden Teiländerung des Flächennutzungsplans ist, eine Lagerfläche planungsrechtlich zu sichern.



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

**Wesentlicher Inhalt ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes (hier Lagerfläche) in Ebene 1 und einer Verkehrsfläche (Bundesstraße) in Ebene 2.**

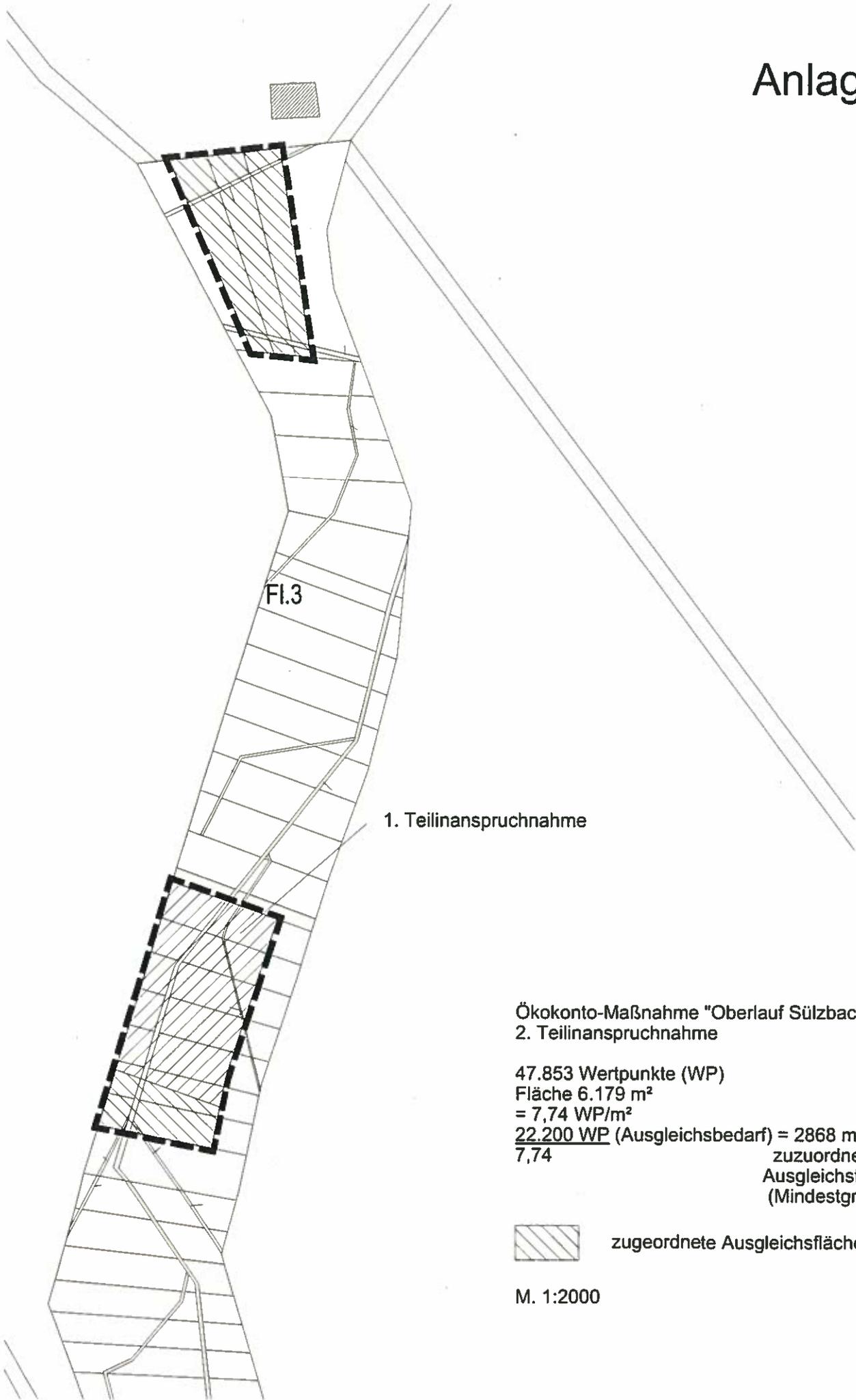
**Geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt sind vor allem durch den Betrieb der Lagerfläche zu konstatieren; insbesondere in Form von Lärm und Abgasen. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung wird jedoch eingehalten.**

**Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur, Umwelt, Landschaft und Boden und zum Schutz der nächstliegenden Wohnbevölkerung wird ein begrünter Lärmschutzwall errichtet und auf das Öko-Konto der Stadt Eltville zugegriffen.**

**Bauamt der Stadt Eltville  
im Auftrag  
Steins**

**August 2015**

# Anlage 2



1. Teilinanspruchnahme

Ökokonto-Maßnahme "Oberlauf Sülzbach", Eltville  
2. Teilinanspruchnahme

47.853 Wertpunkte (WP)  
Fläche 6.179 m<sup>2</sup>  
= 7,74 WP/m<sup>2</sup>  
22.200 WP (Ausgleichsbedarf) = 2868 m<sup>2</sup>  
7,74 zuzuordnende  
Ausgleichsfläche  
(Mindestgröße)

 zugeordnete Ausgleichsfläche

M. 1:2000